

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

A 44 / Verkehrskosteneinheit 11 / Station:

von Bau-km 0-702,148 bis Bau-km 5+409,625 / von Bau-km 6+000,000 bis Bau-km 11+200,992

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15

Neubau der BAB A 44 Kassel - Herleshausen

AD LOSSETAL - AS HELSA OST

PROJIS-Nr.: 06069901 10

FESTSTELLUNGSENTWURF

REGELUNGSVERZEICHNIS

- Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen -

Aufgestellt:

Kassel, den 19.11.2020

Hessen Mobil

- Dezernat Planung Nordhessen -

gez. i. A. Ralf Struif

(Dezernent)

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

I. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

II. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Aufbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

III. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG bzw. § 24 ff HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WHG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

IV. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit diesem Planfeststellungsverfahren auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

V. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

VI. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

VII. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

VIII. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei der Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht werden in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

IX. Sonstiges / Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Die Nummerierung innerhalb des Regelungsverzeichnisses richtet sich nach der folgenden Systematik:

12.	5.	9
3. Gliederungsebene = lfd. Nr.		
2. Gliederungsebene = Nr. lt. der in nachfolgender Tab. erläuterten Systematik		
1. Gliederungsebene = Blattnummer der Lagepläne		

Demnach beziehen sich die linken Ziffern vor dem Punkt (= 1. Gliederungsebene) auf die Blattnummer der zum Regelungsverzeichnis gehörigen Lagepläne. Die zweite Nummer rechts des Punktes (= 2. Gliederungsebene) richtet sich themenbezogen nach dem in der folgenden Tabelle erläuterten Schema und die letzte Nummer (= 3. Gliederungsebene) entspricht einer fortlaufenden Nummerierung innerhalb der v. g. Gliederungssystematik:

Nr. (2. Ebene)	Maßnahmen und/oder Anlagen an:
1	A 44 innerhalb VKE 11 mit zugehöriger Ausstattung (Streckenverkabelung, Schutzeinrichtungen, etc.)
2	Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände, Hangsicherungen, Lärm-/Irritationsschutzwände, (Betriebs-)Gebäude, etc.)
3	Entwässerung (Regenklär-/Regenrückhaltebecken, Durchlässe, Leitungen, etc.)
4	klassifizierte Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen)
5	nicht klassifizierte Straßen (Wirtschafts-, Forst-, Radwege, Zufahrten)
6	Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter, Kabel Dritter und Kreuzungen mit Bahnstrecken
7	Maßnahmen an Gewässern
8	Sonstige bauliche Anlagen, relevante Bauphasen
9	Maßnahmen gem. LBP

Die Maßnahmen gem. LBP werden nicht auf den Blättern der Lagepläne dargestellt, sondern befinden sich auf den gesonderten Blättern 15 bis 22 (Maßnahmenübersichtspläne und trassenferne Maßnahmenpläne).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1-13. Blätter 1 – 13				
1-13.1 Autobahn				
1-13.1.1	Gesamter Abschnitt	Straßenkörper der A 44, VKE 11	a) – b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die genehmigungspflichtige Baustreckenlänge beträgt 11.312,77 m. Die Ausführung der Fahrbahn erfolgt als zweibahniger Sonderquerschnitt SQ 27 (siehe Unterlage 14, Blätter 1 und 2) zuzüglich Aufweitungen im Bereich von Aus- und Einfädungsspuren der Anschlussstellen bzw. des Autobahndreiecks. Zum Straßenkörper zählen neben den Fahr-, Sicherheits-, Stand-, Mittelstreifen, mit dem jeweils erforderlichen Aufbau, die Bankette, Mulden/Gräben und Böschungen auch die zum Betrieb der A 44 erforderlichen Ausstattungselemente (Markierung, Beschilderung inkl. evtl. Fundamente, passive Schutzeinrichtungen, Streckenverkabelung und Entwässerungseinrichtungen) sowie der notwendige Erwerb, die dauerhafte Beschränkung und/oder die vorübergehende Nutzung von Flurstücken. Details zum Grunderwerb siehe Unterlage 10.</p> <p>Im Bereich von ca. Bau-km 1+750 bis ca. Bau-km 2+000 (TB Lindenberg), ca. Bau-km 2+610 bis ca. Bau-km 3+830 (TB Setzebach / Kohlenstraße) und ca. Bau-km 4+460 bis ca. Bau-km 6+400 (TB Setzebach / Kohlenstraße) durchfährt die A 44 die Wasserschutzgebietszone III und im Bereich von ca. Bau-km 3+830 bis ca. Bau-km 4+460 (TB Kohlenstraße) die</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Wasserschutzgebietszone II von festgestellten Wassergewinnungsanlagen. In diesen Bereichen werden zusätzliche Maßnahmen gemäß RiStWag 2016 erforderlich. Diese werden auf den entsprechenden Blättern unter gesonderter lfd. Nr. aufgeführt. Details siehe Unterlage 14 (Regelquerschnitte). Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der jeweiligen Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Im Bereich zwischen ca. Bau-km 0-660 bis ca. Bau-km 0-330 und ca. Bau-km 0+515 bis ca. Bau-km 1+190 tangiert oder durchfährt die Neubautrasse das Überschwemmungsgebiet der "Losse" (Gewässer II. Ordnung). Durch den bereichsweisen Rückbau der B 7 wird der Retentionsraumverlust ausgeglichen. Hierfür wird die Befreiung von den Verboten des § 22 HWG (Hessisches Wassergesetz) in Verbindung mit den §§ 78 und 78a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1-13.1.2	Gesamter Abschnitt	Streckenverkabelung (Strom- und TK-Kabel) der A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für den Betrieb der A 44 sind Strom- und TK-Kabel erforderlich. Entsprechend dem Stand der Technik werden diese in der Regel südlich parallel der A 44 sowie unabhängig von Brückenbauwerken geführt. Im Bereich größerer Bauwerke

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>verläuft die Kabeltrasse etwas außerhalb der Neubaustrecke. Soweit eine Verlegung in Flurstücken außerhalb des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) verläuft, wird zum Schutz der Kabel ein Leitungsrecht (dauerhafte Nutzungsbeschränkung) im Grundbuch für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Für den Fall, dass Wege oder Kabel/Leitungen Dritter gekreuzt werden, wird ein Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer abgeschlossen.</p> <p>Im Bereich der neuen Talbrücke Setzebach (BW 816, lfd. Nr. 4.2.4) kreuzt die Streckenverkabelung die neue umverlegte Trasse der Erdgasleitung (lfd. Nr. 3-4.6.1). Die Streckenverkabelung wird entsprechend den Vorgaben des Leitungsbetreibers im Kreuzungsbereich unter der Erdgasleitung verlaufen. Weiterhin kreuzt die Zulaufleitung zum geplanten Retentionsbodenfilter 2 (lfd. Nr. 4.3.2) die umverlegte Trasse der Erdgasleitung. Die genaue Lage der Entwässerungsleitung wird in der Ausführungsplanung mit dem Eigentümer der Gasleitung abgestimmt und festgelegt. Es wird ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer der Gasleitung abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Streckenverkabelung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1-13.8 Sonstige bauliche Anlagen, relevante Bauphasen				
1-13.8.1	Gesamter Abschnitt	Baustraßen und Bauarbeitsflächen	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	<p>Für die Herstellung der A 44 in der VKE 11, einschließlich der Bauwerke, des AD Lossetals und der Anschlussstellen sowie inkl. der zugehörigen Entwässerung, Ausstattung und landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Anlage und der Betrieb von Bauarbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen erforderlich.</p> <p>Über die Herstellung von Baustraßen, die Nutzung vorhandener Wege und/oder Grundstücke werden entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen. Details zu den betroffenen Flächen und den eigentumsrechtlichen Regelungen siehe Unterlage 10 (Grunderwerb). Sofern vorhandene Wege als Baustraße mitgenutzt werden, wird der Zustand vor Beginn sowie nach Ende der Bauarbeiten einvernehmlich festgestellt (Beweissicherung) und diese Wege nach Erfordernis nach Abschluss der Baurbeiten ertüchtigt bzw. instandgesetzt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung, die bauzeitliche Unterhaltung, den ggf. erforderlichen Rückbau und für etwaige Entschädigungsleistungen sowie für erforderliche Beweissicherungen/Bestandsdokumentationen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1-13.9 Maßnahmen gem. LBP				
1-13.9.1	Gesamter Abschnitt	Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und CEF- Maßnahmen im Bereich der Baumaßnahme sowie trassenferne Maßnahmen	a) und b) siehe lfd. Nrn. 15-17.9.1 bis 22.9.1 des Regelungs- verzeichnisses	Entsprechend der Darstellung in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen und Maßnahmenübersichtsplänen werden Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt. Details zu den Maßnahmen und den vorgesehenen Regelungen siehe lfd. Nrn. 15-17.9.1 bis 22.9.1.
1-2. Blätter 1-2				
1-2.4 klassifizierte Straßen				
1-2.4.1	0-290 bis 1+340	Aufstufung der Leipziger Straße von Gemeindestraße zur L 3203	a) Gemeinde Kaufungen b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Durch den Wegfall der AS Kassel Ost und den Rückbau der B 7 zwischen der AS Kassel Ost und der AS Niederkaufungen muss künftig die Verbindung zwischen Kassel und Kaufungen über die Leipziger Straße bzw. K 5 erfolgen. Hierdurch dient die Leipziger Straße künftig nicht mehr nur der Erschließung, sondern erfährt insgesamt eine Aufwertung, was eine Aufstufung von einer Gemeindestraße zur Landesstraße (L 3203) rechtfertigt. Details siehe Unterlage 12 (Widmungs- und Umstufungskonzept). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen. Die Aufstufung der Leipziger Straße (Gemeindestraße) zur L 3203 richtet sich nach § 5 HStrG bzw. einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1-2.5 nicht klassifizierte Straßen				
1-2.5.1	0-330 bis 0+720	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstücke, 20, 28 und 37, Flur 18 sowie Flurstück 52, Flur 20, alle in Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der vorhandene südlich parallel zur B 7 verlaufende Wirtschaftsweg wird zwischen ca. Bau-km 0+540 und ca. 0+720 durch die Neubautrasse der A 44 gekreuzt und unterbrochen. Der Weg bleibt zur Erschließung der anliegenden Flurstücke erhalten und wird an den Ersatzweg (lfd. Nr. 1-3.5.1) am westlichen und östlichen Ende angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Anbindung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
1-2.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahn				
1-2.6.1	0-380 bis 0+515	vorh. Verbandssammler Mischwasser	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	<p>Der vorhandene nördlich parallel zur B 7 verlaufende Verbandssammler Mischwasser (bis DN 500) soll durch einen Rad- und Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr. 1-3.5.1) überbaut werden. In diesem Bereich ist der Verbandssammler zu sichern und die Deckelhöhen der Schächte inkl. Schachtringe im erforderlichen Maße anzupassen. Vor Durchführung und nach Beendigung der Bauarbeiten wird eine TV-Befahrung zur Beweissicherung durchgeführt.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1-3. Blätter 1-3				
1-3.4 klassifizierte Straßen				
1-3.4.1	0-390 bis ca. 1+270	Rückbau und Rekultivierung der B 7	a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	<p>Die vorh. B 7 wird im Bereich von ca. Bau-km 0+395 bis 0+535 durch die Neubautrasse der A 44 unterbrochen sowie überbaut und kann im Bereich von der AS Kassel Ost (ca. Bau-km 0-390 der A 44) bis AS Niederkaufungen (ca. Bau-km 1+270 der A 44) ersatzlos entfallen. Die künftige A 44 nimmt den Verkehr der heutigen B 7 auf. Der verbleibende und verkehrlich nicht mehr erforderliche Straßenkörper wird wie folgt zurückgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von vorh. AS Kassel Ost bis Verlegung Diebachsgraben (ca. Bau-km 0-120 der A 44): Vollständiger Rückbau inkl. Dammschüttung, anschließende Rekultivierung. • von Verlegung Diebachsgraben (ca. km 0-050 der A 44) bis 0+135 (Verlegung Graben): Entsiegelung der asphaltierten Flächen und Bankettflächen ohne Eingriff in die Dammböschungen der B 7 aus umweltfachlichen Gründen. • von Verlegung Graben (ca. km 0+135 der A 44) bis 0+540 (Schnitt mit A 44): Vollständiger Rückbau inkl. Dammschüttung, anschließende Rekultivierung. • von ca. km 0+693 bis vorh. AS Niederkaufungen (ca. Bau-km 1+270 der A 44):

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Vollständiger Rückbau inkl. Dammschüttung, anschließende Rekultivierung.</p> <p>Siehe auch lfd. Nr. 15-17.9.76.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1-3.5 nicht klassifizierte Straßen				
1-3.5.1	Achse 141: 0-080 bis 1+838	Achse 141: Verlegung des vorh. Wirtschaftswegs und Ausbau zum Hauptwirtschafts- und Hauptradweg (asphaltiert) nördl. parallel B 7	a) und b) Gemeinden Niestetal und Kaufungen (E/U)	<p>Die Neubaustrasse der A 44 kreuzt und unterbricht das vorhandene Wirtschafts- und Radwegenetz zwischen der vorh. AS Kassel Ost (A 7) und der vorh. AS Niederkaufungen (B 7). Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen wird ein vorh. Wirtschaftsweg ausgebaut und im notwendigen Umfang verlegt. Der Weg dient künftig als Hauptradweg und Hauptwirtschaftsweg zwischen Kassel und Niederkaufungen.</p> <p>Länge: ca. 1.918 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitungen im Bereich enger Radian Befestigung: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer und</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Unterhaltungspflichtige des Weges inkl. Ausstattung werden bzw. bleiben die Gemeinden Niestetal und Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
1-3.7 Maßnahmen an Gewässer				
1-3.7.1	0-490 bis 1+295	Verlegung/Renaturierung der Losse	a) lt. Grunderwerbsverzeichnis b) Gemeinden Kaufungen und Niestetal (E/U)	<p>Der Bachlauf "Losse" wird renaturiert. Die Maßnahme orientiert sich weitgehend am heutigen Verlauf. Details können den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) sowie der Entwässerungsplanung (Unterlage 18) entnommen werden.</p> <p>Siehe auch landschaftspflegerische Maßnahmen lfd. Nrn. 15-17.9.68 bis 15-17.9.71.</p> <p>Die Kosten der Verlegung/Renaturierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige werden bzw. bleiben die Gemeinden Kaufungen und Niestetal.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. Blatt				
1.1 Autobahn				
1.1.1	Achse 891: ca. 0+183 bis 0+508	Achse 891: AD Lossetal nördl. Verbindungsrampe A 44 (FR West) -> A 7 (FR Nord)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die neue Verbindungsrampe dient der Anbindung der A 44 (FR West) an die A 7 (FR Nord) als Teil des neuen AD Lossetal. Sie ist entsprechend dem Ausfahrttyp A 1 der RAA geplant.</p> <p>Länge: ca. 330 m Breite: 6,0 m (Typ Q 1 gem. RAA) Befestigung: gem. Bk32 (lt. RStO), D_{StrO} = -2 dB(A)</p> <p>Die dort aktuell vorh. Rampe der AS Kassel Ost mit Anschluss der A 7 an das untergeordnete Netz (B 7) wird zurückgebaut (s. lfd. Nr. 1.4.1) und entfällt. In diesem Bereich ist eine Anpassung des untergeordneten Straßennetzes (Rückbau/Rekultivierung der B 7 s. gesonderte lfd. Nr., sowie Verlegung der Leipziger Straße s. lfd. Nr. 1.4.3) notwendig. Die Anbindung an das untergeordnete Straßennetz ist über die Anschlussstellen der A 7 und A 44 in ausreichendem Maße sichergestellt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.1.2	Achse 881: ca. 0+052 bis	Achse 881: AD Lossetal südl. Verbindungsrampe A 7 (FR Nord) -> A44 (FR Ost)	a) -	<p>Die neue Verbindungsrampe dient der Anbindung der A 7 (FR Nord) an die A 44 (FR Ost) als Teil des neuen AD Lossetal. Die Verbindungsrampe wird als rechter Fahrstreifen des an dem AD</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+376		b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Lossetal beginnenden Neubauabschnitts der A 44 fortgeführt (Spuraddition analog Einfahrtstyp E 3 der RAA).</p> <p>Länge: ca. 270 m Breite: 6,0 m (Typ Q 1 gem. RAA) Befestigung: gem. Bk100 (lt. RStO), D_{Stro} = -2 dB(A)</p> <p>Die dort aktuell vorh. Rampe der AS Kassel Ost mit Anschluss der A 7 an das untergeordnete Netz (B 7) wird zurückgebaut (s. lfd. Nr. 1.4.1) und entfällt. In diesem Bereich ist eine Anpassung des untergeordneten Straßennetzes (Rückbau/Rekultivierung der B 7 s. gesonderte lfd. Nr., sowie Verlegung der Leipziger Straße s. lfd. Nr. 1.4.3) notwendig. Die Anbindung an das untergeordnete Straßennetz ist über die Anschlussstellen der A 7 und A 44 in ausreichendem Maße sichergestellt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.2 Ingenieurbauwerke				
1.2.1	Achse 881: ca. 0+173	BW 211a: UF der Losse und eines Wirtschaftsweges im Zuge der Verbindungsrampe (A 7, Achse 881)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Neben dem vorh. Bauwerk 211 (ASB 4723 656) im Zuge der A 7 ist ein neues Einfeldbauwerk zur Unterführung der Losse und eines Wirtschaftsweges im Zuge der neu trassierten Verbindungsrampe (s. lfd. Nr. 1.1.2) mit folgenden Abmessungen notwendig:

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Lichte Weite: 37,50 m Nennbreite: 11,10 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.2.2	VKE 01	Umbau des vorh. BW 211 (mit Sperrung der vorh. A 7- Abfahrtsrampe auf Bauwerk)	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Durch die Neutrassierung der Abfahrtsrampe als Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.1.2) in geänderter Lage, sind die Kappen und das vorh. BW 211 (ASB Nr. 4723 656) im Zuge der A 7 entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.2.3	ca. 0-395	Rückbau der vorh. UF der Losse (ASB 4723 614) im Bereich der vorh. Kreuzung mit Leipziger Straße	a) (E/U) gem. Gründerverzeichnisses b) -	<p>Im Zuge des Rückbaus der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1), des Rückbaus der B 7, der Verlegung der Leipziger Straße (Achse 740, lfd. Nr. 1.4.2) und der Verlegung der Losse (lfd. Nr. 1.7.2) wird das vorh. Brückenbauwerk UF Losse (ASB 4723 614) nicht mehr benötigt und zurückgebaut. Zur Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Radwegebeziehungen wird ein deutlich kleineres Bauwerk (lfd. Nr. 1.2.4) vorgesehen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.2.4	ca. 0-370	BW 801b: UF der Losse im Zuge eines Wirtschaftsweges	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch den Rückbau der UF der Losse im Bereich der Kreuzung A 7/Leipziger Straße/B 7 wird der Wirtschafts- und Radverkehr unterbrochen. Als Ersatz für das entfallende Bauwerk wird ein deutlich kleineres Bauwerk vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
1.3 Entwässerung				
1.3.1	VKE 01	Regenrückhalte- und Regenklärbecken 1 der VKE 01 (RRB 1, VKE 01)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Regenrückhalte- und Regenklärbecken (RRB) 1 der VKE 01 dient der Rückhaltung, Klärung und Drosselung des Oberflächenwassers der A 7 und A 44 gem. RiStWag 2016. Zur Erschließung und Unterhaltung wird eine Betriebsumfahrt angelegt und an die Verbindungsrampe der A 7 angeschlossen. Die Vorflut erfolgt über die Rohrleitung ca. DN 1000 (lfd. Nr. 1.3.2) in die Losse (Einleitstelle ELS I.1, lfd. Nr. 1.3.16). Details siehe Unterlage 18. Die Maßnahme ist Bestandteil der VKE 01 (Verkehrskosteneinheit 01). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	VKE 01	Ablaufleitung ca. DN 1000 des Regenrückhaltebeckens 1 (RRB 1) der VKE 01	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Rohrleitung ca. DN 1000 dient der Aufnahme und Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem RRB 1 (der VKE 01, lfd. Nr. 1.3.1) in den Vorfluter Losse (Einleitstelle ELS I.1, lfd. Nr. 1.3.16). Die Maßnahme sowie die Einleitstelle sind Bestandteil der VKE 01.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.3.3	0-607 und 0-600	DL 1.1 und 1.2: Rahmendurchlässe Diebachsgraben B x H = 1,60 m x 0,90 m und Rückbau zweier vorh. Durchlässe	<p><u>Durchlass:</u> a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Der Diebachsgraben quert mit zwei Durchlässen die Rampen der AS Kassel Ost. Im Rahmen des geplanten Umbaus der AS Kassel Ost zum AD Lossetal werden die Rampen in Lage, Gradienten und Querschnitt neu trassiert. Dadurch müssen auch die beiden vorh. Durchlässe an die neue Trassierung angepasst werden. Hierzu werden die beiden vorh. Durchlässe stillgelegt und durch zwei neue Durchlässe mit folgenden Abmessungen ersetzt:</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>Rahmendurchlass DL 1.1 im Zuge der Rampe:</u> Lichte Breite: 1,60 m Lichte Höhe: 0,90 m Länge: ca. 27 m.</p> <p><u>Rahmendurchlass DL 1.2 im Zuge der A 44:</u> Lichte Breite: 1,60 m Lichte Höhe: 0,90 m Länge: ca. 33,50 m.</p> <p>Die genauen Längen der Durchlässe werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Unterhaltung des durch den Durchlass betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für den Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.3.4	Achse 891 (Verbindungsrampe) 0+329	DL 2: Verlängerung des vorh. Rahmendurchlasses B x H = 1,08 m x 0,73 m im Zuge der nördl. Verbindungsrampe (Achse 891)	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch die Neutrassierung der Auffahrtsrampe als Verbindungsrampe (Ifd. Nr. 1.1.1) in geänderter Lage, ist der vorhandene Rahmendurchlass im Zuge der alten Auffahrtsrampe entsprechend anzupassen bzw. zu verändern.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der verlängerte Rahmendurchlass erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Breite: 1,08 m Lichte Höhe: 0,73 m Gesamtlänge: ca. 32,20 m</p> <p>Der Durchlass dient der Durchleitung des unbelasteten Wassers eines vorhandenen Grabens, der weiter westlich in den Diebachsgraben mündet (vorh. Einleitstelle ELS I.2, lfd. Nr. 1.3.17). Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Der vorh. Graben wird im Bereich des Durchlasses entsprechend angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.3.5	WW-Achse 131: 0+068	DL 3.1: Durchlass Graben im Zuge eines Wirtschaftsweges (Achse 131) und Rückbau vorh. Durchlass	a) - b) Gemeinde Niestetal (E/U)	Der vorh. Graben wird zurzeit über einen Durchlass unter dem vorh. rampenparallelen Wirtschaftsweg in den vorh. Straßenseitengraben geleitet. Der Graben wird durch den neu anzulegenden Grünweg (lfd. Nr. 1.5.2) und die neue Auffahrtsrampe (lfd. Nr. 1.1.1) gequert. Im Zuge des geplanten Rückbaus der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1) wird auch der vorh. Durchlass abgebrochen. Als Ersatz ist ein neuer Durchlass ca. DN 400 vorgesehen. Dieser leitet den Graben über die neu anzulegende rampenparallele Mulde (lfd. Nr. 1.3.13) und den

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Rahmendurchlass (lfd. Nr. 1.3.4) in den Diebachsgraben, der weiter westlich in die Losse mündet. Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>
1.3.6	WW-Achse 131: 0+230	DL 3.2: Durchlass Graben im Zuge eines Wirtschaftsweges (Achse 131) und Rückbau vorh. Durchlass	a) - b) Gemeinde Niestetal (E/U)	<p>Der vorh. Graben wird zurzeit über einen Durchlass unter den Rampen der AS Kassel Ost bis in die Losse geleitet. Der Graben wird durch den neu anzulegenden Grünweg (lfd. Nr. 1.5.2) und die A 44 gequert. Im Zuge des geplanten Rückbaus der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1) wird auch der vorh. Durchlass abgebrochen. Als Ersatz ist ein neuer Durchlass ca. DN 400 vorgesehen. Dieser leitet den Graben über die neu anzulegende rampenparallele Mulde (lfd. Nr. 1.3.13) und den Rahmendurchlass (lfd. Nr. 1.3.4) in den Diebachsgraben, der weiter westlich in die Losse mündet, um. Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.7	0-377	DL 4: Rahmendurchlass Graben	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der vorh. Graben wird durch die Neubaustrecke der A 44 gequert und muss durch einen neuen Durchlass unterführt werden. Er erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Breite: 1,20 m Lichte Höhe: 0,70 m Länge: ca. 45 m.</p> <p>Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.3.8	0+158	DL 5: Rahmendurchlass Graben	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der vorh. Graben wird durch die Neubaustrecke der A 44 gequert und muss durch einen neuen Durchlass unterführt werden. Er erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Breite: 1,00 m Lichte Höhe: 0,60 m Länge: ca. 45 m.</p> <p>Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.3.9	0-405	Rückbau vorh. Durchlass und Neubau DL 8: Rahmendurchlass Diebachsgraben im Zuge eines vorh. Wirtschaftsweges	<u>Durchlass:</u> a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Niestetal (E/U) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Im Zuge des Rückbaus der AS Kassel Ost (Ifd. Nr. 1.4.1) wird auch der vorhandene Durchlass Diebachsgraben abgebrochen und durch einen neuen, kürzeren Rahmendurchlass mit folgenden Abmessungen ersetzt: Lichte Breite: 1,10 m Lichte Höhe: 0,70 m Länge: ca. 12 m. Der Diebachsgraben wird im nunmehr geöffneten Bereich renaturiert (Ifd. Nr. 1.7.1). Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.
1.3.10	WW-Achse 141: 0-011	DL 9: WW-Durchlass	a) - b) Gemeinde Niestetal (E/U)	Im Bereich der geplanten Anbindung des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.5.6) wird der gepl. Straßenseitengraben unterbrochen. Zur Sicherung der Vorflut ist ein neuer Durchlass ca. DN 300 erforderlich. Der neue Durchlass kreuzt vorhandene Stromkabel der Städtischen Werke Kassel (Ifd. Nr. 1.6.9). Die genaue Länge

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>
1.3.11	WW-Achse 141: ca. 0+225	DL 10: Rahmendurchlass Diebachsgraben im Zuge eines Wirtschaftsweges (Achse 141) und Rückbau vorh. Durchlass	<p><u>Durchlass:</u> a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Niestetal (E/U)</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Im Zuge des Rückbaus der B 7 (Ifd. Nr. 1-3.4.1) wird der vorhandene Durchlass abgebrochen und durch einen neuen kürzeren Rahmendurchlass mit folgenden Abmessungen ersetzt:</p> <p>Lichte Breite: 1,00 m Lichte Höhe: 0,70 m Länge: ca. 16 m.</p> <p>Der Diebachsgraben wird im nunmehr geöffneten Bereich renaturiert (Ifd. Nr. 1.7.1). Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.12	WW-Achse 141: 0+494	DL 11: Durchlass Graben im Zuge eines WW (Achse 141)	a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Niestetal (E/U)	<p>Im Zuge des Rückbaus der B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1) wird der vorhandene Durchlass abgebrochen und durch einen neuen kürzeren Durchlass ca. DN 500 ersetzt.</p> <p>Der Diebachsgraben wird im nunmehr geöffneten Bereich renaturiert (lfd. Nr. 1.7.1). Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>
1.3.13	Achse 891: ca. 0+176 bis 0+590	östl. Mulde parallel Auffahrtsrampe (Achse 891)	a) - b) Gemeinde Niestetal (E/U)	<p>Die neu anzulegende Mulde östlich parallel der Auffahrtsrampe (Achse 891, lfd. Nr. 1.1.1) nimmt das unbelastete Wasser aus der Dammböschung der Auffahrtsrampe (Achse 891) und der Außengebiete (Wirtschaftsweg, Grünweg und neuer Durchlass, lfd. Nrn. 1.5.1, 1.5.2, 1.3.5 und 1.3.6) auf und leitet dieses über den neuen Durchlass (lfd. Nr. 1.3.4) in den Diebachsgraben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Niestetal.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3.14	Achse 740 (Verlegung Leipz. Str.) 0+552	Entwässerungsleitung der Leipziger Straße (Achse 740)	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Die neue Entwässerungsrohrleitung nimmt das Niederschlags- wasser der Leipziger Straße bei ca. Bau-km 0+546 auf und transportiert es bei Einleitstelle ELS I.3 (Ifd. Nr. 1.3.18) in die Losse (Gewässer II. Ordnung). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßen- verwaltung).
1.3.15	0-368 bis 0-080	Versickerungsmulde nördl. A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neue Versickerungsmulde nördlich der A 44 nimmt das Oberflächenwasser aus einem Teilbereich des Entwässerungs- abschnittes I der A 44 auf und versickert es über eine belebte Oberbodenschicht in den Untergrund. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.3.16	VKE 01	Einleitstelle ELS I.1: Einleitung von Straßenoberflächen- wasser in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse") mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das in dem Regenrückhaltebecken 1 der VKE 01 (Ifd. Nr. 1.3.1) behandelte Oberflächenwasser wird über die Ablaufleitung Ifd. Nr. 1.3.2 in die "Losse" (ein Gewässer II. Ordnung) eingeleitet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Die Einleitstelle mit den vorgesehenen Regelungen ist Gegenstand der A 44, Verkehrskosteneinheit (VKE) 01.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	
1.3.17	0-601	vorh. Einleitstelle ELS I.2: Einleitung von Oberflächen- wasser aus den Außengebieten in ein Gewässer III. Ordnung ("Diebachsgraben")	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Das Wasser aus den Außengebieten wird über die verlegten Durchlässe 3.1 und 3.2 (lfd. Nrn. 1.3.5 und 1.3.6), die verlegte Mulde lfd. Nr. 1.3.13 sowie den verlängerten vorh. Durchlass lfd. Nr. 1.3.4 in den vorh. Graben geleitet (Einleitstelle ELS I.2), der in den Diebachsgraben (Gewässer III. Ordnung) mündet. Die Einleitstelle ist bereits vorhanden und wird nicht geändert. Genaue Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks in das Gewässer)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
1.3.18	Achse 740 0+552	Einleitstelle ELS I.3: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse")	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u></p> <p>a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Über die Entwässerungsleitung lfd. Nr. 1.3.14 wird das Oberflächenwasser aus teilbereichen der verlegten Leipziger Straße in die Losse (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet. Die Einleitstelle ELS I.3 befindet sich in Flurstück 15, Flur 18 der Gemarkung Niederkaufungen. Wegen des sehr kleinen Einzugsgebietes kann auf eine Rückhaltung- und Leichtflüssigkeitsabscheidung verzichtet werden.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks in das Gewässer) obliegt nach Abstufung der Leipziger Straße zur Landesstraße dem Land Hessen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Eintragung im Grundbuch) gesichert. Details hierzu siehe Unterlage 10 (Grunderwerb). Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.4 klassifizierte Straßen				
1.4.1	ca. 0-710 bis 0-360	Rückbau der AS Kassel Ost (A 7)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	<p>Für den Anschluss der Neubaustrecke der A 44 an die A 7 muss die AS Kassel Ost zurückgebaut und als künftiges AD Lossetal neu gebaut werden. Der vorhandene Straßenkörper wird zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4.2	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+000 bis km 0+730	Verlegung der Leipziger Straße (B 7, Achse 740) und Abstufung zur L 3203	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Aufgrund des geplanten Knotenpunktes AD Lossetal und dem Neubau der A 44 muss die B 7 (Leipziger Straße) verlegt werden. Die Leipziger Straße durchfährt die Wasserschutzgebietszone III. Entsprechend RiStWag 16 sind hier aufgrund der geringen Gefährdung keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich.</p> <p>Länge: ca. 730 m Kronenbreite: 10,5 m (RQ 10,5 gem. RASt) Befestigung: gem. Bk10 (lt. RStO)</p> <p>Durch den Wegfall der AS Kassel Ost und große Teile der B 7 wird das verbleibende Teilstück der B 7 (Leipziger Str.) sowie die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 740) zur Landesstraße L 3203 abgestuft.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer wird infolge der Abstufung von der Bundes- zur Landesstraße das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung). Unterhaltungspflichtiger innerorts (der Ortsdurchfahrt) wird die Stadt Kassel und außerorts das Land Hessen. Soweit Gehwege innerorts betroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung und Unterhaltungspflicht der zuständigen Gemeinde bzw. Stadt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4.3	---	Abstufung der B 7 (Leipziger Straße) zur L 3203	a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E): Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) (U) innerorts: Stadt Kassel (U) außerorts: Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Aufgrund der künftigen geringeren Verkehrsbedeutung ist eine Abstufung des baulich nicht veränderten Abschnitts der vorhandenen B 7 (Leipziger Straße) bis NK 4723 021 vorgesehen. Details können der Unterlage 12 (Widmungs- und Umstufungskonzept) entnommen werden. Künftiger Eigentümer wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung). Unterhaltungspflichtiger innerorts (der Ortsdurchfahrt) bleibt die Stadt Kassel. Unterhaltungspflichtiger außerorts wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung). Soweit Gehwege innerorts betroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Unterhaltungspflicht der zuständigen Gemeinde bzw. Stadt.
1.5 nicht klassifizierte Straßen				
1.5.1	Achse 130: 0+000 bis ca. 0+263	vorh. Wirtschaftsweg und WW-Verlegung (Achse 130) (u.a. Flurstück 69/9, Flur 25, Gemarkung Heiligenrode)	a) und b) Gemeinde Niestetal (E/U)	Der u. a. in Flurstück 69/9, Flur 25, Gemarkung Heiligenrode vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die neue Verbindungsrampe der A 7/A 44 (s. lfd. Nr. 1.1.1) überbaut. Als Ersatz ist ein neuer asphaltierter Wirtschaftsweg (Achse 130) vorgesehen: Länge: ca. 263 m Kronenbreite: 5,50 m Befestigung: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt bzw. wird die Gemeinde Niestetal.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
1.5.2	Achse 131: 0+000 bis ca. 0+370	vorh. Grünweg und Grünwegverlegung (Achse 131) (u.a. Flurstück 18/9, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode)	a) und b) Gemeinde Niestetal (E/U)	<p>Der u. a. in Flurstück 18/9, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode vorhandene Grünweg wird durch die neue Verbindungsrampe der A 7/A 44 (s. lfd. Nr. 1.1.1) überbaut. Als Ersatz ist ein neuer Grünweg (Achse 131) vorgesehen:</p> <p>Länge: ca. 370 m Kronenbreite: 5,50 m Befestigung: ungebunden als Grünweg gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt bzw. wird die Gemeinde Niestetal.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5.3	0-825 bis 0-370	vorh. Hauptradweg und Wirtschaftsweg (Flurstück 26/5, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverbsverzeichnis	Der vorhandene Hauptradweg und Wirtschaftsweg wird durch den Rückbau der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1) unterbrochen. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen wird der Hauptradweg an den neu auszubauenden Wirtschaftsweg (lfd. Nr.1-3.5.1) angeschlossen. Im Bereich des Radweges ist ein vorh. Kanal des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre umzuverlegen (lfd. Nr. 1.6.1). Für die Dauer der Bauzeit wird der vorh. Hauptrad-/Wirtschaftsweg als Baustraße v. a. für den Umbau der AS Kassel Ost zum Autobahndreieck Lossetal genutzt und muss bauzeitlich für den Radverkehr gesperrt werden (s. lfd. Nr. 1.8.2). Örtliche Umleitungsstrecken sind vorhanden. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.
1.5.4	0-380	vorh. Hauptradweg und Wirtschaftsweg (Flurstücke 84/5 und 34, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverbsverzeichnis	Der vorhandene Hauptradweg und Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bei ca. Bau-km 0-380 (in Flurstück 34) unterbrochen. Als Ersatz wird ein vorh. Wirtschaftsweg ausgebaut und verlegt (s. lfd. Nr. 1-3.5.1). Der Weg bleibt zur Erschließung der anliegenden Flurstücke erhalten und wird an den Ersatzweg angeschlossen (lfd. Nr. 1.5.5). Für die Dauer der Bauzeit wird der vorh. Hauptrad-/Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5.5	Achse 141: ca. 0-015	Anbindung an vorh. ehem. Hauptrad- und Wirtschaftsweg (Flurstück 84/5, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode)	a) und b) Gemeinde Niestetal (E/U)	Zur Sicherstellung der Erschließung der anliegenden Flurstücke, wird der vorh. Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 1.5.4) an den ausgebauten Hauptrad- und Hauptwirtschaftsweg (lfd. Nr. 1- 3.5.1) angeschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Niestetal.
1.5.6	Achse 141: ca. 0-015	neuer Wirtschaftsweg und Anbindung an Wirtschaftsweg	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch den Rückbau der B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1) und der UF der Losse (lfd. Nr. 1.2.3) wird das vorh. Wegenetz unterbrochen. Als Lückenschluss und zur Sicherstellung der Erschließung wird ein kurzer Wirtschaftsweg mit UF der Losse (lfd. Nr. 1.2.4) neu gebaut. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.
1.5.7	Achse 141: 0-005	Anbindung an vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 20, Flur 18, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch den Rückbau der B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1) und der UF der Losse (lfd. Nr. 1.2.3) wird das vorh. Wegenetz unterbrochen. Als Lückenschluss und zur Sicherstellung der Erschließung wird der vorh. Wirtschaftsweg an das neue Wirtschafts- und Radwegenetz angebunden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.
1.5.8	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+145 bis 0+170	vorh. Zufahrt über Flurstück 11/1, Flur 20, Gemarkung Bettenhausen zu Flurstück 21/9, Flur 16, Gemarkung Niederkaufungen	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses	Die vorh. Zufahrt bleibt erhalten und wird im notwendigen Umfang an die Verlegung der Leipziger Straße angepasst. Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die bisherigen Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses.
1.5.9	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+415	Zufahrt links zur verlegten Leipziger Str. (Achse 740)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses	Um die Erschließung des vorhandenen Weges mit Zufahrt zu den Einrichtungen des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre sicherzustellen ist diese Zufahrt notwendig. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige werden die Eigentümer der betroffenen Flurstücke lt. Grunderverzeichnisses.
1.5.10	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+522	Zufahrt rechts (Achse 741) zur verlegten Leipziger Str.	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses	Um die Erschließung der Gebäude Leipziger Straße 8 bis 26 über das, nach Verlegung der Leipziger Straße später abgebundene, noch verbleibende Teilstück der alten Leipziger Straße

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				sicherzustellen, wird diese Zufahrt inkl. beidseitiger Mulden erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.5.9.
1.5.11	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+548 bis 0+601	Parkplätze	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch die neue Anbindung (Achse 141, lfd. Nr. 1.5.10) an die verlegte Leipziger Straße (Achse 740) fallen ca. 19 Parkplätze im Flurstück 8/1, Flur 18, Gemarkung Niederkaufungen weg. Diese werden unmittelbar daneben an dem verbleibenden Teilstück der alten Leipziger Straße in gleicher Anzahl neu errichtet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.
1.5.12	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+664 und 0+680	Zufahrten rechts zur verlegten Leipziger Str. (Achse 740)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Um die Erschießung der P+R Anlagen sowie der Bahnstation nach Verlegung der Leipziger Straße sicherzustellen, sind diese Zufahrten erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.5.9.
1.5.13	Achse 740 (Leipz. Str.) km 0+673	Zufahrt/Anbindung an vorh. Wirtschafts-/Radweg (Flurstück 11, Flur 18, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Die bereits vorhandene Zufahrt zu dem vorhandenen Rad- und Wirtschaftsweg muss an die Verlegung der Leipziger Straße angepasst werden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.5.8.
1.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahn				
1.6.1	0-720	vorh. Abwasserkanal	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	<p>Der Kanal DN 500 kreuzt die A 7 im Widerlagerbereich des BW 211 und wird durch das neu zu bauende Widerlager des neuen Rampenbauwerks BW 211a der Abfahrtsrampe A 7->A 44 überbaut. Der Kanal ist im Bereich des Bestandsbauwerks 211 der A 7 und der Abfahrtsrampe A 7->A 44 zu verlegen. Im weiteren Verlauf wird der Kanal bauzeitlich durch eine Baustraße überbaut und ist in diesem Bereich entsprechend zu sichern.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Ver-/Entsorgungsleitung verbleibt im Eigentum und Unterhaltung des Versorgungsunternehmens. Für die künftige Mitbenutzung/Kreuzung im Bereich der A 44 ist eine Vereinbarung bzw. ein Gestattungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Die Nutzung der Flurstücke ist im Bereich der Ver-/Entsorgungsleitung (für Bereiche abseits der A 44) innerhalb eines angemessenen Schutzstreifens entsprechend den</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vorgaben des Versorgungsunternehmens dauerhaft zu beschränken, so dass Schäden an der Ver-/Entsorgungsleitung dauerhaft vermieden werden. Die genaue Lage der Leitungsverlegung und des Schutzstreifens wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.
1.6.2	VKE 01 bis 0-745	vorh. TK- und LWL-Kabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Die vorh. Telekommunikationsleitungen (LWL-Kabel) werden durch die neuen Verbindungsrampen der A 7 (VKE 01), dem neuen RRB 1 (VKE 01, lfd. Nr. 1.3.1) und der zugehörigen Ablaufleitung (lfd. Nr. 1.3.2) gekreuzt und bereichsweise überbaut. Die Leitungen sind parallel der Rampen im Bereich des neuen Wirtschaftsweges zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.3	VKE 01 bis 0-745	vorh. TK-Kabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Die vorh. Telekommunikationsleitungen (LWL-Kabel) befinden sich im geplanten Baufeld und werden bauzeitlich durch Baustraßen überbaut. Die Kabel sind bauzeitlich zu sichern. Es sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
1.6.4	0-720	vorh. Abwasserkanal	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Ein Bauwerk des Abwasserkanals DN 1600 wird von der geplanten Abfahrtsrampe A7->A44 überquert. Der Kanal ist ggf. zu sichern. Da das Bauwerk unter der neuen Losseunterführung

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				der Abfahrtsrampe liegt und durch die Bauwerkserschüttungen nicht berührt werden, ist eine Verlegung nicht erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.5	0-660	vorh. Streckenkabel	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Streckenkabel der A 7 kreuzen die Rampen der A 7/A 44, die Auffahrtsrampe A 7->A 44, sowie die Verlegung der Leipziger Straße. Die Kabel sind ggf. zu sichern und ggf. zu verlegen. Die Kosten für Sicherung und ggf. Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Eigentümer.
1.6.6	0-510	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das Stromkabel kreuzt die neue A 44, den Rückbau der AS Kassel Ost, die B 7 (Leipziger Straße), die Verlegung der Leipziger Straße, die neuen Losseverlegung sowie zwei Baustraßen und wird von der A 44 und den Verbindungsrampen des AD Lossetals überbaut. Das Stromkabel wurde in 2012 im Kreuzungsbereich mit der B 7 im Bohrspülverfahren in einer Mindesttiefe von 0,90 m (Startgrube) unter GOK neu verlegt. Im Fahrbahnbereich der vorh. A7-Rampen liegt das Kabel deutlich tiefer. Das Kabel ist zu sichern und ggf. im Kreuzungsbereich mit der A 44 und mit den Verbindungsrampen parallel des neuen Wirtschafts- und Rasenwegs (s. lfd. Nrn. 1.5.1 und 1.5.2) zu verlegen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.7	0-380, 0-440, 0+485 und Leipz. Str. km 0+510	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die Stromkabel kreuzen die neue A 44, den Rückbau der AS Kassel Ost, zwei Baustraßen, die B 7 (Leipziger Straße), die Verlegung der Leipziger Straße, die Losseverlegung sowie zwei Baustraßen und werden von der A 44 und den Verbindungsrampen des AD Lossetal überbaut. Aufgrund der Höhenlage der Autobahntrasse über dem vorhandenen Gelände (Dammlage) und der bestehenden Tiefenlage der vorhandenen Kabel ergeben sich keine Berührungspunkte. Die Kabel sind ggf. zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.8	0-380, 0-440, 0-485 und Leipz. Str. km 0+510	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Die Stromkabel kreuzen die Neubautrasse der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1), den Rückbau der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1), zwei Baustraßen, die Losseverlegung, die Verlegung der Leipziger Straße, sowie eine neue Zufahrt zur verlegten Leipziger Straße. Aufgrund der Höhenlage der Autobahntrasse über dem vorhandenen Gelände (Dammlage) und der bestehenden Tiefenlage der vorhandenen Kabel ergeben sich keine Berührungspunkte im Bereich der Neubautrasse der A 44 und den v. g. weiteren Bereichen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.9	0-380 und Leipz. Str. (Achse 740): 0+635	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Die Stromkabel kreuzen die Neubautrasse der A 44 (Ifd. Nr. 1-13.1.1), die B 7 im Rückbaubereich (Ifd. Nr. 1-3.4.1), die Losseverlegung und die Verlegung der Leipziger Straße. Aufgrund der Höhenlage der Autobahntrasse über dem vorhandenen Gelände (Dammlage) und der bestehenden Tiefenlage der vorhandenen Kabel ergeben sich keine Berührungspunkte im Bereich der Neubautrasse der A 44 und den v. g. weiteren Bereichen. Lediglich im Bereich des neuen Durchlasses (Ifd. Nr. 1.3.10) ist die Tiefenlage der Kabel örtlich anzupassen (kleinräumige Verlegung). Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.1.
1.6.10	0-380	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Die Kabel kreuzen die Neubautrasse der A 44. Die Kabel sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.2.
1.6.11	0-370 und 0-220	vorh. Erdgasleitung	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die Erdgasleitung kreuzt die Neubautrasse der A 44, die B7 im Rückbaubereich und die Losseverlegung. Die Leitung ist während der Bauarbeiten gemäß den Bestimmungen des Betreibers in den kritischen Bereichen zu sichern. Eine Verlegung ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.12	0+155	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Kabel kreuzt die geplante Trasse der A 44. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
1.6.13	km Leipz. Str. (Achse 740): 0+450	vorh. Verbandssammler Mischwasser	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Die Mischwasserleitung wird von der B 7 (Leipziger Straße) gequert. Der Kanal ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.14	km Leipz. Str. (Achse 740): 0+555	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Die Kabel kreuzen den geplanten Rückbau der B7 und die Verlegung der Leipziger Straße. Die Kabel sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
1.6.15	0-400	vorh. Verbandssammler Mischwasser	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Der Kanal DN 500 kreuzt den Rückbau der B 7. Der Kanal ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.16	km Leipz. Str. (Achse 740): 0+615	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Kabel wird durch eine geplante ÜF eines Wirtschaftsweges überbaut und muss verlegt werden. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6.17	km Leipz. Str. (Achse 740): 0+645 und 0+665	vorh. TK-Kabel	a) und b) (E/U) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Die Kabel werden durch die Verlegung der Leipziger Straße und der Losseverlegung gekreuzt und sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
1.6.18	km Leipz. Str. (Achse 740): 0+680	vorh. Stromkabel	a) und b) (E/U) Städtische Werke Kassel	Die Kabel werden durch die Verlegung der Leipziger Straße gekreuzt und sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.19	0-210	vorh. Stromkabel	a) und b) (E/U) EnergieNetz Mitte	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Losse. Das Kabel ist bauzeitlich zu sichern und zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.20	0+330	vorh. Stromkabel	a) und b) (E/U) Städtische Werke Kassel	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Losse. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
1.6.21	0+135	vorh. TK-Kabel	a) und b) (E/U) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Das Kabel kreuzt die Rückbautrasse der B 7 und die Verlegung des Diebachsgrabens und eines Grabens. Die Verlegung des Diebachsgrabens erfolgt dergestalt, dass keine baulichen Maßnahmen am Kabel notwendig werden. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
1.7 Maßnahmen an Gewässer				
1.7.1	0-611, 0-440 bis 0-405 und 0-130 bis 0-050	Verlegung des Diebachsgraben und teilweiser Rückbau zweier vorh. Durchlässe	a) und b) (E/U) Gemeinden Kaufungen und Niestetal	<p>Im Zuge des Rückbaus der B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1) werden die beiden Durchlässe nicht mehr benötigt und im Bereich der ehem. B 7 zurückgebaut. Im Bereich der Wirtschaftswegen werden die Durchlässe durch Rahmendurchlässe ersetzt (lfd. Nrn. 1.3.9 und 1.3.11). Der Diebachsgraben wird im Bereich der ehem. Durchlässe naturnah gestaltet. Siehe auch lfd. Nr. 15-17.9.74.</p> <p>Die Verlegung des Diebachsgrabens erfolgt dergestalt, dass keine baulichen Maßnahmen an der im Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 1-2.5.1) vorh. TK-Leitung (lfd. Nr. 1.6.21) und des dort vorh. und zu erhaltenden WW-Durchlasses erforderlich werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die Gemeinden Kaufungen und Niestetal.</p>
1.7.2	0+130 bis 0+165	Verlegung eines Grabens	a) und b) (E/U) Gemeinden Kaufungen und Niestetal	Im Zuge des Rückbaus der B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1) wird der vorh. Durchlass nicht mehr benötigt und ebenfalls zurückgebaut. Der Graben wird im Bereich des ehem. Durchlasses naturnah gestaltet.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleiben die Gemeinden Kaufungen und Niestetal.
1.8 Sonstiges				
1.8.1	VKE 01	Bauarbeitsfläche inkl. bauzeitl. Zuwegung	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Für den Bau des Auslaufbauwerks des RRB 1 (VKE 01) und die Anpassung des BW 211 ist diese Bauarbeitsfläche mit Zuwegung notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.
1.8.2	ca. 0-670 bis ca. 0-430	Baustraßen und Bauarbeitsflächen im Bereich des neuen AD Lossetals	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Für Bau der Verbindungsrampen (lfd. Nrn. 1.1.1 und 1.1.2) des künftigen AD Lossetals sowie zum Rückbau der AS Kassel Ost (lfd. Nr. 1.4.1) mit den dafür notwendigen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der A 7 und B 7 werden Baustraßen und Bauarbeitsflächen erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. Blatt				
2.3 Entwässerung				
2.3.1	0+710	Rückbau vorh. Flutdurchlass im Zuge der B 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Der vorh. Flutdurchlass unterquert die vorhandene B 7. Aufgrund des geplanten Neubaus der A 44 entfällt hier die B 7 (lfd. Nr. 1-3.4.1). Im Zuge dessen wird die vorh. Fahrbahn und somit auch der vorh. Flutdurchlass zurückgebaut. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).
2.3.2	0+692	DL 6: Rahmendurchlass Diebachsgraben	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer/Flurstück:</u> a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Im Zuge der notwendigen Verlegung des Diebachsgrabens (lfd. Nr. 2.7.1) ist ein neuer Rahmendurchlass zur Querung der A 44 mit folgenden Abmessungen erforderlich: Lichte Breite: 1,90 m Lichte Höhe: 1,00 m Länge: ca. 52 m. Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3	0+698	DL 7: Rahmendurchlass (Flutdurchlass) Diebachsgraben	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Der neue Flutdurchlass dient der schadlosen Weiterleitung des unbelasteten Wassers des Diebachsgrabens bei stärkeren Regenereignissen, die die Leistungsfähigkeit des neuen Rahmendurchlasses Diebachsgraben (lfd. Nr. 2.3.2) übersteigen. Vorflut über den neuen Flutgraben lfd. Nr. 2.3.6, eine Furt im Zuge des Wegeanschlusses lfd. Nr. 2.5.4 und einen vorh. Wegseitengraben in die Losse bei Einleitstelle lfd. Nr. 2.3.8. Der Flutdurchlass erhält folgende Abmessungen: Lichte Breite: 1,90 m Lichte Höhe: 0,80 m Länge: ca. 52 m. Die genaue Länge des Durchlasses wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.3.4	0+750 bis 1+040	Versickerungsgraben mit Notüberlauf DL 12.1 (Durchlass vorh. Graben im Zuge der WW-Verlegung (Achse 141))	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der neue Versickerungsgraben südlich der A 44 nimmt das Oberflächenwasser aus einem Teilbereich des Entwässerungsabschnittes I der A 44 auf und versickert es über eine belebte Oberbodenschicht in den Untergrund. Als Notüberlauf ist ein Durchlass DL 12 (ca. DN 300) im Zuge des parallel verlaufenden Wirtschaftsweges (Achse 141) geplant. Vorflut über die Einleitstelle ELS III.1, lfd. Nr. 2-3.3.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.3.5	0+695	Verlegung zweier Straßen- seitengräben	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die nördlich und südlich parallel zur B 7 verlaufenden Straßenseitengräben werden im Bereich von ca. Bau-km 0+400 bis ca. Bau-km 0+700 durch die A 44 überbaut und müssen verlegt werden. Künftig münden die beiden im naturnah verlegten Gräben in den Diebachsgraben. Nach dem Rückbau der B 7 dienen die Gräben nur noch der Entwässerung des nördl. der B 7 vorhandenen Wirtschaftsweges sowie der dortigen Außengebiete. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhalts- pflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
2.3.6	0+690 bis 0+750	neuer Flutgraben	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der neue Flutgraben dient der schadlosen Weiterleitung des unbelasteten Wassers des Diebachsgrabens bei stärkeren Regenereignissen, die die Leistungsfähigkeit des neuen Rahmendurchlasses Diebachsgraben (lfd. Nr. 2.3.2) übersteigen. Vorflut über eine Furt im Zuge des Wegeanschlusses lfd. Nr. 2.5.4 und einen vorh. Wegseitengraben in die Losse bei Einleitstelle lfd. Nr. 2.3.8.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
2.3.7	0+861	Durchlass DL 12.2: vorh. Graben nördl. B 7	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der neue Grünweg lfd. Nr. 2.5.6 kreuzt und unterbricht den vorhandenen Straßenseitengraben nördlich der B 7. Zur Sicherung der Vorflut ist im Kreuzungsbereich ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
2.3.8	0+867	Einleitstelle ELS I.4: Einleitung von Straßenoberflächenwasser über einen vorh. Graben in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse") mit vorgeschaltetem Versickerungsgraben	<u>Wegseitengraben und Einleitstelle:</u> a) und b) (E/U) bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Bei größeren Regenereignissen, die die Leistungsfähigkeit des neuen Rahmendurchlasses Diebachsgraben (lfd. Nr. 2.3.2) und des Versickerungsgrabens (lfd. Nr. 2.3.4) übersteigen, werden diese Wassermengen einerseits über den geplanten Flutdurchlass (lfd. Nr. 2.3.3) und dem anschließenden Flutgraben sowie andererseits über den Notüberlauf des Versickerungsgrabens in den vorhandenen Wegseitengraben bis in die Losse weitergeleitet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eigentum und die Unterhaltung des Wegseitengrabens (einschließlich der Einleitstelle in das Gewässer) verbleibt bei dem bisherigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen des Wegseitengrabens.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
2.4 klassifizierte Straßen				
2.5 nicht klassifizierte Straßen				
2.5.1	0+495	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 116, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode)	a) Gemeinde Niestetal b) -	Der in Flurstück 116, Flur 29, Gemarkung Heiligenrode vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bereichsweise überbaut. Als Ersatz wird der neue Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr.1-3.5.1) nördlich parallel der B 7 bzw. südl. der A 44 vorgesehen.
2.5.2	0+510 bis	vorh. Wirtschaftsweg	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der in Flurstück 2, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bereichsweise

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+650	(Flurstück 2, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen) und WW-Verlegung (Achse 145)		<p>überbaut. Zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen wird unmittelbar neben dem überbauten Bereich nördlich parallel der A 44 ein neuer Wirtschaftsweg (Achse 145) vorgesehen und an den vorh. Weg angeschlossen.</p> <p><u>Verlegung:</u> Länge: ca. 160 m Kronenbreite: 5,50 m Befestigung: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
2.5.3	0+665	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstücke 52 und 62, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen)	a) Gemeinde Kaufungen b) -	Der in den Flurstücken 52 und 62, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bereichsweise überbaut. Als Ersatz wird der neue Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr.1-3.5.1) nördlich parallel der B 7 bzw. südl. der A 44 vorgesehen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5.4	0+745	Anbindung vorh. WW (Flurstück 62, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen) an neuem Wirtschaftsweg (Achse 141)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Sicherung der Erschließung der anliegenden Grundstücke wird der bereichsweise überbaute vorh. Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 2.5.3) an den neuen Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 1-3.5.1) in Flurstück 62, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen angeschlossen. Wegen des geringen Höhenunterschieds zum Gelände kann zur Entwässerung des westlich geplanten Flutgrabens kein Durchlass angeordnet werden. Hierzu ist eine Furt im Bereich des neuen Wegeanschlusses notwendig. Die Kosten für den Wirtschaftswegeanschluss trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.
2.5.5	Achse 800: 1+660 bis 1+685	Grundstückszufahrt zu Flurstück 85, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Die bereits vorhandene Grundstückszufahrt zu dem Flurstück 85, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen muss an die Verlegung der Leipziger Straße angepasst werden. Regelung wie Ifd. Nr. 1.5.9.
2.5.6	0+860	Grünweg zu den Flurstücken 64 und 70, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Nach dem Bau der A 44 sind die Restflächen der Flurstücke 64 und 70, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen vom Wirtschaftswegenetz abgeschnitten und nicht mehr erreichbar. Zur Sicherstellung der Erschließung wird ein Grünweg zu den Grundstücken über die rekultivierte Trasse der B 7 angelegt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für den Wirtschaftsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
2.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
2.6.1	0+430	vorh. Freileitung	a) und b) Gemeindewerk Kaufungen (Eigentümer) Städtische Werke Kassel (Leitungsbetreiber)	Die vorh. Freileitung sowie ein zugehöriger Mast werden durch die neue A 44 gekreuzt und müssen vor Baubeginn der A 44 verlegt werden. Dabei ist im Kreuzungsbereich eine Erdverkabelung anstelle einer Freileitung vorgesehen. Die benötigten Bauarbeitsflächen sind unter lfd. Nr. 2.8.1 berücksichtigt. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.2	0+495	vorh. Verbandssammler Mischwasser DN 400	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Der vorhandene nördlich parallel zur B 7 verlaufende Verbandssammler Mischwasser (DN 400 bis DN 500) wird durch die A 44 bei ca. Bau-km 0+495 gekreuzt und ist im Rahmen der Baumaßnahme in diesem Bereich zu sichern und umzuverlegen. Die Vorflut muss auch während der Bauzeit gesichert sein. Zur Beweissicherung und Zustandserfassung erfolgt vor und nach Durchführung der Baumaßnahme eine TV-Befahrung. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.3	0+495	vorh. Verbandssammler Mischwasser / Entlastungsleitung DN 1000	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Die vorhandene Entlastungsleitung des Verbandssammlers Mischwasser wird durch die A 44 überbaut. Die Entlastungsleitung ist bauzeitlich zu sichern. Nach Abstimmung mit dem Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre kann der im Fahrbahnbereich der A 44 liegende Schachtdeckel geschlossen und der Schachtkonus entsprechend angepasst werden. Hierdurch kann der Schacht in der Lage unverändert bleiben. Die Vorflut muss auch während der Bauzeit gesichert bleiben. Zur Beweissicherung und Zustandserfassung erfolgt vor und nach Durchführung der Baumaßnahme eine TV-Befahrung. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.4	0+500	Auslauf des vorh. Verbandssammler Mischwasser / Entlastungsleitung DN 1000	a) und b) (E/U) Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	Die vorhandene Entlastungsleitung des Verbandssammlers Mischwasser wird durch die geplante Losseverlegung gekreuzt und ist bauzeitlich zu sichern. Die Losseverlegung wird dergestalt geplant, dass der Auslaufbereich der Entlastungsleitung in die Losse baulich nicht verändert werden muss. Keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.5	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+095	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.6	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+125	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.7	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+145	vorh. Erdgasleitung	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorhandene Erdgasleitung HD 4 125 PE quert die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Die Erdgasleitung ist bauzeitlich ggf. zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2.6.8	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+180	vorh. TK-Leitung	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Telekommunikationskabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
2.6.9	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+365	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6.10	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+380	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Telekommunikationskabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
2.6.11	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+535	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Telekommunikationskabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
2.6.12	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+695	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das Telekommunikationskabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
2.6.13	Achse 800 (Leipziger Str.): 1+705	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das Stromkabel kreuzt die Verlegung der Leipziger Straße (Achse 800). Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7 Maßnahmen an Gewässer				
2.7.1	0+510 bis 0+700	Verlegung des Diebachsgrabens und Rückbau eines vorh. Durchlasses	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der Diebachsgraben mit dem zugehörigen Durchlass im Zuge der B 7 wird durch die A 44 in Flurstück 1, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen überbaut und unterbrochen. Eine Verlegung ist daher notwendig. Wegen der dort vorhandenen bzw. geplanten Kanäle des Abwasserverbands Losse-Nieste-Söhre und der künftigen A 44 ist eine Querung der A 44 mit Durchlass an gleicher Stelle nicht möglich. Siehe auch lfd. Nr. 15-17.9.74. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
2.8 Sonstiges				
2.8.1	0+520	Bauarbeitsfläche für Leitungsmaßnahme (lfd. Nr. 2.6.1)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Für die Erdverkabelung und Mastverlegung (lfd. Nr. 2.6.1) ist die dargestellte Bauarbeitsfläche außerhalb der Wirtschaftswege notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1
2.8.2	0+730 bis 0+870	Versetzen einer Einfriedung	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Die vorhandene Grundstückseinfriedung (Zaun) wird durch die Losserenaturierung (lfd. Nr. 1-3.7.1) überbaut und muss zurückgebaut und an den neuen Verlauf des Gewässers angepasst (neu hergestellt) werden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt der bisherige Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis.
2.8.3	0+935	Bauarbeitsfläche für Abbruch der 110 kV-Leitung (Maststandort)	<u>Leitung:</u> a) DB Energie AG (E/U) b) - <u>Grundstück:</u> a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Nach Planungen des Versorgungsträgers soll diese Leitung durch die mit Beschluss vom 26.01.2018 (Az. 33 EnWG-TenneT-Wahle-Mecklar/we) planfestgestellte neue Trasse ersetzt werden, die vor Baubeginn der A 44 fertiggestellt sein soll. Die hierfür notwendigen Bauarbeitsflächen sind hier dargestellt. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.
2-3. Blätter 2 und 3				
2-3.2 Ingenieurbauwerke				
2-3.2.1	0+750 bis 1+416	LA 01: Neubau einer Lärmschutzwand FR West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der nahegelegenen schützenswerten Gebiete Kaufungens (Wohngebiet Rehheckenweg, etc.) vor dem Straßenverkehrslärm der A 44 wird eine Lärmschutzwand in FR Kassel mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 666 m Höhe (ü. Gradienten): 4,50 m absorbierend

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Details siehe Unterlagen 7 und 17.1 (lärmetechnische Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>
2-3.2.2	1+007 bis 1+120	IR 01: Irritationsschutzwand FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Irritationsschutzwand wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Reduktion der Störwirkungen durch Schall- und Lichtimmissionen erforderlich und wird mit folgenden Abmessungen erstellt:</p> <p>Länge: ca. 113 m Höhe (ü. Gradiente): 2,00 m reflektierend</p> <p>Siehe auch lfd. Nr. 15-17.9.13.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2-3.2.3	1+063	BW 802: UF der Losse und eines Wirtschaftsweges	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Unterführung der Losse und eines Wirtschaftsweges ist ein Brückenbauwerk im Zuge der A 44 mit folgenden Abmessungen notwendig:</p> <p style="margin-left: 20px;">Lichte Weite: 58,00 m Nennbreite: 30,60 m</p> <p>Die Fahrbahntwässerung erfolgt über Straßenabläufe und Entwässerungsleitungen mit Anschluss an die Streckenentwässerung.</p> <p>Das Bauwerk BW 802 kommt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der "Losse" (Gewässer II. Ordnung) zu liegen. Durch den bereichsweisen Rückbau der B 7 wird der Retentionsraumverlust ausgeglichen. Hierfür wird die Befreiung von den Verboten des § 22 HWG (Hessisches Wassergesetz) in Verbindung mit den §§ 78 und 78a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2-3.3 Entwässerung				
2-3.3.1	1+074	Einleitstelle ELS III.1: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse") mit vorgeschalteter Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) 1	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	<p>Die Ablaufleitung der Retentionsbodenfilteranlage 1 (RBFA 1) lfd Nr. 3.3.1 endet an dieser Einleitstelle. Hier wird das aufbereitete Niederschlagswasser der RBFA 1 gedrosselt in den Vorfluter Losse (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).
2-3.4 klassifizierte Straßen				
2-3.4.1	Achse 800: ca. 1+200 bis 2+187	Ausbau der Leipziger Straße (Achse 800)	a) (E/U) Gemeinde Kaufungen b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Wegfall der heutigen B 7 zwischen der AS Kassel Ost und der AS Niederkaufungen wird künftig die Leipziger Straße als Hauptverbindung zwischen Kassel und Kaufungen für den untergeordneten Verkehr dienen. Diese wird aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung mit einer Querschnittsbreite eines RQ 10,5 gem. RASSt ausgebaut und entsprechend der künftigen Verkehrsbedeutung zur Landesstraße aufgestuft. Der Ausbau erfolgt unter Beibehaltung der im Bestand vorhandenen Querneigungen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2-3.4.2	Achse 800: ca. 1+200 bis 2+187	Rad- und Gehweg an der Leipziger Straße (Achse 800) inkl. Seitentrennstreifen	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Aufrechterhaltung der Radwegeverbindung zwischen Kassel und Kaufungen wird südlich zur Leipziger Straße ein 2,25 m breiter Rad- und Gehweg mit einem 2,15 m breiten Seitentrennstreifen hergestellt. Die Breite des Trennstreifens wird durch den bestehenden Baumbestand, der überwiegend erhalten bleiben soll, vorgegeben. Infolge der Unterführung der Leipziger Straße unter der A 44 müssen allerdings ca. 8 Bäume beseitigt werden. Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Kaufungen als bisherige sowie künftige Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige.
2-3.5 nicht klassifizierte Straßen				
2-3.5.1	1+060	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 75, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen)	a) Gemeinde Kaufungen b) -	Der vorh. Wirtschaftsweg wird durch die A 44 und die Losserenaturierung bereichsweise überbaut und entfällt beidseitig der neuen Trasse. Die Erschließung der Flurstücke östlich und westlich der A 44 erfolgt über den neuen Wirtschaftsweg, lfd. Nr. 1-3.5.1. Die vorh. Wegebefestigung wird zurückgebaut und rekultiviert. Die Kosten für den bereichsweisen Rückbau und Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2-3.5.2	1+083	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 78, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen)	a) Gemeinde Kaufungen b) -	Wie lfd. Nr. 2-3.5.1.
2-3.5.3	Achse 380: 0+000 bis 0+207	Achse 380: Betriebszufahrt zum BW 802 und zum Versickerungsgraben	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Zwecke der Erschließung und Unterhaltung des Versickerungsgrabens lfd. Nr. 3.3.4 und des östlichen Widerlagers des BW 802 ist eine Betriebszufahrt vorgesehen. Länge: ca. 207 m Kronenbreite: 5,00 m (zzgl. Aufweitung im Bereich des Versickerungsgrabens) Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 im Anschlussbereich an künftige L 3203 asphaltiert Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2-3.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
2-3.6.1	0+795	gepl. 380 kV Freileitung	a) und b) Tennet TSO GmbH (E/U)	Die TenneT TSO GmbH plant die dargestellte 380kV Freileitung (Wahle – Mecklar), die die Neubautrasse der A 44 bei ca. Bau- km 0+795 kreuzen wird. Details siehe Planfeststellungs- beschluss vom 26.01.2018, Az. 33 EnWG-TenneT-Wahle- Mecklar/we. Es sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2-3.6.2	1+060	vorh. 110 kV-Stromleitung	a) und b) DB Energie AG (E/U)	Die 110 kV-Freileitung überquert die Neubautrasse der A 44 bei ca. Bau-km 1+060 und die Verlegung der Leipziger Straße. Ein Freileitungsmast befindet sich im Trassenverlauf der A 44. Nach Planungen des Versorgungsträgers soll diese Leitung durch eine mit Beschluss vom 26.01.2018 (Az. 33 EnWG-TenneT-Wahle-Mecklar/we) planfestgestellte neue Trasse ersetzt werden, die vor Baubeginn der A 44 fertiggestellt sein soll. Daher sind Maßnahmen im Zuge des Neubaus der A 44 nicht erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
2-3.7 Maßnahmen an Gewässer				
2-3.8 Sonstiges				
2-3.8.1	ca. 1+160	Bauarbeitsfläche für Abbruch der 110 kV-Leitung (Maststandort)	<u>Leitung:</u> a) DB Energie AG (E/U) b) - <u>Grundstück:</u> a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 10)	Die Bauarbeitsfläche wird für den Abbruch der 110 kV-Leitung und Umbau des Mastes für die umverlegte neue 110 kV-Leitung (s. lfd. Nr. 2-3.6.2) benötigt. Regelung wie lfd. Nr. 2.8.3.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3. Blatt				
3.1 Autobahn				
3.1.1	1+885	östl. Rampen der AS Kaufungen	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Verknüpfung der A 44 mit dem untergeordneten Netz (K 10, L 3203 (heute: B 7)) dient die bei ca. Bau-km 1+885 (östl. Rampen) bzw. ca. Bau-km 1+833 (westl. Rampen) vorgesehene Anschlussstelle Kaufungen. Ihre Auf- und Abfahrtsrampen werden als symmetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Die Anbindung der östlichen Rampe der AS Kaufungen an die K 10 und künftige L 3203 (heutige B 7) erfolgt über einen mehrstreifigen Kreisverkehrsplatz (s. lfd. Nr. 3.4.2).</p> <p>In Teilbereichen verlaufen die östl. Auf- und Abfahrtsrampen der AS Kaufungen innerhalb der Wasserschutzzone III (Trinkwasserbrunnen "Lindenberg"). In diesen Bereichen sind Schutzmaßnahmen gemäß der RiStWag 2016 vorgesehen. Genauere Angaben hierzu können den Regelquerschnitten (Unterlage 14.2.2, Blätter 3 und 4) entnommen werden. Hierfür und für die bereichsweisen Abgrabungen aufgrund der dortigen Einschnittslage wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	1+833	westl. Rampen der AS Kaufungen inkl. Bypass	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Verknüpfung der A 44 mit dem untergeordneten Netz (K 10, L 3203 (heute: B 7)) dient die bei ca. Bau-km 1+885 (östl. Rampen) bzw. ca. Bau-km 1+833 (westl. Rampen) vorgesehene Anschlussstelle Kaufungen. Ihre Auf- und Abfahrtsrampen werden als symmetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Die Anbindung der westlichen Rampen an die K 10 erfolgt durch einen Kreisverkehrsplatz. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bei dem prognostizierten dominierenden Rechtsabbiege- verkehren ein Bypass vorgesehen.</p> <p>In Teilbereichen verlaufen die westl. Auf- und Abfahrtsrampen der AS Kaufungen innerhalb der Wasserschutzzone III (Trinkwasserbrunnen "Lindenberg"). In diesen Bereichen sind Schutzmaßnahmen gemäß der RiStWag 2016 vorgesehen. Genauere Angaben hierzu können den Regelquerschnitten (Unterlage 14.2.2, Blätter 3 und 4) entnommen werden. Hierfür und für die bereichsweisen Abgrabungen aufgrund der dortigen Einschnittslage wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwasser- gewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	1+414 bis 1+665	LA 02: Lärmschutzwall FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zwischen Lossetalbahn und der verlegten K 10 wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Höhe: ≤ 7,00 m über Gradiente der A 44, Länge: ca. 251 m Böschungsneigung (zur A 44): 1 : 2,0 Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 1,5 oder flacher Kronenbreite: 2,0 m</p> <p>Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.1.4	1+735 bis 1+804 und Achse 551:	LA 03: Lärmschutzwall FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zwischen der verlegten K 10 und der AS Kaufungen wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 und der östl. Auffahrtsrampe (Achsen 551 und 507) in FR Kassel mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Höhe: ≤ 8,35 m über Gradiente der A 44,</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+008 bis 0+132 und Achse 507: 0-016 bis 0+082			<p>Länge: ca. 291 m</p> <p>Böschungsneigung (zur A 44): 1 : 2,0</p> <p>Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 1,5 oder flacher</p> <p>Kronenbreite: 2,0 m</p> <p>Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.1.5	1+780	Geländemodellierung östl. AS Kaufungen	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur besseren Einbindung der A 44 und der rückgebauten Verkehrswege in das Landschaftsbild, wird das Gelände im Bereich zwischen der neu verlegten K 10, den neuen östl. Rampen der AS Kaufungen und des Lärmschutzwalls LA 03 (s. lfd. Nr. 3.1.4) neu modelliert. Hierdurch können bei Bedarf auch weitere Überschussmassen untergebracht werden.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6	1+770	Geländemodellierung westl. AS Kaufungen	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur besseren Einbindung der A 44 und der rückgebauten Verkehrswege in das Landschaftsbild, wird das Gelände im Bereich zwischen der neu verlegten K 10, den neuen westl. Rampen der AS Kaufungen und der A 44 neu modelliert. Hierdurch können bei Bedarf auch weitere Überschussmassen untergebracht werden. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.1.7	1+750 bis 1+940	Schutzmaßnahmen gem. RiStWag (WSZ III) für die Fahrbahn der A 44 und Teile der Rampen der AS Kaufungen	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Durchfahrbereich der Wasserschutzzone III (Trinkwasserbrunnen "Lindenberg") sind Schutzmaßnahmen gem. RiStWag 2016 im Zuge der A 44, der westl. Rampen der AS Kaufungen (Achsen 196 und 199) und Teile der östl. Rampen der AS Kaufungen (Achsen 551 und 507) notwendig. Details siehe Regelquerschnitte (Unterlage 14). Hierfür und für die bereichsweisen Abgrabungen aufgrund der dortigen Einschnittslage wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2 Ingenieurbauwerke				
3.2.1	1+293,6	BW 803: UF Leipziger Straße und Lossetalbahn, Herstellung einer neuen Kreuzung mit der Bahnstrecke Kassel – Hessisch Lichtenau der RBK und der Leipziger Straße (K 5)	<u>Bahnstrecke:</u> a) und b) E/U Regionalbahn Kassel GmbH (RBK) <u>Leipziger Straße (heute K 5, künftig L 3203)</u> a) (E/U) Landkreis Kassel b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) <u>Bauwerk Nr. 803 (ASB-Nr. 4723 755):</u> a) – b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Radweg und Wirtschaftsweg:</u> a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die A 44 kreuzt die eingleisige, elektrifizierte Bahn- sowie Straßenbahnstrecke Kassel – Hessisch Lichtenau, bei Bau-km 17+229,939 (entspricht Bau-km 1+307,964 der A 44), die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Kreisstraße K 5 (Leipziger Straße), einen Radweg und einen Wirtschaftsweg. Die vier v. g. Verkehrswege werden durch das 2-feldrige Brückenbauwerk Nr. 803, Brücke im Zuge der A 44 UF der Leipziger Straße und Lossetalbahn, überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 44,20 m Lichte Höhe ≥ 6,15 m (Bahnstrecke) Lichte Höhe ≥ 4,70 m (K 5) Kreuzungswinkel = 46,70 gon Die Kosten für die Kreuzung mit der K 5 (künftig L 3203) trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke, über die Verteilung der Kosten sowie über die künftige Unterhaltung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der RBK gemäß § 5 EKRg eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKRg eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.
3.2.2	1+235	Abbruch des vorh. Bauwerks UF Losse im Zuge der B 7 (ASB 4723 616)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die vorh. B 7 wird durch die parallel verlaufende A 44 ersetzt und zurückgebaut. Im Zuge dessen wird das vorhandene Bauwerk zurückgebaut und die Losse im Rahmen der Kompensationsmaßnahme "Renaturierung der Losse" an dieser Stelle offengelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2.3	1+205	Abbruch des vorh. Bauwerks UF Losse im Zuge der Abfahrtsrampe B 7 (ASB 4723 734)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die vorh. B 7 wird mit der AS Niederkaufungen durch die parallel verlaufende A 44 mit der neuen AS Kaufungen ersetzt und zurückgebaut. Im Zuge dessen wird auch das vorhandene Bauwerk zurückgebaut und die Losse im Rahmen der Kompensationsmaßnahme "Renaturierung der Losse" an dieser Stelle offengelegt. Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2.4	1+525	Abbruch des westl. Teilbauwerks UF Leipziger Str. (K 5) und Lossetalbahn (ASB 4723 617)	<u>Bauwerk (ASB 4723 617):</u> a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Die vorh. B 7 wird zwischen dem Anschluss an dem östlichen Kreisverkehrsplatz der AS Kaufungen und der Leipziger Straße auf einen Regelquerschnitt RQ 11 gem. RAL zurückgebaut. Im Zuge dessen wird der westliche Überbau des Bauwerks zurückgebaut. Hierdurch sind auch die Strom-/TK-Leitungen der vorh. Bahnstrecke betroffen und müssen angepasst werden (s. lfd. Nr. 3.6.12). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke, über die Verteilung der Kosten sowie über die künftige Unterhaltung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der RBK gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des verbleibenden östlichen Teilbauwerks wird das Land Hessen nach Umwidmung der B 7 zur L 3203.
3.2.5	1+880	Abbruch des vorh. Bauwerks UF der östl. Rampen der AS Lohfelden (ASB 4723 618)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Im Zuge des Rückbaus und der Verlegung der vorh. B 7 (künftig L 3203) wird auch das vorh. Bauwerk abgebrochen und der Geländeeinschnitt der vorh. AS Lohfelden an dieser Stelle verfüllt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2.6	1+701,3	BW 804 UF der K 10 (ASB 4723 757)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterführung der verlegten K 10 ist das neue Bauwerk 804 im Zuge der A 44 mit folgenden Abmessungen erforderlich: Lichte Weite: 28,00 m Nennbreite: 30,60 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 95,09 gon Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.3 Entwässerung				
3.3.1	1+475	Retentionsbodenfilteranlage 1 (RBFA 1)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Retentionsbodenfilteranlage 1 (RBFA 1) dient der Behandlung des Oberflächenwassers aus der Streckenentwässerung der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) im Entwässerungsabschnitt III (Bereich von ca. Bau-km 1+330 bis ca. 2+635). Das Oberflächenwasser der Streckenentwässerung wird der RBFA 1 über die Zulaufleitung lfd. Nr. 3.3.2 zugeführt. Zur Erschließung und Unterhaltung des Beckens wird ein Umfahrungsweg mit ungebundener Decke angelegt und an den vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 2, Flur 22, Gemarkung

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Niederkaufungen) angeschlossen. Vorflut über die Ablaufleitung lfd. Nr. 3.3.3 in die Losse. Weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3.2	1+375 bis 1+740	Zulaufleitung der RBFA 1	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Leitung dient der Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus der Fahrbahntwässerung lfd. Nr. 1-13.1.1 des Entwässerungsabschnitts III und der Weiterleitung in die Retentionsbodenfilteranlage 1 (RBFA 1, s. lfd. Nr. 3.3.1) zur weiteren Behandlung.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3.3	1+074 bis 1+480	Ablaufleitung der RBFA 1	<u>Leitung:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Ablaufleitung dient der Ableitung des behandelten Niederschlagswassers aus der RBFA 1 und Einleitung in den Vorfluter Losse (Einleitstelle s. lfd. Nr. 2-3.3.1). Beginnend an der RBFA 1 verläuft die Leitung auf größerer Länge im vorh. Wirtschaftsweg, unterquert in grabenloser Bauweise die</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Flurstücke:</u> a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Lossetalbahn und verläuft weiter am LFA 1 vorbei bis zur Einleitstelle an der Losse. Zur Regelung der Belange der Lossetalbahn betreffend, wird angestrebt, noch vor Baubeginn einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Ebenso soll ein Gestattungsvertrag mit dem Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) für die Querung der Leipziger Straße bzw. mit der Gemeinde Kaufungen für die Verlegung im Wirtschaftsweg und der betroffenen kommunalen Flächen abgeschlossen werden. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Weitere Regelungen zu den betroffenen Flurstücken siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
3.3.4	1+123 bis 1+223	Versickerungsgraben 03 mit zugehörigen Zu-/Ablaufleitungen und Zu-/Ablaufbauwerk	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das zwischen dem BW 802 und BW 803 (entspricht Entwässerungsabschnitt II) auf der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) anfallende Oberflächenwasser wird über eine geeignete Anlage versickert. Hierzu wird das Oberflächenwasser über eine Zulaufleitung mit anschließendem Zulaufbauwerk in den neuen Versickerungsgraben geleitet und versickert. Für stärkere Regenereignisse oberhalb der Leistungsfähigkeit des Versickerungsgrabens ist eine Notentlastung über ein Überlaufbauwerk mit Anschluss an die Ablaufleitung der RBFA 01 (lfd. Nr. 3.3.1) vorgesehen. Die genaue Ausbildung des

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Versickerungsgrabens wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Weitere Details siehe Unterlage 18 (Wassertechn. Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3.5	1+095 bis 1+130	Verlegung vorh. Gräben (ohne Namen)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Die beiden vorh. Gräben (ohne Namen) werden zurzeit über Straßenseitengräben nördlich und südlich parallel der B 7 zur Losse geleitet. Im Zuge des Rückbaus der B 7 werden die parallel zur B 7 verlaufenden vorhandenen Straßenseitengräben künftig in diesem Bereich nicht mehr benötigt und können entfallen. Der vorh. Graben wird künftig auf kürzerem Weg in die Losse (Gewässer II. Ordnung) geleitet (Einleitstelle ELS I.5, lfd. Nr. 3.3.23).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Gräben bleibt bzw. wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
3.3.6	Achse 141: 1+583	DL 13: Durchlass Graben (ohne Namen)	<u>Durchlass:</u> a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Der neue Wirtschaftsweg (Achse 141, lfd. Nr. 1-3.5.1) quert den verlegten Graben ohne Namen (lfd. Nr. 3.3.5) bei ca. Bau-km 1+583 (bzgl. Achse 141). Zur Sicherung der Vorflut des Grabens wird ein Durchlass ca. DN 500 erforderlich.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
3.3.7	Achse 331: 0+241	Teilabbruch des vorh. Durchlasses Leimerbach (DL 14)	<u>Durchlass:</u> a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Im Zuge des Rückbaus der AS Niederkaufungen wird mit der Freilegung des Leimerbachs (lfd. Nr. 3.7.1) der vorh. ca. 65 m lange Durchlass auf einer Länge von ca. 36 m zurückgebaut. Im Bereich des verbleibenden Dammkörpers der B 7 (= künftigen L 3203, Achse 331), bleibt der Durchlass DL 14 auf einer Länge von ca. 29 m erhalten. Die Vorflut erfolgt weiterhin in die "Losse". Die Kosten des Abbruchs und der Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.3.8	Achse 800: 2+127 bis 2+181 und Achse 331: 0+240 bis 0+340	Graben/Mulde nördl. Achsen 800 (Leipz. Str.) und 331 (B7- Verlegung)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Infolge des Rückbaus der AS Niederkaufungen (lfd. Nr. 3.4.6) und der Anpassung westl. Auffahrtsrampe der B 7 im Zuge der Verlegung der B 7 (lfd. Nr. 3.4.1) ist auch der parallele Straßenseitengraben mit anzupassen. Die vorh. Einleitstelle wird ebenfalls verlegt. Künftig erfolgt die Einleitung über den verlegten Leimerbach in die "Losse". Die Kosten der Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) nach Abstufung der B 7 zur Landesstraße.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.9	1+458 bis 1+524	DL 15.1 bis DL 15.4: vorh. Durchlässe	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses	Die vorh. Durchlässe (DL 15.1 bis DL 15.4) im Zuge des Leimerbachs (unter WW, Lossetalbahn, Rad-/Gehweg und K 5) bleiben unverändert für den Leimerbach erhalten. Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die bisherigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen lt. Grunderverzeichnisses.
3.3.10	Achse 504 0+565	DL 20: Durchlass Leimerbach im Zuge der K 10-Verlegung	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Landkreis Kassel <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Die Verlegung der K 10 kreuzt bei Bau-km 0+565 (bzgl. Achse 504) den Leimerbach. Zur Sicherung der Vorflut des Leimerbachs wird der neue Durchlass DL 20 vorgesehen. Der Durchlass dient als Ersatz für den entfallenden Durchlass im Einmündungsbereich der alten Lage der K 10 (vgl. lfd. Nr. 3.7.2). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel.
3.3.11	1+600 bis 1+810	westl. Mulden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die geplanten westl. Mulden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Ost der neuen AS Kaufungen nehmen das unbelastete Oberflächenwasser aus den dortigen Böschungen und den Außenbereichen auf und leiten dieses in den Leimerbach ein (Einleitstellen s. lfd. Nr. 3.3.25). Die Verkehrsflächen des östl. Kreisverkehrsplatzes und der einmündenden Straßen sind über Borde eingefasst, so dass diese ausschließlich über die Entwässerungsleitungen im

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bereich der AS Kaufungen (lfd. Nr. 3.3.16) der Retentionsbodenfilteranlage 1 zugeleitet werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3.12	1+600 bis 1+810	östl. Mulden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die geplanten östl. Mulden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Ost der neuen AS Kaufungen nehmen das Oberflächenwasser aus den dortigen Böschungen, den Außenbereichen sowie den Mulden der verlegten L 3203 (lfd. Nr. 4.3.4) auf und leiten dieses in den Leimerbach ein (Einleitstelle s. lfd. Nr. 3.3.24).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3.13	Achse 331 0-235	DL 21: Durchlass/Querung am Kreisverkehrsplatz Ost (Einmündung der Achse 331)	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Der neue Durchlass DL 21 dient der Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Mulden lfd. Nr. 3.3.11 in den vorh. und dem neuen Straßenverlauf anzupassenden Straßenseitengraben lfd. Nr. 3.3.15, der in den Leimerbach entwässert.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) nach Abstufung dieses Abschnitts der B 7 zur Landesstraße.
3.3.14	Achse 503 0+035	DL 22: Durchlass/Querung am Kreisverkehrsplatz Ost (Einmündung der Achse 503)	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 3.3.13.
3.3.15	Achse 331 0-220 bis 0-210	vorh. Straßenseitengraben	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Infolge der B 7-Verlegung (Achse 331) muss der vorhandene Straßenseitengraben bereichsweise an den neuen Verlauf angepasst werden. Der vorh. Straßenseitengraben nimmt neben dem Wasser der nicht zurückzubauenden Verkehrsflächen der B 7 (künftig L 3203) auch die unbelasteten Oberflächenwässer aus dem Durchlass lfd. Nr. 3.3.13 und den Mulden lfd. Nr. 3.3.11 auf und leitet diese in den Leimerbach ein (vgl. Einleitstelle lfd. Nr. 3.3.24). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) nach Abstufung dieses Abschnitts der B 7 zur Landesstraße.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3.16	Achse 504 0+333 bis 0+637	Entwässerungsleitungen der AS Kaufungen	a) - b) (E/U) regelt eine noch zu schließende Vereinbarung mit den Eigentümern der Verkehrswege	Zur Fassung und Weiterleitung der auf den Verkehrsflächen der A 44, L 3203 und der K 10 anfallenden Oberflächenwässer werden die dargestellten Entwässerungsleitungen im Bereich der AS Kaufungen vorgesehen. Diese leiten das belastete Oberflächenwasser in die Zulaufleitung (lfd. Nr. 3.3.2) zum Retentionsbodenfilter 1 (lfd. Nr. 3.3.1) weiter. Regelung wie lfd. Nr. 3.3.11.
3.3.17	Achse 640 0+390	DL 18: Durchlass unter WW- Anbindung	a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Der neue Durchlass DL 18 dient der Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten. Die Einleitung erfolgt in den dort in einem neuen Durchlass geführten Leimerbach (Einleitstelle lfd. Nr. 3.3.26). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
3.3.18	Achse 504 0+000 bis 0+320	Anpassung vorh. Mulden westl. des Kreisverkehrs- platzes West	a) und b) (E/U) Landkreis Kassel	Die vorhandenen Mulden westlich des Kreisverkehrsplatzes West müssen im Zuge der Verlegung der K 10 angepasst werden. Es erfolgt keine Änderung der Fließrichtung und Vorflut gegenüber dem aktuellen Bestand. Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisheriger und

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt der Landkreis Kassel.
3.3.19	Achse 504 0+055 und Achse 640 0+006	DL 16.1 und 16.2: vorh. Durchlässe im Zuge der K 10 (Achse 504) bzw. der WW- Verlegung (Achse 640)	a) und b) (E/U) Landkreis Kassel	Die vorhandenen Durchlässe bleiben vorbehaltlich eines guten Erhaltungszustandes bei Baubeginn unverändert erhalten. Soweit erforderlich wird die Länge des Durchlasses DL 16.2 im Zuge der Wirtschaftswegverlegung (Achse 640) an die neue Einmündungsbreite angepasst. Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungs- pflichtiger bleibt der Landkreis Kassel.
3.3.20	Achse 640 0+026	DL 16.3: Durchlass im Zuge der WW-Verlegung (Achse 640) mit Kaskade bzw. Raubettmulde und Rückbau vorh. Durchlass DN 600	a) und b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Durch die geplante Wirtschaftswegverlegung (Achse 640) muss der vorhandene Durchlass DN 400 durch einen neuen Durchlass DL 16.3 einige Meter weiter östlich ersetzt werden. Zur Überwindung des Höhenunterschieds zwischen Auslaufbereich des Durchlasses und des Straßenseitengrabens. Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisherige und künftige Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige bleibt die Gemeinde Kaufungen.
3.3.21	Achse 640 0+020 bis	Seitengraben WW	a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	Zur Aufnahme und Weiterleitung des aus den Außengebieten dem neuen Wirtschaftsweg (Achse 640) zufließenden Oberflächenwassers ist ein Wegseitengraben vorgesehen. Die

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+388			<p>Vorflut erfolgt über die Durchlässe 16.1 bis 16.3 in einen vorh. Wegseitengraben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtige wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
3.3.22	Achse 640 0+394 bis 0+616	Seitengraben WW	<p>a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)</p>	<p>Zur Aufnahme und Weiterleitung des aus den Außengebieten dem neuen Wirtschaftsweg (Achse 640) zufließenden Oberflächenwassers ist ein Wegseitengraben vorgesehen. Die Vorflut erfolgt über den neuen Durchlasse 18 (Ifd. Nr. 3.3.17) in den Leimerbach (Einleitstelle ELS III.5, Ifd. Nr. 3.3.26).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtige wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
3.3.23	Achse 141 1+579	Einleitstelle ELS I.5: Einleitung von Wasser der Außengebiete in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse")	<p><u>vorh. Graben:</u> a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Nach Rückbau der B 7 werden die parallel zur B 7 verlaufenden vorhandenen Straßenseitengräben künftig in diesem Bereich nicht mehr benötigt und können entfallen. Der vorh. Graben wird verlegt (Ifd. Nr. 3.3.5) und künftig auf kürzerem Weg bei Einleitstelle ELS I.5 in die Losse (Gewässer II. Ordnung) geleitet.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens (einschließlich der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
3.3.24	ca. 1+530	vorh. Einleitstelle ELS III.2 (B 7 Bestand): Einleitung von Wässer der Außengebiete in ein Gewässer III. Ordnung ("Leimerbach")	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u></p> <p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Bei der vorhandenen Einleitstelle ELS III.2 mündet der vorhandene und lokal an die neue AS Kaufungen angepasste Straßenseitengraben lfd. Nr. 3.3.15 in den Leimerbach (Gewässer III. Ordnung).</p> <p>Genau Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt dem Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) aufgrund Abstufung der B 7 zur Landesstraße.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
3.3.25	Achse 504 0+565	Einleitstellen ELS III.3 und ELS III.4: Einleitung von Wässern der Außengebiete in ein Gewässer III. Ordnung ("Leimerbach")	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u></p> <p>a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Die westlichen Mulden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Ost (Lfd. Nr. 3.3.11) der AS Kaufungen leiten das unbelastete Oberflächenwasser der Außengebiete an den Einleitstellen ELS III.3 und ELS III.4 in den Leimerbach ein.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
3.3.26	ca. 1+958	Einleitstelle ELS III.5: Einleitung von Wasser der Außengebiete in ein Gewässer III. Ordnung ("Leimerbach")	<p><u>Entwässerungsanlagen des Wirtschaftsweges:</u></p> <p>a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Das den neuen Wegseitengräben des neuen Wirtschaftsweges (Achse 640) zufließende Wasser der Außengebiete wird bei Einleitstelle III.5 dem Leimerbach zugeführt.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens (einschließlich der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Gemeinde Kaufungen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.
3.4 klassifizierte Straßen				
3.4.1	ca. 1+280 bis ca. 1+720	Verlegung der B 7 (= künftige L 3203) (Achse 331)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Durch den Neubau der A 44 und der AS Kaufungen wird das vorhandene untergeordnete Netz unterbrochen und muss neu geordnet werden. Die heutige Auffahrtsrampe des westlichen Ohres der Anschlussstelle Niederkaufungen (B 7) wird als zweistreifige Rampe zur Verbindung der AS Kaufungen über die teilweise zurückgebaute B 7 mit der Leipziger Straße angepasst. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen.
3.4.2	1+750	östl. Kreisverkehrsplatz AS Kaufungen (Achse 500)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die östlichen Rampen der AS Kaufungen (lfd. Nr. 3.1.1) werden über einen mehrstreifigen Kreisverkehrsplatz an das untergeordnete Netz (K 10, L 3203) angebunden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.3	1+701 Achse 504: 0+363 bis ca. 0+607	Verlegung der K 10 zwischen Kreisverkehrs- plätzen (Achse 504)	a) und b) (E/U) Landkreis Kassel	Wegen des Neubaus der Anschlussstelle Kaufungen wird eine Verlegung der K 10 bei ca. Bau-km 1+701 auf einer Länge von insgesamt (inkl. lfd. Nr. 3.4.5) ca. 780 m erforderlich. Die verlegte Trasse der K 10 wird durch eine Unterführung unter der A 44 geführt. Zur Anbindung der Rampen der AS Kaufungen werden insgesamt zwei Kreisverkehrsplätze hergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel.
3.4.4	1+690	westl. Kreisverkehrsplatz AS Kaufungen (Achse 160)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die westlichen Rampen der AS Kaufungen (lfd. Nr. 3.1.2) werden über einen einstreifigen Kreisverkehrsplatz an das untergeordnete Netz (K 10) angebunden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.4.5	1+670 Achse 504: 0+000 bis 0+318	Verlegung der K 10 westl. AS Kaufungen (Achse 504)	a) und b) (E/U) Landkreis Kassel	Regelung wie lfd. Nr. 3.4.3.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4.6	1+020 bis 1+575	Rückbau Rampen der AS Niederkaufungen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die vorh. Anschlussstelle Niederkaufungen wird durch den Anschlussknoten B 7 / K 10 ersetzt. Die Fahrbahnflächen werden zurückgebaut und rekultiviert. Der Dammkörper wird auf das Niveau der Losseniederung zurückgenommen. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.4.7	1+600 bis 1+900	Rückbau Rampen der AS Lohfelden	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die vorh. Anschlussstelle Lohfelden wird durch den B 7 östlich der A 44 geplanten Kreisverkehr ersetzt. Die Fahrbahnflächen werden zurückgebaut und rekultiviert. Die im Einschnitt gelegenen Bereiche der AS Lohfelden werden mit Boden aufgefüllt und landschaftsangepasst modelliert (Geländemodellierung). Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.4.8	1+690 bis 1+790	bereichsweiser Rückbau der K 10	a) Landkreis Kassel b) -	Durch den Neubau der AS Kaufungen, den Rückbau der AS Lohfelden und der Verlegung der K 10 wird die alte Trasse der K 10 nicht mehr benötigt, zurückgebaut und rekultiviert. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5 nicht klassifizierte Straßen				
3.5.1	1+322	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 2, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der vorhandene Wirtschaftsweg (Flurstück 2, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen) wird bauzeitlich als Baustraße genutzt und dient dauerhaft der Erschließung der neuen RBFA 1 (s. lfd. Nr. 3.3.1). Weiterhin muss die Ablaufleitung der RBFA 1 in diesen Weg verlegt werden. Aus diesen Gründen ist eine Erneuerung des Deckenaufbaus des Wirtschaftsweges erforderlich.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p> <p>Für die Verlegung der Ablaufleitung im Wirtschaftsweg wird ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Kaufungen abgeschlossen werden.</p> <p>Die Kosten der Deckenerneuerung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
3.5.2	1+540	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 11, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der vorh. Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bei ca. Bau-km 1+540 gekreuzt und zerfällt dadurch in zweite Abschnitte. Die beiden Teilstücke bleiben zur Sicherstellung der Erschließung erhalten. Um die Erschließung der Flurstücke im Bereich der</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		und WW-Verlegung (Achse 162) mit Anbindung an westl. KVP AS Kaufungen		<p>Gemarkung "Unter der Mittelstraße" weiterhin zu gewährleisten, wird ein neuer Wirtschaftsweg (Achse 162), quasi als Lückenschluss, angelegt und an das westliche Teilstück angeschlossen. Der neue Weg hat folgende Abmessungen: Länge: ca. 250 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung im Bereich des westl. Kreisverkehrsplatzes)</p> <p>Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904, im Anschlussbereich an verlegte K 10 asphaltiert</p> <p>Das westl. Teilstück wird über den neuen Wirtschaftsweg (Achse 162) an den neuen westlichen Kreisverkehrsplatz und die verlegte K 10 angeschlossen. Die Erschließung der östl. Flurstücke bleiben über das östl. Wegstück und den vorh. Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr. 3.5.1) weiterhin gesichert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt bzw. wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5.3	Achse 504: 0+050	WW-Anbindung an verlegte K 10 (Achse 504) (Flurstück 13, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene Wirtschaftsweganschluss muss an die neue verlegte Lage der K 10 angepasst werden. Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.
3.5.4	Achse 504: 0+067	WW-Anbindung an verlegte K 10 (Achse 504) (Flurstück 42, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandenen Wirtschaftsweganschlüsse müssen an die neue verlegte Lage der K 10 angepasst werden. Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.
3.5.5	1+700 bis 1+760	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 32, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) (E/U) Gemeinde Kaufungen b) -	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die verlegte K 10 und die A 44 mit der AS Kaufungen gekreuzt. Infolge des Rückbaus der AS Lohfelden und der alten K 10, sowie des Neubaus der AS Kaufungen, wird das Teilstück zwischen verlegter und alter K 10 nicht mehr benötigt und kann ersatzlos entfallen. Das nördl. der verlegten K 10 gelegene Teilstück des Weges bleibt zur Erschließung erhalten. Die nördl. der verlegten K 10 liegenden Flurstücke sind weiterhin über das verbleibende

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Teilstück des Weges in Verbindung mit dem vorh. Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr. 3.5.1) erreichbar.
3.5.6	1+720 bis 1+820	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 55, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) (E/U) Gemeinde Kaufungen b) -	Der vorh. Wirtschaftsweg wird durch die westl. Rampen der AS Kaufungen überbaut und kann in diesem Bereich ersatzlos entfallen. Zur Sicherstellung der Erschließung wird das verbleibende Teilstück über den Anschluss lfd. Nr. 3.5.8 an den neuen Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 3-4.5.1) und somit an die neue Lage der verlegten K 10 angeschlossen.
3.5.7	1+120 bis 1+300	Grundstückszufahrt mit Grünweg (Flurstück 104, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Erschließung des Flurstücks 104, Flur 20, Gemarkung Niederkaufungen wird eine Zufahrt an die ausgebaute Leipziger Straße sowie ein Grünweg angelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.
3.5.8	Achse 640 0+390	WW-Anbindung an neuen WW (Achse 640)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 3.5.6.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Herstellung des Wirtschaftsweganschlusses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
3.5.9	Achse 504 0+127, 0+154 und 0+207	Anpassung dreier Grundstückszufahrten mit Anbindung an die verlegte K 10 (Flurstücke 20, 21 und 22, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Infolge der Verlegung der K 10 müssen auch die vorhandenen drei Zufahrten zu den Flurstücken 20, 21 und 22 (Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen) mit den zugehörigen Durchlässen angepasst werden. Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisherige und künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10).
3.5.10	Achse 504 0+285 und 0+359	Rückbau und Wiederherstellung der beiden vorh. Grundstückszufahrten zu den Flurstücken 24 bis 30, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen an anderer Stelle	a) und b) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Die beiden vorhandenen Zufahrten zu den Flurstücken 24 bis 30, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen werden durch die verlegte K 10 und den westl. Kreisverkehrsplatz überbaut und können an gleicher Stelle nicht mehr wiederhergestellt werden. Über den neu angelegten Wirtschaftsweg lfd. Nr. 3.5.2 ist auch künftig die Erschließung gesichert. Hier können Zufahrten im notwendigen Umfang hergestellt werden. Die Kosten für Rückbau der vorh. Zufahrten und Herstellung neuer Zufahrten an anderer Stelle im notwendigen Umfang trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bisherige und künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10).
3.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
3.6.1	1+140	vorh. 380 kV-Freileitung	a) und b) TenneT TSO GmbH (E/U)	Die Freileitung wird von der BAB A 44 und der Verlegung der Leipziger Straße gekreuzt. Aufgrund der Dammlage der A 44 wird zur Sicherstellung des notwendigen Sicherheitsabstandes zur Freileitung eine Anpassung in der Höhenlage erforderlich. Dies bedingt einen neuen Gittermast am Kreuzungspunkt mit der 110 kV-Leitung der AVACON (lfd. Nr. 3.6.2) bei Bau-km 1+140. Durch die Anordnung des neuen Gittermastes im Kreuzungspunkt mit der Leitung der AVACON kann der Mast auch zur Sicherstellung des Sicherheitsabstandes der 110 kV-Leitung genutzt werden. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
3.6.2	1+140	vorh. 110 kV-Freileitung	a) und b) AVACON AG (E/U)	Regelung wie lfd. Nr. 3.6.1.
3.6.3	1+265	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in einem Brückenbauwerk überquert. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.4	1+300	Kabel und Leitungen der vorh. Bahnstrecke (TK-, Stromkabel und Ver-/Entsorgungsleitungen)	a) und b) Regionalbahn Kassel GmbH (E/U)	Die Bahnstrecke mit den zugehörigen bahntechnischen Einrichtungen und Ver-/Entsorgungsleitungen werden von der Neubautrasse der A 44 gequert und mittels eines Bauwerks unterführt. Einige der vorh. Masten der Bahnlinie sind im Bereich des neuen Bauwerks zu verlegen. Es wird eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (EKrV) mit dem Eigentümer abgeschlossen. Regelung siehe lfd. Nr. 3.2.1.
3.6.5	1+320	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Für die Verlegung der neuen Ablaufleitung (lfd. Nr. 3.3.3) der RBFA 1 ist bei der aktuell vermuteten Lage der Kabel eine Umverlegung aus dem Weg in den Bankettbereich notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.6	1+540	vorh. Wasserleitung DN 300	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorhandene Wasserleitung DN 300 wird von der A 44 in Dammlage überbaut und ist zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.7	1+545	vorh. TK-Kabel	a) und b) Breitband Nordhessen GmbH (E) Netcom Kassel GmbH (Betreiber)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in Dammlage überbaut. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.8	1+740	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44, der AS Kaufungen sowie den geplanten Geländemodellierungen überbaut. Das Kabel ist zurückzubauen und entsprechend dem neuen Verlauf der Verkehrswege neu zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.9	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0+370	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der Verlegung der B 7 im Bereich der Anbindung der neuen Leipziger Straße gekreuzt. Das Kabel ist zurückzubauen und entsprechend dem neuen Verlauf der Verkehrswege zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.10	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0+000	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von dem Teilrückbau der B 7 gekreuzt. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.11	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0-065	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das Stromkabel kreuzt den Teilrückbau der B 7. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
3.6.12	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0-070	Kabel und Leitungen der vorh. Bahnstrecke (TK-, Stromkabel und Ver-/Entsorgungsleitungen)	a) und b) Regionalbahn Kassel GmbH (E/U)	Die B 7 wird mit einem vorh. Bauwerk über die vorh. Bahnstrecke mit den zugehörigen bahntechnischen Einrichtungen und Ver-/Entsorgungsleitungen überführt. Das vorh. Brückenbauwerk (lfd. Nr. 3.2.4) soll im Zuge der teilweisen Rekultivierung der B 7 teilweise abgebrochen werden. Hierdurch werden auch Einrichtungen der vorh. Bahnstrecke betroffen. Es wird eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (EKrV) mit dem Eigentümer abgeschlossen. Regelung siehe lfd. Nr. 3.2.1.
3.6.13	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0-080	vorh. TK-Kabel	a) und b) Breitband Nordhessen GmbH (E) Netcom Kassel GmbH (Betreiber)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in Dammlage überbaut. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.14	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0-085	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in Dammlage überbaut. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
3.6.15	B7- Verlegung/ Leipz. Str. (Achse 331) 0-095	vorh. Wasserleitung DN 300	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorhandene Wasserleitung DN 300 wird von dem Teiltrückbau der B 7 sowie einer Baustraße überbaut. Die Leitung ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
3.6.16	Achse 504 0+035 bis 0+637	Straßenbeleuchtung für den östl. Kreisverkehrsplatz mit den zugehörigen verkehrstechn. Anlagen	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine Beleuchtung für den östlichen Kreisverkehrsplatz mit dem zum Betrieb notwendigen verkehrstechnischen Anlagen (z. B. Schaltschränke, etc.) notwendig. Die genaue Lage der verkehrstechn. Anlagen wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6.17	1+539	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das Stromkabel wird von der Neubautrasse der A 44 gekreuzt und in Dammlage überbaut. Das Kabel ist bauzeitlich und dauerhaft zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig, da das Stromkabel in 2016 unter Berücksichtigung der A 44-Neubautrasse mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen hergestellt wurde. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
3.6.18	Achse 331: 0-089	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das Stromkabel wird von dem Teilrückbau der B 7 sowie einer Baustraße überbaut. Das Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
3.7 Maßnahmen an Gewässer				
3.7.1	1+200 bis 1+260	Verlegung/Renaturierung des Leimerbachs (Bereich Losse)	<u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 3.3.7.
3.7.2	1+735 bis 1+837	Anpassung/Offenlegung des Leimerbachs (Bereich AS Kaufungen)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Im Zuge des Rückbaus der AS Lohfelden wird auch der vorhandene Durchlass des Leimerbachs im Bereich der AS Lohfelden beseitigt und der Leimerbach bis zur verlegten K 10 künftig als offener Graben geführt und an den neuen Durchlass (s. lfd. Nr. 3-4.3.1) angepasst.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten des Rückbaus und der Anpassung des Leimerbachs trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt bzw. wird die Gemeinde Kaufungen.
3.8 Sonstiges				
3.8.1	1+900	Abbruch Hof Leimerbach (Flurstück 56, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb Hof Leimerbach liegt mit den zugehörigen Zufahrten und befestigten Flächen im Trassenverlauf der A 44 und ist zu erwerben und abzubauen. Die Kosten für Erwerb, Entschädigung und Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3-4. Blatt 3-4				
3-4.1 Autobahn				
3-4.1.1	1+963 bis 2+551 und Achse 507: 0-138 bis	LA 04: Lärmschutzwall FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen der AS Kaufungen und dem Setzebach wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 und der östl. Abfahrtsrampe (Achsen 507) in FR Kassel mit folgenden Abmessungen errichtet: Höhe: ≤ 13,70 m über Gradiente der A 44, Länge: ca. 811 m Böschungsneigung

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+085			<p>(zur A 44): 1 : 2,0 Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 1,5 oder flacher Kronenbreite: 2,0 m</p> <p>Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3-4.3 Entwässerung				
3-4.3.1	1+900	DL 19: Durchlass DN 1200 Leimerbach	<p><u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Der Leimerbach wird durch die BAB A 44 und durch die östliche Rampe der Anschlussstelle Kaufungen der A 44 überbaut. Zur Aufrechterhaltung der Vorflut ist vorgesehen, den Bach mit einem ca. 266 m langen Durchlass unter der A 44 und unter der Zufahrtsrampe des östlichen Anschlussrohres zu führen. Die Verrohrung verläuft teilweise parallel zur A 44 zwischen neuem Wirtschaftsweg und Autobahn von Station 1+830 bis Station 2+020. Die Vorflut erfolgt über einen Graben, lfd. Nr. 3.7.2.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3-4.4 klassifizierte Straßen				
3-4.4.1	1+600 bis 2+590	Teilweiser Rückbau und Abstufung der B 7	<p><u>Von östl. Kreisverkehrsplatz bis Einmündung der verlegten L 3203:</u> a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Von Einmündung der verlegten L 3203 bis vorh. UF Setzebach (ASB 4723 619):</u> a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel</p>	<p>Da die neue A 44 künftig den Verkehr der B 7 aufnimmt, ist die B 7 in dem aktuellen Querschnitt nicht mehr notwendig. Weiterhin ist infolge des Rückbaus der AS Lohfelden und des Neubaus der AS Kaufungen eine Verlegung der B 7 erforderlich. Die B 7 soll aber als leistungsfähige Umleitungsstrecke erhalten bleiben. Deshalb wird die vorh. B 7 zwischen der Verlegung der B 7 (= künftige L 3203 bzw. K 6, Achse 503) nördlich des östl. Kreisverkehrsplatzes und der vorh. UF Setzebach (ASB 4723 619) auf einen RQ 11 gemäß RAL zurückgebaut. Entsprechend Unterlage 12 soll die B 7 bis zur neuen Einmündung der verlegten L 3203 zur Landesstraße (L 3203) abgestuft werden. Ab der neuen Einmündung der L 3203 bis zur künftigen AS Helsa West wird die B 7 zur K 6 abgestuft.</p> <p>Die Kosten des teilweisen Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland. Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige werden das Land Hessen bzw. der Landkreis Kassel.</p>
3-4.4.2	1+600 bis 2+590	Verlegung der B 7 südl. AS Kaufungen (= künftige L 3203 und K 6)	wie lfd. Nr. 3-4.4.1	Regelung wie lfd. Nr. 3-4.4.1.
3-4.4.3	1+780 bis 2+440	Rückbau der L 3203	a) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) b) -	Die vorh. L 3203 wird durch die Neubaustrasse der A 44 und der Rampen der AS Kaufungen mehrfach gekreuzt. Da auch die AS Lohfelden zurückgebaut wird, ist eine Verlegung der L 3203 mit

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Herstellung eines neuen Anschlusses an die verlegte B 7 (= künftige L 3203 bzw. K 6) erforderlich. Der nicht mehr benötigte Abschnitt der L 3203 wird zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3-4.5 nicht klassifizierte Straßen				
3-4.5.1	1+570 bis 2+435	neuer Wirtschaftsweg (Achse 640, Parallelweg)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Die Neubautrasse der A 44 durchschneidet mehrfach das Wirtschaftswegenetz. Die abgetrennten Wege, die alle auf die K 10 bzw. L 3203 mündeten, werden über einen neuen parallel zur A 44 verlaufenden Wirtschaftsweg angebunden, der eine Erschließung zur verlegten K 10 bzw. verlegten L 3203 sicherstellt. Der neue Wirtschaftsweg hat folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 1.103 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. erforderlicher Aufweitungen) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemittbenutzung eingeräumt.
3-4.5.2	2+393	vorh. Wirtschaftsweg parallel L 3203 (Flurstück 85, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene parallel zur L 3203 verlaufende Wirtschaftsweg wird durch die A 44 bei ca. Bau-km 2+393 überbaut. Das nördliche Teilstück bleibt zur Erschließung der anliegenden Flurstücke erhalten und wird über eine neue Zufahrt (lfd. Nr. 4.5.3) an die neu verlegte L 3203 angeschlossen. Die überbauten Bereiche werden Teil der A 44 und durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben.
3-4.5.3	1+965	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 65, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird durch die A 44 überbaut. Nördlich der A 44 entfällt der Weg ersatzlos. Südlich der A 44 wird der Weg über die Zufahrt lfd. Nr. 4.5.1 an den neuen Wirtschaftsweg, lfd. Nr. 3-4.5.1 angeschlossen.
3-4.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
3-4.6.1	1+930	vorh. Erdgasleitung DN 500 PN 64 und Verlegung der Erdgasleitung	a) und b) Gas Union GmbH (E/U) (Beteiligung über NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH)	Die vorhandene Erdgasleitung quert die A 44, einen neuen Wirtschaftsweg, den östlich der Trasse verlaufenden Lärmschutzwall sowie die Verlegung der L 3203. Die Leitung ist den Vorgaben des Versorgungsträgers entsprechend zu verlegen. Es ist vorgesehen, die Leitung um die westliche Rampe der AS Kaufungen und dann weiter parallel zur A 44 in

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>südwestliche Richtung bis unter den Setzebach hindurch zu führen und zwischen der RBFA 2 und dem Böschungsfuß der Autobahn an den vorh. Leitungstrassenverlauf anzuschließen.</p> <p>Die "Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen, begleitendem Fernmeldekabel und zugehörigen Anlagen" des Versorgungsunternehmens sind auch für die Zeit der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.</p>
3-4.6.2	1+965	vorh. TK-Kabel	<p>a) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)</p> <p>b) -</p>	<p>Das TK-Kabel dient der Versorgung des stillzulegenden Hofes Leimerbachs und entfällt ersatzlos.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.</p>
3-4.6.3	1+975	vorh. Stromkabel	<p>a) Städtische Werke Kassel (E/U)</p> <p>b) -</p>	<p>Das Stromkabel dient der Energieversorgung des stillzulegenden Hofes Leimerbachs und entfällt ersatzlos.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.</p>
3-4.6.4	1+880 bis 2+320	vorh. Druckentwässerungs- leitung	<p>a) (E/U) Gemeinde Kaufungen</p> <p>b) -</p>	<p>Die vorhandene Druckentwässerungsleitung, die den Hof Leimerbach an das örtliche Entwässerungsnetz anschließt, wird infolge der Überbauung des Hofes nicht mehr benötigt und kann ersatzlos entfallen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
4. Blatt				
4.2 Ingenieurbauwerke				
4.2.1	2+429	BW 805: ÜF der verlegten L 3203	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Brücke dient der Überführung der verlegten L 3203 über die A 44. Das Brückenbauwerk wird mit folgenden Abmessungen ausgeführt: Lichte Weite: 40,00 m Nennbreite: 11,10 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 79,26 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nach Maßgabe der §§ 12 und 13 FStrG.
4.2.2	2+549 bis ca. 2+658	LA 05: Lärmschutzwand FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen wird im Bereich des Setzebachtals in FR Kassel eine Lärmschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 109 m Höhe: 4,0 m (über Gradienten)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>absorbierend</p> <p>Die Wand bindet an beiden Enden in den nahegelegenen Lärmschutzwall ein und wird bereichsweise auf dem Bauwerk 806 (UF Setzebach) angeordnet. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die genaue Lage der Einbindungen in den Lärmschutzwall festgelegt. Details siehe Unterlagen 7 und 17.1 (lärmetechnische Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.2.3	2+567 bis ca. 2+710	IR 02: Irritationsschutzwand FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der Fledermäuse wird im Bereich der UF Setzebach in FR Ost eine Irritationsschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge: ca. 143 m Höhe: 2,0 m reflektierend</p> <p>Begründung siehe Unterlagen 9 und 19 (LBP, umweltfachliche Untersuchungen).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4	2+619	BW 806: UF Setzebach	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterführung des Setzebaches und des vorhandenen Wirtschaftsweges wird das Brückenbauwerk mit folgenden Abmessungen errichtet: Lichte Weite: 50,86 m Nennbreite: 30,60 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 73,00 gon Das Bauwerk kommt teilweise im Bereich der Wasserschutzzone III der TB Kohlenstraße zu liegen. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der jeweiligen Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.2.5	2+560	vorh. Bauwerk UF Setzebach im Zuge der B 7 (ASB 4723 619)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	Der Teilrückbau der B 7 (Querschnittsreduzierung, lfd. Nr. 3-4.4.1) endet kurz vor dem Bauwerk (ASB 4723 619). Daher sind keine baulichen Änderungen an dem Bauwerk notwendig. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3 Entwässerung				
4.3.1	2+615	Retentionsbodenfilteranlage 2 (RBFA 2)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Retentionsbodenfilteranlage 2 (RBFA 2) dient der Behandlung des Oberflächenwassers aus der Streckenentwässerung der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) im Entwässerungsabschnitt IV (Bereich von ca. Bau-km 2+635 bis ca. 5+328). Das Oberflächenwasser der Streckenentwässerung wird der RBFA 2 über die Zulaufleitung lfd. Nr. 4.3.2 zugeführt. Zur Erschließung und Unterhaltung des Beckens wird ein Umfahrungsweg mit ungebundener Decke angelegt und an den vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 66/2, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) angeschlossen. Vorflut über die Ablaufleitung lfd. Nr. 4.3.3 in die Losse. Weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.3.2	2+663	Zulaufleitung der Retentionsbodenfilteranlage 2 (RBFA 2)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Leitung dient der Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus der Fahrbahmentwässerung lfd. Nr. 1-13.1.1 des Entwässerungsabschnitts IV und der Weiterleitung in die Retentionsbodenfilteranlage 2 (RBFA 2, s. lfd. Nr. Nr. 4.3.1) zur weiteren Behandlung.</p> <p>Vor Einleitung in den RBFA 2 kreuzt die Zulaufleitung die umverlegte Gasleitung (lfd. Nr. 3-4.6.1).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.3.3	ca. 2+570	Ablaufleitung der RBFA 2	<p><u>Leitung:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Die Ablaufleitung dient der Ableitung des behandelten Niederschlagswassers aus der RBFA 2 und Einleitung in den Vorfluter Setzebach (s. lfd. Nr. 4.3.13).</p> <p>Die Leitung kreuzt den Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 4.5.7) sowie die vorhandene Leitung (lfd. Nr. 4.6.1) der Gemeinde Kaufungen. Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)). Aufgrund der geplanten Mitbenutzung des Wirtschaftsweges wird ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Kaufungen abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.4	Achse 750 0+300 bis 0+700	Mulden der Verlegung der L 3203	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Die neuen Mulden entlang der Verlegung der L 3203 nehmen das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen und Böschungsbereiche auf und leiten es über die östl. Mulden des Kreisverkehrsplatzes Ost, den Durchlässen DL 21 sowie 22 (lfd. Nrn. 3.3.12, 3.3.13, 3.3.14) und den angepassten vorh. Straßenseitengraben (lfd. Nr. 3.3.15) weiter in den Leimerbach (lfd. Nr. 3.3.24). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung).
4.3.5	Achse 750 0+697	DL 23: Durchlass DN 500	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Die neue Einmündung der verlegten L 3203 (lfd. Nr. 4.4.1) / L 3203 (aktuell B 7) / K 6 (lfd. Nr. 3-4.4.2) unterbricht den vorhandenen Straßengraben der B 7 (künftig L 3203 und K 6). Zur Sicherstellung der Vorflut wird ein Rohrdurchlass DN 500 vorgesehen. Die Herstellungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.6	Achse 750 0+520	DL 24: Durchlass DN 400	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Zur Sicherstellung der Vorflut, die an dieser Stelle durch einen neuen Wirtschaftsweganschluss (lfd. Nr. 4.5.3) unterbrochen wird, wird ein Rohrdurchlass DN 400 parallel zur verlegten L 3203 angeordnet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen.
4.3.7	Achse 750 0+430	DL 25: Durchlass DN 400	a) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Zur Sicherstellung der Vorflut, die an dieser Stelle durch einen neuen Wirtschaftsweganschluss (lfd. Nr. 4.5.4) unterbrochen wird, wird ein Rohrdurchlass DN 400 parallel zur verlegten L 3203 angeordnet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen.
4.3.8	Achse 750 0+167	DL 26: Durchlass DN 400	a) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Zur Sicherstellung der Vorflut, die an dieser Stelle durch einen neuen Wirtschaftsweganschluss (lfd. Nr. 4.5.5) unterbrochen wird, wird ein Rohrdurchlass DN 400 parallel zur verlegten L 3203 angeordnet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.9	2+837	DL 27.2: Durchlass Grünweg (Achse 213)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus dem neuen Wegseitengraben (lfd. Nr. 4-5.6.1) in den angepassten vorhandenen Wegseitengraben (lfd. Nr. 4.3.16) ist der neue Durchlass DL 27.2 erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
4.3.10	Achse 640 0+616 bis 1+100	neuer Wegseitengraben parallel Achse 640 (neuer WW)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Fassung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten und des südlich der A 44 gelegenen parallelen Wirtschaftsweges (Achse 640) wird ein neuer Seitengraben angeordnet. Vorflut in den Leimerbach bei Einleitstelle ELS III. 5 (lfd. Nr. 3.3.26). Die Herstellungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
4.3.11	Achse 750 0+020 bis 0+210	neue Mulde parallel Achse 750 (Verlegung der L 3203)	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Zur Fassung des Oberflächenwassers aus dem südlich der A 44 gelegenen Abschnitts der verlegten L 3203 (Achse 750) wird eine neue Mulde westlich der verlegten L 3203 angeordnet. Vorflut über den neuen Seitengraben (lfd. Nr. 4.3.10) und Durchlass DL 18 (lfd. Nr. 3.3.17) in den Leimerbach (Einleitstelle ELS III.5, lfd. Nr. 3.3.26).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Graben bzw. Mulde parallel zur Verlegung der L 3203 (Achse 750, lfd. Nr. 4.4.1) und zum neuen WW (Achse 640, lfd. Nr. 3-4.5.1) zugeführt. Die Vorflut dieses Seitengrabens erfolgt in den Leimerbach.
4.3.12	2+510 bis ca. 2+610	neue Mulde mit Kaskade bzw. Raubettmulde FR Ost der A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Ableitung des am Dammfuß südwestlich des Bauwerks BW 806 anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers wird eine neue Mulde mit Vorflut in den Setzebach vorgesehen. Zur Überbrückung des Höhenunterschieds der Mulde zum Setzebach wird eine Kaskade oder Raubettmulde erforderlich. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.3.13	2+560,5	Einleitstelle ELS IV.1: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer III. Ordnung ("Setzebach") mit vorgeschalteter Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) 2	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger	Die Ablaufleitung der Retentionsbodenfilteranlage 2 (RBFA 2) lfd. Nr. 4.3.3 endet an dieser Einleitstelle. Hier wird das aufbereitete Niederschlagswasser der RBFA 2 gedrosselt in den Vorfluter Setzebach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	<p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Eintragung im Grundbuch) gesichert. Details hierzu siehe Unterlage 10 (Grunderwerb). Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.14	ca. 2+610	Einleitstelle ELS IV.2: Einleitung von Wasser der Außengebiete in ein Gewässer III. Ordnung ("Setzebach")	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	<p>Bei Einleitstelle ELS IV.2 wird das der Mulde (Ifd. Nr. 4.3.12) zufließende unbelastete Oberflächenwasser der Außengebiete in den Setzebach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
4.3.15	2+428	Verlegung eines Grabens	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der temporär wasserführende namenlose Graben wird von der A 44 überbaut und entfällt in diesem Bereich. Das anfallende Wasser wird zukünftig dem Seitengraben (Ifd. Nr. 4.3.11) des

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>neu herzustellenden Wirtschaftsweges (parallel zur A 44, lfd. Nr. 3-4.5.1) zugeführt. Die Vorflut dieses Seitengrabens erfolgt in den Leimerbach.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des umverlegten Grabens wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
4.3.16	2+800 bis 2+840	vorh. Wegseitengraben und Anpassung vorh. Wegseitengraben	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der parallel zum bestehenden Weg (lfd. Nr. 4-5.5.1) vorhandene Wegseitengraben wird durch die A 44 bereichsweise überbaut, abgeschnitten und an den Verlauf des geplanten Grünweges (lfd. Nr. 4-5.5.2) angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des Seitengrabens trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des angepassten Wegseitengrabens bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
4.4 klassifizierte Straßen				
4.4.1	Achse 750: 0+000 bis 0+703	Verlegung der L 3203 (Achse 750)	a) und b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Die L 3203 wird durch den Neubau der Anschlussstelle Kaufungen und der A 44 teilweise überbaut. Es erfolgt eine Verlegung des Einmündungsbereichs der L 3203 in Richtung Süden. Die neue Einmündung bindet die L 3203 an die B 7

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>(künftig L 3203 und K 6) ca. 220 m südöstlich des östlichen Kreisverkehrsplatzes im Zuge der AS Kaufungen an. Aufgrund der notwendigen Anpassung der Gradientenlage erstrecken sich die Baumaßnahmen an der L 3203 über eine Länge von ca. 700 m. Die Verlegung der L 3203 weist folgende Abmessungen auf:</p> <p>Länge: ca. 703 m Kronenbreite: 7,50 m (RQ 11 gem. RAL) (zzgl. erforderlicher Aufweitungen) Deckenaufbau: asphaltiert</p> <p>Entsprechend der RAL wurde die Fahrstreifenbreite um 0,50 m aufgrund der geringen Schwerverkehrsstärke reduziert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Straße bleibt im Eigentum und Unterhaltung des Landes Hessen.</p>
4.5 nicht klassifizierte Straßen				
4.5.1	2+017	Anbindung vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 65, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Sicherstellung der Erschließung wird das durch die A 44 unterbrochene südliche Teilstück des vorh. Wirtschaftsweges (Flurstück 65, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen) an den neuen parallelen Wirtschaftsweg (Achse 640, lfd. Nr. 3-4.5.1) angeschlossen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		an WW-Verlegung (Achse 640)		Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
4.5.2	2+092	Anbindung vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 37, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) an Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 3-4.5.2)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Sicherstellung der Erschließung wird der im Zuge des Rückbaus der L 3203 vorhandene Wirtschaftsweg (Flurstück 37, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 3-4.5.2) verlängert und an diesen angebunden. Die Anbindung hat folgende Abmessungen: Länge: ca. 23 m Kronenbreite: ca. 5,50 m (zzgl. Aufweitung im Einmündungsbereich) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
4.5.3	Achse 750: 0+520	Anbindung vorh. Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 3-4.5.2) an Achse 750 (Verlegung der L 3203)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Sicherstellung der Erschließung wird der parallel zur heutigen Trasse der L 3203 verlaufende Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 3-4.5.2) über ein kurzes Wegstück an die verlegte L 3203 (Ifd. Nr. 4.4.1) angebunden. Die Anbindung hat folgende Abmessungen:

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Länge: ca. 45 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung im Einmündungsbereich) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
4.5.4	Achse 750: 0+431	Anbindung vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 39, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) an Achse 750 (Verlegung der L 3203	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Zur Sicherstellung der Erschließung wird der an der heutigen L 3203 endende Wirtschaftsweg (Flurstück 39, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) nach Rückbau und Verlegung der L 3203 wieder an den neuen, verlegten Verlauf (Achse 750) angeschlossen.</p> <p>Deckenaufbau: asphaltiert</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
4.5.5	Achse 750: 0+166	Anbindung vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 85, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Zur Sicherstellung der Erschließung wird im Zuge der Verlegung der L 3203 der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg an die neue Lage angepasst bzw. wieder angebunden.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		an Achse 750 (Verlegung der L 3203		Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.
4.5.6	Achse 750: 0+634	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 37, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg (Flurstück 37, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen) wird durch die neue Verlegung der L 3203 (lfd. Nr. 4.4.1) bereichsweise überbaut und unterbrochen. Das nördliche Teilstück zwischen heutiger B 7 und neuer L 3203-Verlegung (Achse 750) bleibt erhalten und über das Flurstück 39 und der neuen Anbindung lfd. Nr. 4.5.4 erreichbar. Das südlich der L 3203-Verlegung (Achse 750) gelegene Teilstück wird über die Anbindung lfd. Nr. 4.5.2 und den vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 85, Flur 22, Gemarkung Niederkaufungen, lfd. Nr. 3-4.5.2) erschlossen. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
4.5.7	2+615	vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 67, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene Wirtschaftsweg wird als Baustraße genutzt und dient der Anbindung der RBFA 2 (s. lfd. Nr. 4.3.1). Eine Verlegung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
4.6.1	2+615	Anpassung der vorh. Druckentwässerung Mischwasser PE DN 60	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorhandene Druckentwässerungsleitung wird von der geplanten A 44 (BW 806: Talbrücke Setzebach), der Ablaufleitung des RBFA 2 (lfd. Nr. 4.3.3), der neuen umverlegten Trasse der Erdgasleitung (lfd. Nr. 3-4.6.1) sowie der Streckenverkabelung der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.2) gekreuzt und verläuft parallel zum neuen RBFA 2. Die Leitung ist zu sichern und in der Höhenlage anzupassen, d. h. gemäß den Vorgaben des Leitungsbetreibers unter die neue Trasse der Erdgasleitung zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
4.6.2	2+392	vorh. Druckentwässerung Mischwasser PE DN 50 und Verlegung der Druckentwässerung	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorhandene Druckentwässerungsleitung wird von der Neubaustrasse der A 44, der umverlegten Erdgasleitung und der Verlegung der L 3203 gekreuzt und ist zu verlegen. Aufgrund der dort relativ tiefen Einschnittslage der A 44-Neubaustrasse und der dort geplanten Erdwälle ist eine Querung der A 44 in diesem Bereich nicht mehr möglich. Deshalb wird die ursprüngliche Leitungstrasse aufgegeben. Die Verlegung der Druckentwässerungsleitung Mischwasser erfolgt zunächst parallel zur neu verlegten L 3203, quert südl. des Bauwerks BW 805 die Verlegung der Erdgasleitung (lfd. Nr. 3-4.6.1) und verläuft weiter in Richtung Osten parallel der Verlegung der Erdgasleitung. Im Bereich südl. der Setzebachtalbrücke (BW

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				806) wird die Verlegung mittels eines Dükers unter dem Setzebach geführt und an die vorhandene Druckentwässerungsleitung Mischwasser (lfd. Nr. 4.6.1) angeschlossen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
4-5. Blätter 4 - 5				
4-5.1 Autobahn				
4-5.1.1	ca. 2+656 bis 3+230	LA 06: Lärmschutzwall FR West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen der UF Setzebach (BW 806) und der Tierklinik Pfungstweide wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 in FR Kassel mit folgenden Abmessungen errichtet: Höhe: ≤ 9,0 m über Gradiente der A 44, Länge: ca. 574 m Böschungsneigung (zur A 44): 1 : 2,0 Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 1,5 oder flacher Kronenbreite: 2,0 m Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei. Teile des Lärmschutzwalls

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>liegen innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4-5.1.2	ca. 2+710 bis 3+410	LA 13: Lärmschutzwall FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zwischen der UF Setzebach (BW 806) und der Tierklinik Pfingstweide wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 in FR Ost mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Höhe: ≤ 8,0 m über Gradiente der A 44, Länge: ca. 700 m Böschungsneigung (zur A 44): 1 : 2,0 Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 1,5 oder flacher Kronenbreite: 2,0 m</p> <p>Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Wohnhäuser in den Außengebieten (z. B. Setzebachgrund, Tierklinik Pfingstweide, etc.) der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei. Teile</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>des Lärmschutzwalls liegen innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4-5.3 Entwässerung				
4-5.3.1	2+838 bis 3+190	neuer Wegseitengraben parallel Grünweg (Achse 213)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Zur Fassung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten und des nördlich der A 44 gelegenen parallelen Grünweges (Achse 213, lfd. Nr. 4-5.5.2) ist ein neuer Seitengraben vorgesehen. Vorflut in den vorh. anzupassenden Wegseitengraben (lfd. Nr. 4.3.16) und über den neuen Seitengraben lfd. Nr. 5.3.6 in vorhandene Seitengraben.</p> <p>Die Herstellungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
4-5.5 nicht klassifizierte Straßen				
4-5.5.1	2+840	vorh. Grünweg (Flurstück 6, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der vorhandene Grünweg wird durch die A 44 überbaut und in zwei Teile durchschnitten. Die beiden nicht überbauten Teilstücke bleiben zur Erschließung der umliegenden Flurstücke

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>weiterhin erhalten. Das durch die A 44 abgebundene nördliche Teilstück zwischen der B 7 und der Autobahn wird über den neuen Grünweg lfd. Nr. 4-5.5.2 an den vorh. Wirtschaftsweg im Setzebachtal (Flurstück 16, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen) angebunden. Die Erschließung eines abge bundenen Flurstücks südl. der A 44 übernimmt der neue Grünweg lfd. Nr. 4-5.5.3.</p> <p>Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der erhaltenen beiden Wegabschnitte inkl. Ausstattung bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
4-5.5.2	2+810 bis 3+190	neuer Grünweg parallel A 44 (Achse 213, Flurstücke 8 bis 10, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Durch die Neubautrasse der A 44 wird der vorh. Wirtschaftsweg lfd. Nr. 4-5.5.1, Flurstück 6, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen bereichsweise überbaut und in zwei Teile zerschnitten. Zur Erschließung der nördlich der A 44 gelegenen Flurstücke 8 bis 10, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen wird der neue Grünweg gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 mit folgenden Abmessungen angelegt:</p> <p>Länge: ca. 405 m Wegbreite: 3,00 m Befestigung: ungebunden als Grünweg gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Weg verknüpft die beiden vorhandenen Wirtschaftsweg Flurstück 16, Flur 24 und das nicht überbaute nördl. Teilstück des Flurstücks 6, Flur 24 je Gemarkung Niederkaufungen. Darüber hinaus stellt der neue Grünweg die Erreichbarkeit der 20 kV-Leitung (lfd. Nr. 4-5.6.1) sicher.</p> <p>Der neue Grünweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
4-5.5.3	2+755 bis 2+885	neuer Grünweg parallel A 44 (Achse 212, Flurstück 68, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch die Neubaustrasse der A 44 wird der vorh. Wirtschaftsweg lfd. Nr. 4-5.5.1, Flurstück 6, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen bereichsweise überbaut und in zwei Teile zerschnitten. Zur Erschließung des südlich der A 44 gelegenen Flurstücks 71, Flur 23, Gemarkung Niederkaufungen wird der

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>neue Grünweg gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 mit folgenden Abmessungen angelegt:</p> <p>Länge: ca. 120 m Wegbreite: 3,00 m Befestigung: ungebunden als Grünweg gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Der neue Grünweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4-5.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
4-5.6.1	2+840	vorh. 20 kV-Freileitung	a) und b) Gemeindewerk Kaufungen / Städtische Werke Kassel (E/U)	Die vorh. 20 kV-Freileitungen kreuzen die Neubautrasse der A 44. Im Trassenbereich liegt ein Strommast. Der betroffene Leitungsabschnitt ist als Erdkabel neu zu verlegen. Alternativ ist der Mast mit den Freileitungen unter Berücksichtigung der parallel der A 44 geplanten bis zu 9,0m hohen Erdwälle zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
4-6. Blätter 4 - 6				
4-6.1 Autobahn				
4-6.1.1	2+610 bis 3+830	Schutzmaßnahmen gem. RiStWag (WSZ III) für die Fahrbahn der A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Durchfahrungsbereich der Wasserschutzzone III (Trinkwasserbrunnen "Setzebach" und "Kohlenstraße") sind Schutzmaßnahmen gem. RiStWag 2016 im Zuge der A 44 notwendig. Details siehe Regelquerschnitte (Unterlage 14). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4-11. Blätter 4 - 11				
4-11.4 klassifizierte Straßen				
4-11.4.1	2+090 (Achse 1) bis 9+530 (Achse 100)	Abstufung der vorh. B 7 zur K 6	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	<p>Durch den Neubau der A 44 wird die vorh. B 7 ab der neuen Einmündung der verlegten L 3203 bis zur neuen AS Helsa West (der A 44) vom Verkehr deutlich entlastet und entsprechend der künftigen Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße abgestuft. Sie bleibt als Umleitungsstrecke für den Bedarfsfall erhalten. Weitere Details zur Abstufung sind der Unterlage 12 (Widmungs- und Umstufungskonzept) zu entnehmen.</p> <p>Im Bereich zwischen der heutigen K 6 (Theodor-Heuss-Straße) und der künftigen Anschlussstelle Helsa West wird die B 7 auf einen Regelquerschnitt RQ 11 gem. RAL mit einer asphaltierten Breite von 8,0 m zurückgebaut. Die Rückbauflächen werden rekultiviert oder für die Dammschüttung der neuen A 44 verwendet. Soweit möglich, bleiben die vorh. Entwässerungseinrichtungen unverändert.</p> <p>Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger inkl. der zugehörigen Bauwerke und Ausstattungs-/Entwässerungseinrichtungen wird der Landkreis Kassel.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5. Blatt				
5.2 Ingenieurbauwerke				
5.2.1	3+498	BW 807: ÜF WW Lindenhof	<u>Brücke:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>überführter Wirtschaftsweg:</u> a) - b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	<p>Durch den Neubau der A 44 wird das vorhandene Wegenetz durchschnitten und muss neu geordnet werden. Hierzu ist ein neuer Weg (lfd. Nr. 5.5.1, Achse 289) geplant, der das Wegenetz westlich und östlich der A 44 wieder neu verbindet. Die Brücke dient der Überführung des neuen Verbindungsweges über die A 44. Die Brücke ist erforderlich, um das landwirtschaftliche Wegenetz beiderseits der A 44 funktionsfähig wiederherzustellen. Außerdem ist die Erreichbarkeit der tierärztlichen Klinik Kaufungen sowie weiterer vorh. landwirtschaftliche Betriebe, der Brunnen Setzebach und des Waldrandgebietes durch diese Wegeverbindung sicherzustellen. Das Brückenbauwerk wird mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Lichte Weite: 40,00 m Nennbreite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 807 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwasser- gewinnungsanlage erwirkt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.3 Entwässerung				
5.3.1	Achse 289: 0+297	DL 28: Durchlass Wirtschaftsweg (Achse 289) südl. Achse 292	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Im Zuge der Verlegung der Wirtschaftswege (Achse 292, lfd. Nr. 5.5.2) sind auch die zugehörigen Seitengräben dem neuen Verlauf anzupassen. Der südl. der Wirtschaftswegverlegung (Achse 292) geplante Seitengraben wird über den neuen Durchlass DL 28 unter den neuen Wirtschaftsweg (Achse 289) geführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5.3.2	Achse 289: 0+314	DL 29: Durchlass Wirtschaftsweg (Achse 289) nördl. Achse 292	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Im Zuge der Verlegung der Wirtschaftswege (Achse 292, lfd. Nr. 5.5.2) sind auch die zugehörigen Seitengräben dem neuen Verlauf anzupassen. Der nördl. der Wirtschaftswegverlegung (Achse 292) geplante Seitengraben wird über den neuen Durchlass DL 29 unter den neuen Wirtschaftsweg (Achse 289) geführt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5.3.3	3+457	DL 27.1: Ersatz vorh. durch neuen Durchlass Wirtschaftsweg (Achse 289)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Durch den Neubau des Wirtschaftsweges (Achse 289, lfd. Nr. 5.5.1) wird über den zugehörigen neuen Straßengraben (lfd. Nr. 5-6.3.1) zusätzliches unbelastetes Oberflächenwasser über den vorh. Durchlass geleitet. Zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit wird der vorhandene Durchlass durch einen größer dimensionierten Durchlass DL 27 ersetzt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
5.3.4	3+178	DL 27.3: neuer Durchlass Grünweg (Achse 213)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus dem geplanten Wegseitengraben lfd. Nr. 4-5.3.1 in den neuen Wegseitengraben lfd. Nr. 5.3.6 wird der neue Durchlass DL 27.3 erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3.5	3+457	DL 27.4: neuer Durchlass vorh. Wirtschaftsweg	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den geplanten Wegseitengräben lfd. Nr. 4-5.3.1 und 5.3.6 in den vorhandenen Wegseitengräben wird der neue Durchlass DL 27.4 im Zuge des vorhandenen Weges erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5.3.6	3+145 bis 3+180	neuer Wegseitengraben nördl. Grünweg (Achse 213)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten, dem Seitengraben (lfd. Nr. 4-5.3.1) und dem neuen Grünweg (lfd. Nr. 4-5.5.2) ist ein neuer Wegseitengraben nördlich parallel des neuen Grünweges geplant. Vorflut über den neuen Durchlass lfd. Nr. 5.3.5 in einen vorhandenen Seitengraben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5.3.7	3+329 bis 3+450	Erneuerung vorhandener Graben	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Durch den Neubau des Wirtschaftsweges (Achse 289, lfd. Nr. 5.5.1) wird über den zugehörigen neuen Straßengraben und den neuen Durchlass (lfd. Nr. 5-6.3.1 und 5.3.5) zusätzliches unbelastetes Oberflächenwasser in den vorhandenen Graben geleitet. Zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>wird der vorhandene Graben bis zur Einleitstelle in den Setzebach entsprechend erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
5.3.8	3+329	Einleitstelle ELS IV.3: Einleitung von Wasser der Außengebiete in ein Gewässer III. Ordnung ("Setzebach")	<p><u>vorh. Graben:</u> a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Das Wasser der Außengebiete werden über die Seitengräben lfd. Nr. 5-6.3.1, den Durchlass lfd. Nr. 5.3.5 und den instandgesetzten vorh. Graben lfd. Nr. 5.3.7 gefasst und bei Einleitstelle ELS IV.3 in den Setzebach (Gewässer III. Ordnung) geleitet.</p> <p>Genaue Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
5.4 klassifizierte Straßen				
5.4.1	3+280	vorh. Gemeindestraße Haferbachweg / Pfingstweide mit Einmündung (Flurstück 65, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen)	a) Gemeinde Kaufungen b) -	<p>Die vorhandene Gemeindestraße (Haferbachweg / Pfingsweide) wird durch die Neubautrasse der A 44 gekreuzt und unterbrochen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit bleiben die vorh. Wegabschnitte südlich/nördlich der A 44 erhalten. Weiterhin werden die beiden südlichen Wegabschnitte über einen Lückenschluss (lfd. Nr. 5.4.2) verbunden. Darüber hinaus wird ein neuer Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 5.5.1) mit Überführung BW 807 über die A 44 (lfd. Nr. 5.2.1) ca. 215 m östlich vorgesehen und an das vorh. Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
5.4.2	3+270 bis 3+331	Achse 355: Verbindung Gemeindeweg Pfingstweide mit Wirtschaftsweg	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die Neubautrasse kreuzt und unterbricht die Verbindung zwischen der Gemeindestraße (Pfingsweide/Haferbachweg) und einem Wirtschaftsweg (Flurstück 15, Flur 24, Gemarkung Niederkaufungen). Durch die neue Verbindung (Achse 355)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>werden die beiden Wege über einen ausreichend dimensionierten Radius miteinander verknüpft. Die Verbindung weist folgende Abmessungen auf:</p> <p>Länge: ca. 83 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung im Kurvenbereich) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Wegeverbindung liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
5.5 nicht klassifizierte Straßen				
5.5.1	Achse 289: 0+000 bis 0+875	neuer Hauptwirtschaftsweg und Ausbau vorh. Wirtschaftsweg (Achse 289)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die Neubautrasse der A 44 kreuzt und unterbricht das bestehende Gemeinde- und Wirtschaftswegenetz. Zur Verbindung der unterbrochenen Wegebeziehungen nördlich und südlich der A 44 wird ein neuer Wirtschaftsweg mit Überführungsbauwerk über die A 44 vorgesehen. Dieser dient

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>zudem als Ersatz für die unterbrochenen Wege (Ifd. Nr. 5.4.1 und 6.5.1). Der neue Hauptwirtschaftsweg schließt bei ca. km 0+390 (Achse 289) erstmalig an den Bestandsweg (Flurstück 17, Flur 25, Gemarkung Niederkaufungen) an. Da der Weg (Achse 289) künftig den Weg "Kohlenstraße" als Hauptwirtschaftsweg ablöst, ist ein Ausbau ab ca. km 0+390 (Achse 289) bis zur Einmündung zum Weg "Kohlenstraße" erforderlich. Der Wirtschaftswegneubau bzw. -ausbau erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge Neubau: ca. 390 m, zzgl. Länge Ausbau: ca. 485 m Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Der neue Hauptwirtschaftsweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
5.5.2	Achse 292: 0+000 bis 0+300	Verlegung vorh. Wirtschaftsweg (Achse 292)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Für den Anschluss an den neuen Wirtschaftsweg (Achse 289, lfd. Nr. 5.5.1) mit Überführung der A 44 (lfd. Nr. 5.2.1) sind die vorhandenen Wirtschaftsweg in Lage und Höhe anzupassen (Achse 292). Die Anpassung wird mit folgenden Abmessungen ausgeführt:</p> <p>Länge ca. 300 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Verlegung des Wirtschaftsweges liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
5.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
5.6.1	3+280	vorh. Wasserleitung	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Die vorh. Wasserleitung wird von der A 44 gequert und unterbrochen. Sie wird durch Leitung lfd. Nr. 5.6.6 ersetzt.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.</p>
5.6.2	3+275	vorh. TK-Kabel	a) und b) Breitband Nordhessen GmbH (E) Netcom Kassel GmbH (Betreiber)	<p>Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in Einschnittslage gekreuzt und ist, wie im Lageplan dargestellt, unter der A 44 zu verlegen.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.</p>
5.6.3	3+295	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	<p>Das vorh. Telekommunikationskabel wird von der A 44 in Einschnittslage gekreuzt und ist, wie im Lageplan dargestellt, unter der A 44 zu verlegen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
5.6.4	3+290	vorh. Stromkabel	a) und b) Gemeindewerk Kaufungen / Städtische Werke Kassel (E/U)	Die vorh. Stromkabel kreuzen im Bereich der Tierklinik die Neubaustrasse der A 44 und sind parallel des neuen Wegeanschlusses (lfd. Nr. 5.4.2) zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.5	3+295	vorh. Mischwasserleitung	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorh. Mischwasserleitung kreuzt im Bereich der Tierklinik die Neubaustrasse der A 44 und ist parallel des neuen Wegeanschlusses zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.6	3+520	Umverlegung und Dükerung der vorh. Wasserleitung	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorh. Wasserleitung DN 150 leitet das Wasser vom Hochbehälter zu den südlich der Autobahn gelegenen Hofanlagen der Gemeinde Kaufungen. Die Autobahn quert die Leitung in Einschnittslage (Einschnittstiefe ca. 10 m), so dass diese verlegt und mittels Düker unter der A 44 geführt werden muss. Die Wasserleitung wird im Fahrbahnbereich in Schutzrohren geführt, die in grabenloser Bauweise verlegt werden. Zur Sicherung der bauzeitlichen Entwässerung und für die Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. 5.6.1 sind weitere Schutzrohre vorzusehen. Südl. der A 44 wird die Leitung durch einen neuen Wirtschaftsweg bereichsweise überbaut und ist an die neue Linienführung des Weges anzupassen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.7	3+255 bis 3+540	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Die nördlich parallel zur A 44 verlaufenden vorh. Telekommunikationskabel werden von einem geplanten Wirtschaftsweg überbaut und sind ggf. bauzeitlich zu sichern und ggf. parallel des neuen Wirtschaftsweges zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
5.6.8	3+440 bis 3+660	vorh. Steuerleitung Wasser DN 100	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die südl. parallel zur A44 verlaufende vorh. Steuerleitung Wasser DN 100 wird von zwei geplanten Wirtschaftswegen in Teilbereichen überbaut und durch die A44 gequert. Die Steuerleitung ist bauzeitlich zu sichern und im Kreuzungsbereich mit der A44 zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.9	3+445	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Das vorh. Stromkabel kreuzt einen geplanten Durchlass, läuft weiter parallel eines neuen Grabens, ist bauzeitl. zu sichern und unter den gepl. Durchlass (lfd. Nr. 5.3.5) zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6.10	3+450	vorh. Wasserleitung DN 50	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorh. Wasserleitung DN 50 kreuzt einen neuen Durchlass (lfd. Nr. 5.3.5), ist bauzeitl. zu sichern und unter den neuen Durchlass zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.11	3+450	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. TK-Kabel kreuzt einen geplanten Graben (lfd. Nr. 5-6.3.1) bzw. Durchlass (lfd. Nr. 5.3.5) und ist ggf. in der Tiefenlage anzupassen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
5.6.12	3+450	vorh. Mischwasserleitung	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorh. Mischwasserleitung wird von einem neuen Durchlass (lfd. Nr. 5.3.5) gequert, ist bauzeitlich zu sichern. Der neue Durchlass ist in entsprechender Tiefe zu verlegen, so dass eine Verlegung nicht notwendig wird. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
5.6.13	3+515	Kontrollschacht/Startgrube des Dükers	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Für die Umverlegung und Dükerung der Wasserleitung (lfd. Nr. 5.6.6) wird südlich des BW 807 ein Kontrollschacht vorgesehen. Hierdurch ist die Erreichbarkeit der Schutzrohre und ein späterer Austausch der Leitungen möglich.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1, jedoch mit folgender Abweichung: Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5.6.14	3+515	Kontrollschacht/Zielgrube des Dükers	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 5.6.13.
5.7 Maßnahmen an Gewässer				
5.8 Sonstiges				
5.8.1	ca. 3+310 bis ca. 3+495	Bauarbeitsflächen im Bereich Tierklinik (im Bereich Pfungstweide 2, 34260 Kaufungen)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Für den Bau der A 44 werden die in den Lageplänen und Grunderwerbsplänen dargestellten Flächen im Bereich der Tierklinik bauzeitlich benötigt. Der Bestand im Bereich der Bauarbeitsflächen wird vor Baubeginn dokumentiert und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Flächen sind bauzeitlich durch den Eigentümer nicht nutzbar. Die Bauarbeitsflächen liegen innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5-6. Blätter 5 – 6				
5-6.3 Entwässerung				
5-6.3.1	Achse 289: 0+004 bis 0+163 und Achse 290: 0+010 bis 1+064	neuer Graben parallel zweier WW (Achsen 289 und 290)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Im Zuge der neuen Wirtschaftswege (Achsen 289/290, lfd. Nr. 5-6.5.1/5.5.1) werden auch die zugehörigen Seitengräben neu angelegt. Vorflut über Durchlass (lfd. Nr. 5.3.5) und ausgebauten Graben (lfd. Nr. 5.3.7) in Setzebach. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
5-6.5 nicht klassifizierte Straßen				
5-6.5.1	Achse 290: 0+000 bis 1+069	neuer Hauptwirtschaftsweg (Achse 290) südl. parallel A 44	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die Neubautrasse der A 44 kreuzt und unterbricht den Weg "Kohlenstraße". Als Ersatz wird ein neuer Hauptwirtschaftsweg (Achse 290) südlich parallel zur A 44 mit folgenden Abmessungen vorgesehen: Länge ca. 1.069 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der neue Weg (Achse 290) beginnt an der "Kohlenstraße" und endet am neuen Hauptwirtschaftsweg (Achse 289, lfd. Nr. 5.5.1). Hierüber ist die Anbindung an das bestehende sowie neu geordnete Wirtschaftswegenetz südlich und nördlich der A 44 gegeben.</p> <p>Der neue Hauptwirtschaftsweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Tiefbrunnens Kohlenstraße und der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6. Blatt				
6.1 Autobahn				
6.1.1	3+830 bis 4+460	RiStWag-Maßnahmen WSZ II (Trinkwasserbrunnen "Kohlenstraße")	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Durchfahrungsbereich der Wasserschutzzone II (Trinkwasserbrunnen "Kohlenstraße") sind Schutzmaßnahmen gem. RiStWag 2016 im Zuge der A 44 notwendig. Details siehe Regelquerschnitte (Unterlage 14).</p> <p>Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.2 Ingenieurbauwerke				
6.3 Entwässerung				
6.3.1	Achse 290: 0+206	DL 30: Durchlass im Zuge eines neuen Wirtschaftsweges (Achse 290)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Zur Weiterleitung des im neuen Abfangegraben (lfd. Nr. 6-7.3.1) gefassten unbelasteten Oberflächenwassers unter dem neuen Wirtschaftsweg (Achse 290) in den Seitengraben (lfd. Nr. 5-6.3.1) wird ein neuer Durchlass bei ca. km 0+206 (bzgl. Achse 290) vorgesehen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.
6.3.2	3+890	Grabenparzelle	a) Gemeinde Kaufungen b) -	Die Grabenparzelle wird durch die A 44 überbaut und entfällt in diesem Bereich ersatzlos, da dieser Graben auch heute schon über keinen Anschluss an eine Vorflut verfügt.
6.4 klassifizierte Straßen				
6.5 nicht klassifizierte Straßen				
6.5.1	4+360	vorh. Wirtschaftswege (Flurstücke 1 und 26, Flur 25, Gemarkung Niederkaufungen)	a) (E/U) Gemeinde Kaufungen b) -	Die vorhandenen beiden Wirtschaftswege (Flurstücke 1 und 26, Flur 25, Gemarkung Niederkaufungen) werden durch die Neubaustrasse der A 44 bereichsweise überbaut und unterbrochen. Zur Sicherung der Erschließung werden die neuen Wirtschaftswege (lfd. Nr. 5-6.5.1 und 6.5.2, Achsen 290 und 280) vorgesehen. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
6.5.2	Achse 280: 0+000 bis 0+269	neuer Wirtschaftsweg (Achse 280)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorhandenen beiden Wirtschaftswege (Flurstücke 1 und 26, Flur 25, Gemarkung Niederkaufungen, lfd. Nr. 6.5.1) werden durch die Neubaustrasse der A 44 bereichsweise überbaut und unterbrochen. Der neue Wirtschaftsweg (Achse 280) verbindet die

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>beiden verbliebenen Wegstücke nördlich der A 44. Er wird in folgenden Abmessungen ausgeführt:</p> <p>Länge ca. 269 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Tiefbrunnens Kohlenstraße und der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
6.6.1	4+885 bis 5+115	vorh. Wasserleitung DN 100	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die vorh. Wasserleitung wird von der Neubautrasse der A 44 gekreuzt und ist parallel des neuen Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 6.5.2) nördl. der A 44 (wie im Lageplan dargestellt) zu verlegen. Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.1.
6-7. Blätter 6 – 7				
6-7.1 Autobahn				
6-7.1.1	4+460 bis 5+255	LA 07: Lärmschutzwall FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen ca. Bau-km 4+460 und östlich der Talbrücke Dautenbach (BW 810, Ifd. Nr. 7.2.3) wird ein Lärmschutzwall parallel zur A 44 in FR Kassel mit folgenden Abmessungen errichtet: Höhe: ≤ 8,30 m über Gradiente der A 44, Länge: ca. 795 m Böschungsneigung (zur A 44): 1 : 2,0 Böschungsneigung (abgewandte Seite): 1 : 2,0 oder flacher Kronenbreite: 2,0 m Der Lärmschutzwall dient dem Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen. Weiterhin nimmt der Wall ein Teil der

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Überschussmassen auf und trägt zur besseren Einbindung der A 44 in das Landschaftsbild bei.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6-7.3 Entwässerung				
6-7.3.1	4+360 bis 5+100	neuer Abfangegraben parallel zur A 44, FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der neue Abfangegraben parallel zur Einschnittsböschung der A 44 dient der Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers aus dem Gelände südlich der Einschnittsböschung der A 44. Vorflut über Durchlass lfd. Nr. 6.3.1, Seitengraben lfd. Nr. 5-6.3.1, Durchlass lfd. Nr. 5.3.5 und Graben lfd. Nr. 5.3.7 in Setzebach (Einleitstelle ELS IV.3, lfd. Nr. 5.3.8).</p> <p>Der neue Abfangegraben liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Tiefbrunnens Kohlenstraße und der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6-8. Blätter 6 – 8				
6-8.1 Autobahn				
6-8.1.1	<u>Achse 1:</u> 4+460 bis 5+330 und <u>Achse 100:</u> 6+000 bis 6+400	Schutzmaßnahmen gem. RiStWag (WSZ III) für die Fahrbahn der A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Durchfahrungsbereich der Wasserschutzzone III (Trinkwasserbrunnen "Setzebach" und "Kohlenstraße") sind Schutzmaßnahmen gem. RiStWag 2016 im Zuge der A 44 notwendig. Details siehe Regelquerschnitte (Unterlage 14). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
7. Blatt				
7.1 Autobahn				
7.2 Ingenieurbauwerke				
7.2.1	5+020	BW 809: ÜF WW Ziegelhütte	<u>Brücke:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>überführter Wirtschaftsweg:</u> a) -	Durch den Neubau der A 44 wird das vorhandene Wegenetz durchschnitten und muss neu geordnet werden. Als Ersatz für die unterbrochenen Wege lfd. Nrn. 7.5.1 und 7.5.3 (WW Ziegelhütte) ist ein neuer Weg (Achse 685, lfd. Nr. 7.5.2) geplant, der das Wegenetz westlich und östlich der A 44 wieder neu verbindet. Die Brücke dient der Überführung des neuen Wirtschaftsweges Ziegelhütte (Achse 685) über die A 44. Das Brückenbauwerk wird mit folgenden Abmessungen errichtet:

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) Gemeinde Kaufungen (E/U)	<p>Lichte Weite: 40,00 m Nennbreite: 5,00 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>Das Brückenbauwerk BW 809 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.2.2	5+280 bis 6+066	IR 03: Irritationsschutzwand FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der Fledermäuse wird im Bereich der Talbrücke Dautenbach (BW 810) in FR Ost eine Irritationsschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge: ca. 194 m Höhe: 2,0 m reflektierend</p> <p>Die Irritationsschutzwand fördert das Unterfliegen des Brückenbauwerkes und reduziert die Störwirkungen durch</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Lichtimmissionen. Gleichzeitig wird das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse bei zu niedriger Überflughöhe verringert.</p> <p>Die Irritationsschutzwand IR 03 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.2.3	5+373	BW 810: Talbrücke Dautenbach	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Unterführung des Dautenbachtals mit dem Dautenbach und zwei neuen Forstwegen (lfd. Nr. 7.5.4 und 7.5.7) ist die Talbrücke Dautenbach (BW 810) erforderlich. Das Bauwerk wird mit den folgenden Abmessungen hergestellt:</p> <p>Lichte Weite: 95,00 m Nennbreite: 30,60 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>Die Talbrücke Dautenbauch (BW 810) liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.3 Entwässerung				
7.3.1	5+095 bis 5+342	Weiterführung des vorh. Grabens	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Zur Fassung und Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus dem Gelände wird der vorhandene Graben parallel zur A 44 in FR Ost bis unter die Talbrücke Dautenbach (BW 810, lfd. Nr. 7.2.3) weitergeführt. Vorflut über den Abfange-/Seitengraben lfd. Nr. 7.3.7 parallel zum neuen Grünweg (Achse 975, lfd. Nr. 7.5.4) und Durchlass lfd. Nr. 7.3.5 in den Dautenbach.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p>
7.3.2	Achse 685: 0+207 bis 0+460	Seitengräben und Mulden parallel Wirtschaftsweg (Achse 685)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Im Zuge des Neubaus des Wirtschaftsweges "Ziegelhütte" (Achse 685) sind auch die zugehörigen Seitengräben und Mulden mit anzulegen. Diese ersetzen die überbauten vorhandenen Seitengräben bzw. Mulden des bereichsweise entfallenden Weges lfd. Nr. 7.5.3. Sie dienen der Aufnahme und</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Weiterleitung der Wässer der Außengebiete nördlich der A 44-Neubautrasse. Die Vorflut erfolgt unverändert in den vorhandenen Seitengraben des vorh. Wirtschaftsweges (Flurstück 60, Flur 27, Gemarkung Oberkaufungen).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
7.3.3	Achse 685: 0+403	DL 32: Durchlass (parallel Achse 685 / WW "Ziegelhütte")	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Im Anschlussbereich des Grünweges (lfd. Nr. 7.5.4) an den neuen Wirtschaftsweg (Achse 685, lfd. Nr. 7.5.2) ist ein Durchlass zur Vorflutsicherung der Seitengraben bzw. Mulden lfd. Nr. 7.3.2 erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>
7.3.4	Achse 685: 0+433	DL 31: Durchlass (im Zuge der Achse 685 / WW "Ziegelhütte")	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Zur Vorflutsicherung der Seitengraben bzw. Mulden lfd. Nr. 7.3.2 ist im Zuge des neuen Wirtschaftsweges (Achse 685, lfd. Nr. 7.5.2) ein Durchlass erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.3.5	Achse 975: 0+099	DL 33: Durchlass mit Kaskade bzw. Raubettmulde (im Zuge der Achse 975 / Grünweg)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers der Abfange- und Seitengräben (Ifd. Nrn. 7.3.1 und 7.3.7) in den Dautenbach ist ein neuer Durchlass im Zuge des neuen Grünweges (Achse 975, Ifd. Nr. 7.5.4) vorgesehen. Zur Überbrückung des Höhenunterschieds des Grabens zum Dautenbach wird eine Kaskade oder Raubettmulde erforderlich. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
7.3.6	Achse 340: 0+081	DL 34: Durchlass mit Kaskade bzw. Raubettmulde (im Zuge des Forstweges Achse 340)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers des Abfangegrabens (Ifd. Nr. 7-8.3.1) in den Dautenbach ist ein neuer Durchlass mit Kaskade bzw. Raubettmulde im Zuge des neuen Forstweges (Achse 340, Ifd. Nr. 7.5.7) vorgesehen. Zur Überbrückung des Höhenunterschieds des Grabens zum Dautenbach wird eine Kaskade oder Raubettmulde erforderlich. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
7.3.7	5+340	Abfange-/Seitengraben parallel Grünweg (Achse 975)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus den Abfangegräben lfd. Nr. 7.3.1 bis zum Dautenbach ist ein Abfange- bzw. Seitengraben parallel des neuen Grünweges (Achse 975, lfd. Nr. 7.5.4) erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
7.3.8	5+374	Einleitstelle ELS V.1: Einleitung von Oberflächenwasser aus den Außengebieten in ein Gewässer III. Ordnung ("Dautenbach")	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Das Wasser der Außengebiete wird über die Abfange- und Seitengräben lfd. Nr. 7.3.1 und 7.3.7 in den neuen Durchlass DL 33 (lfd. Nr. 7.3.5) mit Kaskade bzw. Raubettmulde geleitet, der bei Einleitstelle ELS V.1 in den Dautenbach (Gewässer III. Ordnung) mündet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitungsstelle in das Gewässer) obliegt dem Ritterschaftlichen Stift Kaufungen.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
7.3.9	5+390	Einleitstelle ELS V.2: Einleitung von Oberflächen- wasser aus den Außengebieten in ein Gewässer III. Ordnung ("Dautenbach")	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Das Wasser der Außengebiete wird über den Abfangegraben lfd. Nr. 7-8.3.1 in den neuen Durchlass DL 34 (lfd. Nr. 7.3.6) mit Kaskade bzw. Raubettmulde geleitet, der bei Einleitstelle ELS V.2 in den Dautenbach (Gewässer III. Ordnung) mündet.</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 7.3.8.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.4 klassifizierte Straßen				
7.5 nicht klassifizierte Straßen				
7.5.1	4+880 bis 5+140	vorh. Wirtschaftswege (Flurstücke 37 und 36, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Die beiden Wirtschaftswege werden von der A 44 bereichsweise überbaut und entfallen im überbauten Bereich. Zur Erschließung dient einerseits der neue Wirtschaftsweg lfd. Nr. 7.5.2. Andererseits bleiben die verbleibenden Wirtschaftswegabschnitte erhalten. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
7.5.2	Achse 685: 0+000 bis 0+462	neuer Wirtschaftsweg "Ziegelhütte" (Achse 685)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Als Ersatz für die entfallenden Wegeverbindungen lfd. Nr. 7.5.1 und 7.5.3 wird ein neuer Weg mit Überführung über die A 44 (lfd. Nr. 7.2.1, BW 809) mit folgenden Abmessungen angelegt: Länge ca. 462 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen) Deckenaufbau: asphaltiert gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 Der neue Wirtschaftsweg "Ziegelhütte" (Achse 685) liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung wird die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>
7.5.3	5+145	vorh. Wirtschaftsweg Ziegelhütte (Flurstück 59, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Als Ersatz dient der neue Wirtschaftsweg lfd. Nr. 7.5.2.</p> <p>Der vorh. Weg wird jeweils nördl. und südl. de A 44 bis zum verlegten Weg lfd. Nr. 7.5.2 entsiegelt.</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
7.5.4	5+345	neuer Grünweg (Achse 975)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Der vorhandene Forstweg lfd. Nr. 7.5.5 wird ca. 50 m verlegt und als Grünweg mit einer Kronenbreite von 5,5 m unter dem BW 810 (lfd. Nr. 7.2.3) geführt. Die Länge der Verlegung beträgt ca. 325 m.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der neue Grünweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.</p>
7.5.5	5+314	vorh. Forstweg (Flurstücke 2 und 5/2, Flur 17, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und durch den neuen Grünweg lfd. Nr. 7.5.4 ersetzt.</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.5.6	Achse 685: 0+440	Anpassung Anschluss an vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 1, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Der Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 1, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen) ist an die neue Lage des Ersatzweges (lfd. Nr. 7.5.2) anzupassen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.
7.5.7	Achse 340: 0+000 bis 0+307	neuer Forstweg (Achse 340)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Forstweg lfd. Nr. 7.5.9 wird von der A 44 bereichsweise überbaut und ca. 20 m westlich unter dem BW 810 (lfd. Nr. 7.2.3) verlegt. Er erhält folgende Abmessungen: Länge ca. 307 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven, in Kreuzungsbereichen und im Bereich von Schutzeinrichtungen) Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904 Der neue Forstweg (Achse 340) liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.</p>
7.5.8	Achse 100: 6+010	vorh. Forstweg (Flurstück 5/2, Flur 17, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und verlegt (s. lfd. Nr. 7.5.7).</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
7.5.9	Achse 100: 6+056	vorh. Forstweg (Flurstück 5/2, Flur 17, Gemarkung Oberkaufungen)	a) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	<p>Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und kann aufgrund seiner geringen Bedeutung ersatzlos entfallen.</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.5.10	Achse 685: 0+006	Anpassung Anschluss an vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 55, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Der Anschluss an den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 55, Flur 26, Gemarkung Oberkaufungen) ist an die neue Lage des Ersatzweges (Ifd. Nr. 7.5.2) anzupassen.</p> <p>Die Anpassung des Anschlusses an den vorhandenen Wirtschaftsweg liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Tiefbrunnen Kohlenstraße und Setzebach. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p>
7.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
7.7 Maßnahmen an Gewässer				
7.7.1	5+375	Verlegung des Dautenbachs	a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	<p>Im Bereich der geplanten Talbrücke Dautenbach (BW 810, Ifd. Nr. 7.2.3) verläuft der Dautenbach in einer sehr breiten und tiefen Erosionsrinne. Für die Herstellung des Bauwerks muss der Dautenbach temporär verrohrt und die Erosionsrinne schmaler ausgebildet werden. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten wird das Bachbett mittig unter dem Bauwerk verlegt und wieder naturnah gestaltet. Siehe auch Ifd. Nr. 15-17.9.37.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Dautenbachs bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
7-8. Blätter 7 – 8				
7-8.2 Ingenieurbauwerke				
7-8.2.1	ca. 5+253 (bzgl. Achse 1) bis 6+230 (bzgl. Achse 100)	LA 08: Lärmschutzwand FR West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen wird im Bereich des Dautenbachtals und der Kunstmühle in FR Kassel eine Lärmschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 387 m Höhe: 2,0 m (über Gradienten) absorbierend Die Wand bindet am westlichen Ende in den nahegelegenen Lärmschutzwahl ein, wird weiter in Richtung Osten über die Talbrücke Dautenbach (BW 810, lfd. Nr. 7.2.3) geführt und bindet am östlichen Ende in die beginnende Einschnittsböschung ein. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die genaue Lage der beiden Enden/Einbindungen festgelegt. Details siehe Unterlagen 7 und 17.1 (lärmetechnische Untersuchung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Lärmschutzwand LA 08 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7-8.3 Entwässerung				
7-8.3.1	Achse 100: 6+004 bis ca. 6+180	neuer Abfangegraben parallel A 44 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Fassung und Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus dem Gelände ist ein Abfangegraben parallel zur A 44 in FR Ost vorgesehen. Vorflut über den Durchlass lfd. Nr. 7.3.6 im Zuge des neuen Forstweges (Achse 340, lfd. Nr. 7.5.7) in den Dautenbach.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7-8.5 nicht klassifizierte Straßen				
7-8.5.1	Achse 341: 0+000 bis ca. 0+280	neuer Grünweg (Achse 341) parallel zur A 44, FR Ost	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Zur Unterhaltung und Erschließung des neuen Waldrandes sowie zur Unterhaltung der A 44 wird ein Grünweg parallel der A 44 in Fahrtrichtung Ost mit einer Kronenbreite von 3,0 m und einer Länge von ca. 280 m angelegt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der neue Grünweg (Achse 341) liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.</p>
7-8.9 Maßnahmen gem. LBP				
7-8.9.1	Achse 251: 0+796 bis 0+857	Irritations-/Kollisionsschutz- anlagen IR 07a-c und IR 08a- c im Bereich des vorh. Bauwerks (ASB 4723 622) im Zuge der B 7	a) - b) (E/U) Landkreis Kassel	Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Fledermäuse) sind Irritations-/Kollisionsschutzanlagen im Bereich des vorh. Bauwerks (ASB 4723 622) im Zuge der B 7 (künftigen K 6) erforderlich. Weitere Details siehe umweltfachliche Unterlagen 9 und 19 sowie lfd. Nr. 15-17.9.12.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird infolge der Abstufung der B 7 zur K 6 der Landkreis Kassel.
7-13. Blätter 7 – 13				
7-13.8 Sonstiges				
7-13.8.1	Achse 1: 5+138 bis 5+325 und Achse 100: 6+045 bis ca. 11+201	Rodung von Waldflächen, Herstellung eines neuen Waldrandes (Wald mit künftig erhöhtem Betriebsaufwand aufgrund der Verkehrssicherungspflicht)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Nach Neubau der A 44 ergeben sich für einige Waldflächen erhöhte Aufwendungen im Betrieb aufgrund der nunmehr zu übernehmenden Verkehrssicherungspflicht und können nicht mehr wie zuvor bewirtschaftet bzw. genutzt werden. Aus diesen Gründen ist vorgesehen, die in den Lageplänen entsprechend dargestellten Flächen zu roden und einen neuen Waldrand anzulegen (s. lfd. Nr. 15-17.9.66). Die Flächen verbleiben im Eigentum des Ritterschaftlichen Stifts Kaufungen. Eventuelle künftig erhöhte Betriebsaufwendungen werden gutachterlich festgesetzt und außerhalb des Baurechtsverfahrens entschädigt. Details regelt eine außerhalb des Baurechtsverfahrens noch zu schließende Vereinbarung mit dem Eigentümer. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen, das auch die Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8. Blatt				
8.1 Autobahn				
8.2 Ingenieurbauwerke				
8.2.1	ca. 6+170 bis ca. 6+640	BW 811a: Hangvernagelung 1 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Minimierung des Eingriffs in den Hang des Bielsteins, in den dortigen Waldbereichen mit ihrer Flora und Fauna sowie zur Reduzierung des Eingriffs in das Eigentum der Betroffenen, ist die Hangvernagelung in FR Ost erforderlich. Gleichzeitig reduziert die Hangvernagelung die Böschungflächen auf ein bautechnisch realisierbares Maß. Die Ausbildung der Übergangsbereiche bzw. Anfangs-/Endbereiche sowie die Festlegung der genauen Abmessungen sind Gegenstand der weiteren Planungsphasen und insofern innerhalb der dargestellten Bauarbeitsflächen veränderbar. Die Hangvernagelung wird je nach statischer Erfordernis mit Dauerbodennägeln rückverankert und voraussichtlich mit folgenden Abmessungen ausgeführt:</p> <p>Länge: ca. 470 m Höhe: bis ca. 17,70 m Neigung: ≥ 60°</p> <p>Zur Fassung und schadlosen Ableitung des unbelasteten Oberflächen- und Sickerwassers sowie zur als Absturzsicherung wird ein Abfangegraben oberhalb der Hangvernagelung</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>vorgesehen. Oberhalb des Abfangegrabens wird zur Unterhaltung und Prüfung der Hangvernagelung sowie des neu gestalteten Waldrandes ein Forstweg (Ifd. Nr. 8-11.5.1) erstellt.</p> <p>Die Hangvernagelung 1 (BW 811a) liegt teilweise innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Zum Schutz der Dauerbodennägel ist die Nutzung im Bereich der Rückverankerung durch Eintragung im Grundbuch dauerhaft zu beschränken. Details siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
8.2.2	6+570 bis 6+900	LA 09: Lärmschutzwand FR West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der Gemeinde Kaufungen vor Immissionen wird im Bereich der Kunstmühle in FR Kassel eine Lärmschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge: ca. 330 m Höhe: 4,0 m (über Gradienten) absorbierend</p> <p>Die Wand bindet am westlichen Ende in die dortige Einschnittsböschung ein, wird weiter in Richtung Osten über die</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Forstwegunterführung (BW 811, lfd. Nr. 8.2.4) geführt und endet im östlichen Dammbereich. Hier schließt ein Kollisionsschutzzaun (lfd. Nr. 1-13.9.1) nahtlos an. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die genaue Lage der beiden Einbindungen in die Einschnittböschungen sowie der Anschluss an den Kollisionsschutzzaun festgelegt. Details siehe Unterlagen 7 und 17.1 (lärntechnische Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.2.3	6+764 bis 6+876	IR 04: Irritationsschutzwand FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der Fledermäuse wird im Bereich der Unterführung des Forstwegs "Kunstmühle" in FR Ost eine Irritationsschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge: ca. 112 m Höhe: 2,0 m reflektierend</p> <p>Die Irritationsschutzwand fördert das Unterfliegen des Brückenbauwerkes und reduziert die Störwirkungen durch Lichtimmissionen. Gleichzeitig wird das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse bei zu niedriger Überflughöhe verringert. (Siehe auch lfd. Nr. 15-17.9.12).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.2.4	6+817	BW 811: UF Forstweg Kunstmühle	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Neubau der A 44 wird das vorhandene Wegenetz durchschnitten und muss neu verbunden werden. Als Ersatz für die unterbrochenen Forstwege ist der neue Forstweg "Kunstmühle" (Achse 310, lfd. Nr. 8.5.5) vorgesehen, der das Wegenetz beidseits der A 44 wieder verbindet. Die Brücke dient der Unterführung des neuen Forstweges "Kunstmühle" unter der A 44 und als Querungshilfe für Fledermäuse (siehe lfd. Nr. 15-17.9.12). Das Brückenbauwerk wird als überschüttetes Rahmenbauwerk mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Lichte Weite: 12,00 m Nennbreite: ca. 49,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.2.5	6+894	vorh. Bauwerk im Zuge der B 7 (ASB 4723 623)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	Das vorh. Bauwerk bleibt trotz der Querschnittsreduzierung (Teiltrückbau) der B 7 unverändert. Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden Irritations-/Kollisionsschutzzäune als Teilbauwerke errichtet.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel nach Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.
8.3 Entwässerung				
8.3.1	6+160 bis 6+660	Mulde parallel A 44, FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Mulde fasst das unbelastete Oberflächenwasser der Böschungflächen und leitet dieses in den vorhandenen Seitengraben lfd. Nr. 8.3.3 ein. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.3.2	ca. 6+232	DL 35: Durchlass DN 300	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers der Mulde lfd. Nr. 8.3.1 unter der Lärmschutzwand und dem geplanten Schutzzaun ist ein Durchlass DN 300 erforderlich. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.3.3	6+658 bis 6+815	vorh. Graben parallel eines vorh. Forstweges	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorh. Seitengraben parallel eines vorh. Forstweges nimmt das unbelastete Oberflächenwasser der neuen Mulde lfd. Nr. auf. Im Bereich des neuen Wegeanschlusses lfd. Nr. 8.5.4 muss die vorh. Mulde an die neue Wegführung angepasst werden (s. lfd. Nr. 8.3.4).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.3.4	6+795 bis 6+820	Anpassung des vorh. Seitengrabens an neuem Forstweg-Anschluss (Achse 315)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorh. Forstweg wird an den neuen Weg angeschlossen (Ifd. Nr. 8.5.4). Dabei muss auch der parallele Seitengraben angepasst werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungs- pflichtiger bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.5	Achse 310: 0+153	DL 37: Durchlass im Zuge eines Forstweges (Achse 310)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der neue Forstweg (Achse 310, Ifd. Nr. 8.5.5) unterbricht den vorh. Seitengraben. Zur Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers des verlegten Seitengrabens (Ifd. Nr. 8.3.4) in den Seitengraben des neuen Forstweges (Achse 310) wird ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.6	Achse 310: 0+000 bis 0+090	Anpassung des vorh. Seitengrabens an neuem Forstweg (Achse 310)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Seitengraben ist an die neue Lage des Forstweges (Achse 310, Ifd. Nr. 8.5.5) anzupassen und wird an den bestehenden Seitengraben angeschlossen. Er dient der Weiterleitung des unbelasteten anfallenden Hang- und Oberflächenwassers. Vorflut in vorh. Seitengraben.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.7	Achse 310: 0+099	DL 36: Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 310) mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Wassers des neuen Seitengrabens lfd. Nr. 8.3.10 in den vorhandenen Graben (lfd. Nr. 8.3.13) ist ein neuer Durchlass mit Kaskade bzw. Raubettmulde im Zuge des neuen Forstweges lfd. Nr. 8.5.5 erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.8	6+130 bis 6+813	Mulde parallel A 44 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen und der Hangvernagelung ist eine Mulde in FR Ost parallel zur A 44 vorgesehen. Vorflut über Durchlass lfd. Nr. 8.3.9 in neuen Seitengrabens lfd. Nr. 8.3.10. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.3.9	Achse 310: 0+222	DL 38: Durchlass im Zuge des neuen Forstwegs (Achse 310)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus der neuen Mulde parallel der A 44, FR Ost in den neuen Seitengraben lfd. Nr. 8.3.10 wird ein Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 310) erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.10	Achse 310: 0+100 bis 0+245	Seitengraben parallel neuem Forstweg (Achse 310)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der neue Seitengraben dient der Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus dem vorh. Graben (ohne Namen, lfd. Nr. 8.3.13), den neuen Forstwegen lfd. Nrn. 8-11.5.1 und 8.5.5 (Achse 310) sowie der Mulde lfd. Nr. 8.3.15 wieder in den vorh. Graben (ohne Namen). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.11	Achse 300: 0+667	DL 39: Durchlass im Zuge des neuen Forstwegs (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene temporär wasserführende Graben lfd. Nr. 8.3.13 wird verlegt, über eine Raubettmulde bzw. Kaskade lfd. Nr. 8.3.12 gefasst und über den neuen Durchlass in den neuen Seitengraben lfd. Nr. 8.3.11 geleitet.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.12	Achse 300: 0+660	Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Überbrückung des Höhenunterschieds des vorh. Grabens (ohne Namen) lfd. Nr. 8.3.13 zum Seitengraben lfd. Nr. 8-11.3.1 wird eine Raubettmulde bzw. Kaskade erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.13	6+800	vorh. Graben (ohne Namen) (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der nur zeitweise wasserführende vorhandene Graben (Erosionsrinne) wird durch die Neubautrasse der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) und den neuen Forstweg (lfd. Nr. 8-11.5.1, Achsen 300/320) überbaut. Er wird über eine Raubettmulde bzw. Kaskade (lfd. Nr. 8.3.12) in den Seitengraben lfd. Nr. 8-11.3.1 umgeleitet und fließt künftig über den Durchlass lfd. Nr. 8.3.11 und den neuen Seitengraben lfd. Nr. 8.3.10 unter BW 811. Über den Durchlass lfd. Nr. 8.3.7 und Kaskade lfd. Nr. 8.3.7 wird er wieder auf seinen ursprünglichen Verlauf geführt. Die Kosten für die Verlegung des Grabens trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird bzw. bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
8.3.14	ca. 6+170 bis ca. 6+640	neuer Abfangegraben mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen oberhalb der Hangvernagelung (Ifd. Nr. 8.2.1) ist ein Abfangegraben in FR Ost parallel zur A 44 vorgesehen. Vorflut über Raubettmulde bzw. Kaskade in die zur A 44 parallele Mulde Ifd. Nr. 8.3.8. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.3.15	Achse 300: 0+673 bis 0+750	Mulde parallel neuem Forstweg (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus einem kurzen Böschungsabschnitt zwischen A 44 und Forstweg (Ifd. Nr. 7-11.5.1) in den Seitengraben Ifd. Nr. 8.3.13 wird eine neue Mulde parallel des Forstweges Ifd. Nr. 7-11.5.1 erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.4 klassifizierte Straßen				
8.5 nicht klassifizierte Straßen				
8.5.1	6+232	vorh. Forstweg (Flurstück 5/2, Flur 17, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Als Ersatz dienen die neuen Forstwege lfd. Nrn. 8-11.5.1 und 8.5.5. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
8.5.2	Achse 342: 0+000 bis 0+403	neuer Grünweg/Forstweg (Achse 342)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Unterhaltung und Erschließung des neuen Waldrandes sowie zur Unterhaltung der A 44 wird ein Grünweg parallel der A 44 in Fahrtrichtung Kassel mit einer Kronenbreite von 3,0 m und einer Länge von ca. 403 m angelegt. Der neue Grünweg (Achse 342) liegt teilweise innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.
8.5.3	6+315	vorh. Forstweg (Flurstück 8, Flur 17, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Als Ersatz dienen die neuen Forstwege lfd. Nrn. 8-11.5.1 und 8.5.5. Zur Erschließung wird der nördliche Forstwegabschnitt als Grünweg (lfd. Nr. 8.5.2) parallel zur A 44 (FR Kassel) weitergeführt und an den vorh. Forstweg lfd. Nr. 8.5.1 angeschlossen. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
8.5.4	ca. 6+815	neuer Forstweg-Anschluss (Achse 315)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der Anschluss an den vorhandenen Forstweg (Flurstück 80, Flur 28, Gemarkung Oberkaufungen) ist an die neue Lage des Ersatzweges (lfd. Nr. 8.5.5) anzupassen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.
8.5.5	Achse 310: 0+000 bis 0+249	neuer Forstweg Kunstmühle (Achse 310)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Als Ersatz für die entfallenden Wegeverbindungen in diesem Bereich wird ein neuer Weg mit Unterführung unter der A 44 (lfd. Nr. 8.2.4, BW 811) mit folgenden Abmessungen angelegt:</p> <p>Länge ca. 249 m, Kronenbreite: 5,50 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.
8-9. Blätter 8 – 9				
8-9.2 Ingenieurbauwerke				
8-9.2.1	ca. 6+940 bis ca. 7+650	BW 811b: Hangvernagelung 2 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 8.2.1, jedoch mit folgenden Abmessungen: Länge: ca. 710 m Höhe: bis ca. 18,80 m Neigung: ≥ 60° Die Hangvernagelung 2 liegt außerhalb von Wasserschutz- gebieten.
8-9.3 Entwässerung				
8-9.3.1	6+940 bis 7+650	Abfangegraben oberhalb der Hangvernagelung 2	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 8.3.14.
8-9.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
8-9.6.1	6+775 bis 7+645	"Kasseler Kanal" (vorh. stillgelegter Abwasserkanal)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (E/U)	Der "Kasseler Kanal" ist ein stillgelegter Abwasserkanal, über den TNT-belastete Abwässer aus der während des Zweiten Weltkrieges im Bereich Hirschhagen betriebenen

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) -	Munitionsfabrik bis in den Kasseler Raum geleitet wurden. Der "Kasseler Kanal" wird bereichsweise durch die neue A 44 oder durch neue Forstwege überbaut und bereichsweise zurückgebaut. Dort befindliche Altlasten werden fachgerecht entsorgt. Die Kosten für den Rückbau und die Altlastensanierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8-9.6.2	6+820 bis 7+100	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. TK-Kabel wird durch den Teilrückbau/die Rekultivierung der B 7 sowie einem neuen Forstweg bereichsweise überbaut. Das TK-Kabel ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
8-10. Blätter 8 – 10				
8-10.3 Entwässerung				
8-10.3.1	6+940 bis 7+650	südl. Mulde der A44, FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus Bereichen der südlichen Böschung der A 44 wird eine neue Mulde südlich der A 44 (in Fahrtrichtung Ost) vorgesehen. Die Mulde leitet das Oberflächenwasser über die Durchlässe lfd. Nr. 9.3.4, 9.3.5, 9.3.7, 9.3.8 und 10.3.2 sowie über die Mulde 9-10.3.3 und einen vorh. Graben weiter in die Losse.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8-11. Blätter 8 – 11				
8-11.3 Entwässerung				
8-11.3.1	Achse 300: 0+040 bis 2+058 und Achse 320: 0+100 bis 1+290	Seitengraben parallel des neuen Forstweges (Achsen 300 und 320)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungs- und Hangflächen ist der neue Seitengraben parallel zum neuen Forstweg (Achsen 300 und 320, lfd. Nr. 8- 11.5.1) vorgesehen. Vorflut <ul style="list-style-type: none"> • über Durchlass lfd. Nr. 8.3.11 in Seitengraben lfd. Nr. 8.3.10, • über Durchlässe lfd. Nrn. 9.3.4 und 9.3.5 in vorh. Graben weiter zur "Losse", • über Durchlässe lfd. Nrn. 9.3.7 und 9.3.8 in vorh. Graben weiter zur "Losse", • direkt in verlegten Tiefenbach (lfd. Nr. 10.7.5), • über Durchlass lfd. Nr. 10.3.11 in Teich Sichelrain, • über Durchlässe lfd. Nrn. 10.3.14 und 10.3.15, Mulde lfd. Nr. 10-11.3.2, Durchlass lfd. Nr. 10.3.16 über vorh. Graben in Losse • über Durchlass mit Kaskaden/Raubettmulden lfd. Nr. 11.3.12 und 11.3.13, Rohrleitung lfd. Nr. 11.3.14 und vorh. Graben in Losse.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Seitengraben zum neuen Forstweg (Achse 300) liegt zw. Bau-km 0+040 (entspricht Bauanfang Achse 300) bis 0+250 (bzgl. Achse 300) innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p>
8-11.5 nicht klassifizierte Straßen				
8-11.5.1	<p>Achse 300: 0+040 bis 2+290</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Achse 320: 0+000 bis 1+358</p>	neuer Forstweg (Achsen 300 und 320) parallel A 44 FR Ost	<p>a) -</p> <p>b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen</p>	<p>Durch den Neubau der A 44 wird das vorhandene Wegenetz durchschnitten und muss neu verbunden werden. Als Ersatz für die unterbrochenen Forstwege ist der neue Forstweg parallel zur A 44 (Achsen 300 und 320) und der neue Forstweg "Kunstmühle" (Achse 310, lfd. Nr. 8.5.5) vorgesehen. Er wird mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge ca. 3.608 m,</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kronenbreite: 5,00 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Der neue Forstweg (Achse 300) liegt zw. Bau-km 0+040 (entspricht Bauanfang Achse 300) bis 0+250 (bzgl. Achse 300) innerhalb der Wasserschutzzone III des Tiefbrunnens Kohlenstraße. Hierfür wird eine Befreiung gemäß § 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) von den Verboten der entsprechenden Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage erwirkt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8-11.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
8-11.6.1	6+920 bis 9+320	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorh. Stromkabel liegen im Bereich einer Baustraße für den Bau eines Wildschutzzaunes, der RBFA 3 sowie der Geländemodellierung der Grünbrücke (BW 812). Die Kabel sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
9. Blatt				
9.1 Autobahn				
9.2 Ingenieurbauwerke				
9.3 Entwässerung				
9.3.1	Achse 330: 0+005	DL 40: Durchlass im Zuge eines Forstweges (Achse 330)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Im Bereich bei ca. Bau-km 1+040 (bzgl. Achse 300) wird ein neuer Forstweg (Achse 330) an den Parallelweg angeschlossen. Zur Weiterleitung des unbelasteten Wassers des parallel (zur Forstwegachse 300) verlaufenden Abfangegrabens (lfd. Nr. 8-11.3.1) ist im Anschlussbereich ein Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.3.2	Achse 300: ca. 1+260 bis ca. 1+330	Abfangegraben oberhalb Hangvernagelung	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Fassung und schadlosen Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem Böschungs- und Hangbereichen des Bielsteins wird ein Abfangegraben oberhalb der Hangvernagelung (lfd. Nr. 8-9.2.1) erforderlich. Vorflut in Seitengraben (lfd. Nr. 8-11.3.1) parallel des Forstweges (Achse 300). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
9.3.3	7+626	vorh. temporär wasserführender Graben (Flurstücke, 32, 34 und 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene temporär wasserführende Graben (Erosionsrinne) wird durch die Neubautrasse der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) und des neuen Forstweges (lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut und muss verlegt werden. Er wird künftig über den Seitengraben 8-11.3.1 des Forstweges weiter über den Durchlass DL 41.1 mit Kaskade (lfd. Nr. 9.3.4), die Mulde parallel zur B 7 (lfd. Nr. 9-10.3.3) und Durchlass DL 41.2 (lfd. Nr. 9.3.5) gefasst. Die Einleitung erfolgt weiterhin in den vorhandenen Graben bei der vorh. Einleitstelle ELS V.4.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.3.4	7+700	DL 41.1 Durchlass mit Fallschacht und Kaskade	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterführung des temporär wasserführenden Grabens lfd. Nr. 9.3.3 ist ein neuer Durchlass erforderlich. Der Höhenunterschied zwischen Forstweg und A 44 wird über einen Fallschacht, der zwischen A 44 und B 7 wird mit einer Kaskade überwunden. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
9.3.5	Achse 251 1+626	DL 41.2: neuer Durchlass im Zuge der B 7 (Achse 251)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	Der vorhandene B 7-Durchlass wird teilweise durch die Dammböschung der Neubautrasse der A 44 überbaut und muss durch einen neuen Durchlass ersetzt werden. Der neue Durchlass DL 41.2 dient der Weiterleitung des Wassers der Außengebiete aus den lfd. Nrn. 8-11.3.1, eines Grabens lfd. 9.3.3 sowie der B 7 Mulde lfd. Nr. 9-10.3.3. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel nach Umwidmung der B 7 zur Kreisstraße.
9.3.6	7+842	vorh. Graben (Flurstücke 29 und 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Graben wird durch die Neubautrasse der A 44 überbaut und muss verlegt werden. Er wird künftig über die Durchlässe mit Kaskaden (lfd. Nrn. 9.3.7 und 9.3.8) gefasst.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.3.7	7+862	DL 42.1: Durchlass im Zuge eines Forstweges und der A 44 mit Kaskade	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Durch die Neubautrasse der A 44 wird der vorhandene Graben lfd. Nr. 9.3.6 sowie der zugehörige B 7-Durchlass DN 600 überbaut und durch je einen neuen Durchlass ersetzt. Zur Überbrückung des Höhenunterschiedes zwischen A 44 und B 7 wird dort eine Kaskade angeordnet. Der Durchlass dient der Weiterleitung des unbelasteten Hangwassers der Forstwege (v. a. Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) und Außengebiete (gefasst über Seitengraben lfd. Nr. 8-11.3.1) über einen vorhandenen Graben in die Losse.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
9.3.8	Achse 251 1+852	DL 42.3: Ersatz des vorh. B 7-Durchlasses DN 600 durch neuen Durchlass	a) - b) (E/U) Landkreis Kassel	<p>Der vorhandene B 7-Durchlass DN 600 wird durch einen leistungsfähigeren größeren Durchlass ersetzt. Der Durchlass dient der Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem neuen Durchlass 42.1 mit Kaskade (lfd. Nr. 9.3.7). Der Auslaufbereich des neuen Durchlasses in den vorhandenen Graben wird an die neue Lage angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel aufgrund Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.3.9	Achse 330: 0+005 bis 0+311	Mulden parallel Forstweg (Achse 330)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Fassung und Ableitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungs- und Hangbereichen des Bielsteins sind Mulden beidseits des neuen Forstwegs (Achse 330, lfd. Nr. 9.5.4) erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
9.3.10	7+625	Einleitstelle ELS V.3: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in einen vorh. Graben zur "Losse" mit vorgeschalteter Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) 3	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Die Ablaufleitung der Retentionsbodenfilteranlage 3 (RBFA 3) lfd. Nr. 9-10.3.2 endet an dieser Einleitstelle. Hier wird das aufbereitete Niederschlagswasser der RBFA 3 gedrosselt in einen vorhandenen Graben, der in die "Losse" (Gewässer II. Ordnung) mündet, eingeleitet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) <u>bisheriger</u> b) <u>künftiger</u> Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in den vorh. Graben) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p>
9.3.11	7+626	Einleitstelle ELS V.4: Einleitung von Oberflächen- wasser aus den Außengebieten und der B 7 in einen vorh. Graben zur "Losse"	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Landkreis Kassel</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Das Wasser eines vorh. Grabens (lfd. Nr. 9.3.3), der Außengebiete und Teilbereiche der B 7 wird über einen neuen Seitengraben (lfd. Nr. 8-11.3.1) sowie der neuen Mulde lfd. Nr. 8-10.3.1 gefasst und über den Durchlass DL 41.1 (lfd. Nr. 9.3.4), die neue Mulde (lfd. Nr. 9-10.3.3) sowie über den neuen Durchlass DL 41.2 (lfd. Nr. 9.3.5) wieder in den ursprünglichen Verlauf des vorh. Grabens geleitet. Weiter nördlich mündet der vorh. Graben in die "Losse" (Gewässer II. Ordnung).</p> <p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks in den vorh. Graben) obliegt dem Landkreis Kassel nach Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
9.3.12	7+858	Einleitstelle ELS V.5: Einleitung von Oberflächen- wasser aus den Außengebieten und der B 7 in einen vorh. Graben zur "Losse"	<p><u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Landkreis Kassel</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	Das Wasser eines vorh. Grabens (lfd. Nr. 9.3.6), der Außengebiete und Teilbereiche der B 7 wird über einen neuen Seitengraben (lfd. Nr. 8-11.3.1) sowie der neuen Mulde lfd. Nr. 8-10.3.1 gefasst und über den Durchlass DL 42.1 (lfd. Nr. 9.3.7) mit Kaskade und über den neuen Durchlass DL 42.3 (lfd. Nr. 9.3.8) wieder in den ursprünglichen Verlauf des vorh. Grabens geleitet. Weiter nördlich mündet der vorh. Graben in die "Losse" (Gewässer II. Ordnung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18.</p> <p>Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks in den vorh. Graben) obliegt dem Landkreis Kassel nach Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p>
9.4 klassifizierte Straßen				
9.5 nicht klassifizierte Straßen				
9.5.1	7+184	vorh. Forstweg (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird von der A 44 bereichsweise überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Als Ersatz dienen die neuen Forstwege lfd. Nrn. 8-11.5.1, 8.5.5 und 9.5.4.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
9.5.2	7+402	vorh. Forstweg (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.
9.5.3	7+374 bis 7+472	vorh. Forstweg (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.
9.5.4	Achse 330: 0+000 bis 0+311	neue Anbindung Forstweg (Achse 330)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Durch den Neubau der A 44 wird das vorhandene Wegenetz durchschnitten und muss neu verbunden werden. Als Ersatz für die unterbrochenen Forstwege ist dieser neue Forstweg (Achse 330) sowie die neuen Forstwege lfd. Nrn. 8-11.5.1 und 8.5.5 vorgesehen. Er wird mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge ca. 311 m, Kronenbreite: 5,00 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen)</p> <p>Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
9-10. Blätter 9 – 10				
9-10.3 Entwässerung				
9-10.3.1	ca. 7+975	Retentionsbodenfilteranlage 3 (RBFA 3)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Retentionsbodenfilteranlage 3 (RBFA 3) dient der Behandlung des Oberflächenwassers aus der Streckenentwässerung der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) im Entwässerungsabschnitt V (Bereich von ca. Bau-km 5+328 bis ca. 9+300). Das Oberflächenwasser der Streckenentwässerung wird der RBFA 3 über die Zulaufleitung lfd. Nr. 10.3.1 zugeführt. Zur Erschließung und Unterhaltung der Anlage wird ein Umfahrungsweg mit ungebundener Decke angelegt und an die B 7 (künftig K 6) angeschlossen. Vorflut über die Ablaufleitung lfd. Nr. 9-10.3.2 und einen vorh. Graben in die Losse (Einleitstelle ELS V.3, lfd. Nr. 9.3.10). Weitere Details siehe Unterlage 18. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
9-10.3.2	7+625 bis ca. 7+922	Ablaufleitung der RBFA 3	<u>Leitung:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Ablaufleitung dient der Ableitung des behandelten Niederschlagswassers aus der RBFA 3 (lfd. Nr. 9-10.3.1) und Einleitung über einen vorhandenen Graben in den Vorfluter Losse.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Gewässer und Flurstücke:</u> a) und b) (E/U) bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige	Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
9-10.3.3	ca. 7+200 bis ca. 8+030	Anpassung der vorh. Mulde parallel B 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	Durch den Neubau der A 44 wird die vorhandene, parallel zur B 7 liegende Mulde bereichsweise von dem neuen Autobahndamm überbaut. Die Mulde wird mit den zugehörigen Muldenabläufen an die neuen Geländebeziehungen angepasst. Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel aufgrund der Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.
9-10.5 nicht klassifizierte Straßen				
9-10.5.1	7+190 bis 8+390	vorh. Forstweg (Flurstück 34, Flur 29 und Flurstücke 19 und 21, Flur 30, jeweils Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9-10.5.2	7+852 bis 8+175	vorh. Forstweg (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.
9-10.5.3	7+848 bis 8+310	Anpassung vorh. Wirtschaftsweg (Flurstück 15, Flur 30, Gemarkung Oberkaufungen)	a) und b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Die Gradiente des vorhandenen Wirtschaftsweges wird im Bereich der neuen Retentionsbodenfilteranlage 3 (RBFA 3) angehoben. Für die Dauer der Bauzeit wird der Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt.</p> <p>Bzgl. der Nutzung als Baustraße gilt Regelung zu lfd. Nr. 1-13.8.1.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Weges inkl. Ausstattung bleibt die Gemeinde Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9-11. Blätter 9 – 11				
9-11.4 klassifizierte Straßen				
9-11.4.1	ca. 6+917 bis ca. 8+264 und ca. 8+334 bis ca. 9+174	Entsiegelung und Abstufung der K 7 zur Gemeindestraße	a) Landkreis Kassel b) Gemeinden Kaufungen (E/U) und Helsa (E/U)	<p>Nach Verkehrsfreigabe der A 44 kommt der heutigen K 7 zwischen Oberkaufungen und Helsa lediglich eine erschließende Funktion zu. Daher wird diese zur Gemeindestraße abgestuft und außerhalb der Bereiche der Unterführungsbauwerke entsiegelt.</p> <p>Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für das innerhalb der Gemarkung Kaufungen gelegene Teilstück der heutigen K 7 inkl. der zugehörigen Bauwerke wird die Gemeinde Kaufungen. Für das innerhalb der Gemarkung Helsa gelegene Teilstück der heutigen K 7 inkl. der zugehörigen Bauwerke wird die Gemeinde Helsa künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemittelbenutzung eingeräumt.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10. Blatt				
10.1 Autobahn				
10.2 Ingenieurbauwerke				
10.2.1	8+175	BW 812: Grünbrücke	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Grünbrücke dient vorrangig der Aufrechterhaltung der Wanderbewegungen für Luchs und Wildkatze über die geplante A 44 und B 7 hinweg. Weiterhin dient sie der Aufrechterhaltung des Austausches und der Populationsstärkung der nachgewiesenen Vorkommen von Wildkatze, Luchs und anderer Wildtierarten des Stiftswaldes Kaufungen/ Söhrewaldes/ Riedforstes auf der Südseite und des Kaufunger Waldes auf der Nordseite. Auch für nachgewiesene Amphibien- und Fledermausvorkommen kommt der Grünbrücke eine wichtige Verbindungsfunktion zu. Sie überspannt die A 44 und die heutige B 7 und erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 58,00 m Nennbreite: 50,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.2.2	8+100 bis 8+150	IR 05: Irritationsschutzwand westl. auf BW 812	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der querenden Wildtiere wird im Bereich westlich auf der Grünbrücke (BW 812) eine Irritationsschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 348 m Höhe: 2,0 m reflektierend Die Irritationsschutzwand reduziert die Störwirkungen durch Licht- und Schallimmissionen im Talraum der Losse (Wanderlinie v. a. für Vögel und Fledermäuse). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.2.3	8+200 bis 8+250	IR 06: Irritationsschutzwand östl. auf BW 812	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der querenden Wildtiere wird im Bereich westlich auf der Grünbrücke (BW 812) eine Irritationsschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 348 m Höhe: 2,0 m reflektierend Die Irritationsschutzwand reduziert die Störwirkungen durch Licht- und Schallimmissionen im Talraum der Losse (Wanderlinie v. a. für Vögel und Fledermäuse).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.2.4	ca. 7+980 bis ca. 8+150	BW 812a: Hangvernagelung 3 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 8.2.1, jedoch mit folgenden Abmessungen: Länge: ca. 170 m Höhe: bis ca. 12,70 m Neigung: $\geq 60^\circ$ Die Hangvernagelung 3 liegt außerhalb von Wasserschutz- gebieten.
10.2.5	ca. 8+200 bis ca. 8+300	BW 812b: Hangvernagelung 4 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 8.2.1, jedoch mit folgenden Abmessungen: Länge: ca. 100 m Höhe: bis ca. 9,50 m Neigung: $\geq 60^\circ$ Die Hangvernagelung 4 liegt außerhalb von Wasserschutz- gebieten.
10.2.6	ca. 8+300	vorh. Bauwerk (UF Lossetalbahn, ASB-Nr. 4723 546) im Zuge der K 7	<u>Straßenanlagen:</u> a) (E/U) Landkreis Kassel b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Das vorhandene Bauwerk (Unterführung der Lossetalbahn, ASB-Nr. 4723 546) bleibt zur Sicherung der Erschließung unverändert erhalten. In diesem Bereich findet keine Entsiegelung der K 7 statt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Bahnanlagen:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger	Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Straßenanlagen wird aufgrund der Abstufung der K 7 zur Gemeindestraße die Gemeinde Kaufungen.
10.3 Entwässerung				
10.3.1	8+115	Zulaufleitung zur RBFA 3	<u>Leitung:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Flurstücke:</u> a) und b) (E/U) bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige	Die Leitung dient der Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus der Fahrbahntwässerung lfd. Nr. 1-13.1.1 des Entwässerungsabschnitts V und der Weiterleitung in die Retentionsbodenfilteranlage 3 (RBFA 3, s. lfd. Nr. Nr. 9-10.3.1) zur weiteren Behandlung. Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.2	8+110	DL 42.2: Durchlass	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufnahme des über die neue Mulde lfd. Nr. 8-10.3.1 gefassten unbelasteten Oberflächenwassers der Böschungsbereiche der A 44 sowie des parallelen Forstweges

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Achse 300) und Weiterleitung in die Mulde 9-10.3.3 ist der neue Durchlass 42.2 erforderlich. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.3	8+389	DL 46: Verlängerung des vorh. Rahmendurchlasses B x H = ca. 1,35 m x 0,96 m	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Die Neubautrasse der A 44 liegt hier in Dammlage und unterbricht den topographisch vorgegebenen Wasserabfluss. Der Durchlass dient der Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem angepassten Grabenverlauf des Tiefenbaches, lfd. Nrn. 10.7.1 und 10.7.5, des Teiches "Sichelrain", lfd. Nr. 10.7.3 mit der geplanten Teicherweiterung lfd. Nr. 10.7.4 und dem östlich des Durchlasses gelegenen Böschungflächen der A 44 sowie der Böschungflächen der angrenzenden neuen Forstwege. Im Zuge des Neubaus des Durchlasses wird der bereits vorhandene B 7-Durchlass des Tiefenbachs verlängert (s. lfd. Nr. 10.3.4). Innerhalb des Durchlasses wird nach Möglichkeit ein raues Sohlssubstrat eingebracht. Der Durchlass erhält folgende Abmessungen entsprechend dem Bestand: Lichte Breite: ca. 1,35 m Lichte Höhe: ca. 0,95 m Länge: ca. 51 m.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der neue Rahmendurchlass schließt nördlich an den angrenzenden vorh. Rahmendurchlass im Zuge der B 7 (lfd. Nr. 10.3.4) an und trifft auf den ursprünglichen Bachverlauf nördlich der B 7.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für den Durchlass. Eigentum und Unterhaltungspflicht des Gewässers ("Tiefenbach") verbleibt bei dem bisherigen Gewässereigentümer und -unterhaltungspflichtigen.</p>
10.3.4	8+387	vorh. Rahmendurchlass B x H = ca. 1,35 m x 0,95 m im Zuge der B 7	<p><u>Durchlass:</u> a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Der vorhandene Durchlass im Zuge der B 7 bleibt erhalten und wird durch den neuen Rahmendurchlass (lfd. Nr. 10.3.3) verlängert.</p> <p>Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Durchlasses bleibt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Eigentum und Unterhaltungspflicht des Gewässers ("Tiefenbach") verbleibt bei dem bisherigen Gewässereigentümer und -unterhaltungspflichtigen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3.5	Achse 300: 2+213	DL 45: Durchlass im Zuge des verlegten Tiefenbachs	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Zur Weiterleitung des verlegten Tiefenbachs (Ifd. Nr. 10.7.5) unter dem neuen Forstweg (Achse 300, Ifd. Nr. 8-11.5.1) wird ein neuer Durchlass DL 45 erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen. Eigentum und Unterhaltungspflicht des Gewässers ("Tiefenbach") verbleibt bei dem bisherigen Gewässereigentümer und -unterhaltungspflichtigen.
10.3.6	Achse 336: 0+008	DL 44: Durchlass im Zuge des verlegten Tiefenbachs	<u>Durchlass:</u> a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Zur Weiterleitung des verlegten Tiefenbachs (Ifd. Nr. 10.7.5) unter dem Anschluss des neuen Forstweges (Achse 336, Ifd. Nr. 10.5.3) wird ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen. Eigentum und Unterhaltungspflicht des Gewässers ("Tiefenbach") verbleibt bei dem bisherigen Gewässereigentümer und -unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3.7	Achse 300: 1+860 bis 1+980	Mulde nördl. parallel des neuen Forstweges (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der neue Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) wird in diesem Bereich in Einschnittslage geführt. Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus der Einschnittsböschung und Teile des Weges wird eine neue Mulde angeordnet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.3.8	Achse 300: 1+848	DL 43: Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus der neuen Mulde lfd. Nr. 10.3.7 in den südl. des neuen Forstweges (Achse 300) gelegenen neuen Abfangegraben (lfd. Nr. 8-11.3.1) wird ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.3.9	7+980 bis 8+150	Abfangegraben oberhalb Hangvernagelung 3 mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen oberhalb der Hangvernagelung (lfd. Nr. 10.2.4) ist ein Abfangegraben in FR Ost parallel zur A 44 vorgesehen. Vorflut über Raubettmulde bzw. Kaskade in die zur A 44 parallelen Mulde.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.10	8+200 bis 8+300	Abfangegraben oberhalb Hangvernagelung 4 mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen oberhalb der Hangvernagelung (Ifd. Nr. 10.2.5) ist ein Abfangegraben in FR Ost parallel zur A 44 vorgesehen. Vorflut über Raubettmulde bzw. Kaskade in die zur A 44 parallelen Mulde. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.11	Achse 320: 0+100	DL 47: Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 320)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem neuen Abfangegraben Ifd. Nr. 8-11.3.1 parallel des neuen Forstweges (Achse 320) in den Teich "Sichelrain" wird ein Durchlass vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.3.12	ca. 8+620 bis 8+950	Mulde zwischen A 44 und neuem FW (Achse 320)	a) -	Die neue Mulde südlich parallel der A 44 und nördlich des neuen Forstweges nimmt das unbelastete Wasser der südlichen Hang-/Böschungsbereiche sowie des Abfangegrabens (Ifd. Nr. 10-

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	11.3.1) oberhalb der Böschungsvernagelung 5 auf und leitet es weiter in den dort vorhandenen Graben bis zum Teich "Sichelrain". Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.13	Achse 336: 0+006 bis 0+060	Graben parallel Forstweg-Anbindung (Achse 336)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der neue Graben westl. der neuen Forstweganbindung (Achse 336, lfd. Nr. 10.5.3) nimmt das unbelastete Wasser des Böschungs- und Hangbereichs des Bielsteins auf und leitet es in den verlegten Tiefenbach (lfd. Nr. 10.7.5) ein. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.3.14	Achse 320: 0+321	DL 48.1: Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 320)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des im Abfangegraben lfd. Nr. 8-11.3.1 gefassten unbelasteten Wassers unter den neuen Forstweg (Achse 320) bis zur Einleitung in die "Losse" ist ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3.15	8+798	DL 48.2: Durchlass im Zuge der A 44	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des im Abfangegraben lfd. Nr. 8-11.3.1 und Durchlass 48.1 (lfd. Nr. 10.3.14) gefassten unbelasteten Wassers unter der Neubautrasse der A 44 (lfd. Nr. 1-13.1.1) bis zur Einleitung in die "Losse" ist ein neuer Durchlass im Zuge der A 44 erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.3.16	Achse 251: 2+840	DL 48.3: Durchlass im Zuge der B 7 (Achse 251)	a) - b) (E/U) Landkreis Kassel	Zur Weiterleitung des im Abfangegraben lfd. Nr. 8-11.3.1 und Durchlässe 48.1 (lfd. Nr. 10.3.14) sowie 48.2 (lfd. Nr. 10.3.15) und Mulde lfd. Nr. 10-11.3.2 gefassten unbelasteten Wassers unter der B 7 neuen Forstweg (Achse 320) bis zur Einleitung in die "Losse" ist ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel aufgrund Abstufung der B 7 zur Kreisstraße.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3.17	8+387	Einleitstelle ELS V.6: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer III. Ordnung ("Tiefenbach")	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Das in der verlegten Mulde lfd. Nr. 10-11.3.2 gefasste Straßenoberflächenwasser und Wasser der Böschungsbereiche zwischen A 44 und B 7 wird in den hier in einem Rahmendurchlass geführten "Tiefenbach" (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Genaue Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässer- unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3.18	8+833	Einleitstelle ELS V.7: Einleitung von Straßenoberflächenwasser der B 7 und von Oberflächen- wasser aus den Außengebieten in einen vorh. Graben zur "Losse"	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Landkreis Kassel <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Das in dem neuen Seitengraben (lfd. Nr. 8-11.3.1) gefasste Wasser der Außengebiete wird über die beiden Durchlässe lfd. Nrn. 10.3.14 und 10.3.15 den zugehörigen Kaskaden über die parallel zur B 7 verlaufende angepasste Mulde lfd. Nr. 10-11.3.2 und den neuen Durchlass lfd. Nr. 10.3.16 in einen vorh. Graben geleitet, der in die Losse (Gewässer II. Ordnung) mündet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage der heutigen B 7 (einschließlich des Einleitungsbauwerks in den vorh. Graben) obliegt dem Landkreis Kassel aufgrund Abstufung der B 7 zur Kreisstraße. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.4 klassifizierte Straßen				
10.5 nicht klassifizierte Straßen				
10.5.1	Achse 300: 2+000	Anbindung (Achse 333) an neuem Forstweg (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Forstweg lfd. Nr. 9-10.5.2 wird durch die A 44 und den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut. Zur Erschließung wird das verbleibende südliche Teilstück des Weges an den neuen Forstweg (Achse 300) angeschlossen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.5.2	8+287	vorh. Forstweg (Flurstück 35, Flur 29, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird durch die A 44 und den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut und entfällt in diesem Bereich. Das verbleibende südliche Teilstück wird über die neue Anbindung lfd. Nr. 10.5.3 an den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) angeschlossen. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
10.5.3	Achse 300: 2+143	Anbindung (Achse 336) an neuem FW (Achse 300)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Forstweg lfd. Nr. 10.5.2 wird durch die A 44 und den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut. Zur Erschließung wird das verbleibende südliche Teilstück des Weges an den neuen Forstweg (Achse 300) angeschlossen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
10.5.4	8+350 bis 8+490	vorh. Forstweg (Flurstück 23, Flur 30, Gemarkung Oberkaufungen)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird durch die A 44 überbaut und entfällt aufgrund seiner geringen Bedeutung ersatzlos. Die Erschließung der angrenzenden Flurstücke bleibt weiterhin gesichert. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
10.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
10.6.1	8+300	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das vorh. Stromkabel wird durch eine gepl. Baustraße und die gepl. Rekultivierung der K 7 gekreuzt und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
10.6.2	8+310	vorh. Erdgasleitung DN 500 PN 64	a) und b) Gas-Union GmbH (E/U)	Die vorhandene Erdgasleitung wird durch eine gepl. Baustraße gequert und ist bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht erforderlich.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
10.6.3	8+350	vorh. Stromkabel	a) und b) Städtische Werke Kassel (E/U)	Die vorh. Stromkabel der Trasse Kreuzstein werden durch die Trasse der gepl. A 44 und eines gepl. Forstwegeanschlusses gekreuzt. Die Kabel sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
10.7 Maßnahmen an Gewässer				
10.7.1	8+230 bis 8+390	vorh. Bachverlauf des Tiefenbach	a) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Bachlauf "Tiefenbach" wird durch die Neubautrassen der A 44 sowie durch den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut und wird parallel des neuen Forstwegs (Achse 300) verlegt (s. lfd. Nr. 10.7.5). Der alte Bachlauf entfällt in dem Bereich zwischen Forstweg und B 7. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
10.7.2	8+440	vorh. Ablaufgraben des Teichs Sichelrain	a) Gewässereigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) -	Der vorhandene Ablaufgraben des Teichs Sichelrain mit den zugehörigen Durchlässen wird durch die Neubautrassen der A 44 überbaut und entfällt. Als Ersatz wird ein neuer Durchlass lfd. Nr. 10.3.4 hergestellt.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
10.7.3	ca. 8+450 bis ca. 8+520	vorh. Teich Sichelrain	a) Eigentümer lt. Grunderverzeichniss b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Ein Teil des vorhandenen Teichs Sichelrain wird durch die Neubaustrecke der A 44 überbaut und entfällt in diesem Bereich. Als Ersatz und Ausgleich ist eine Erweiterung des Teichs (s. lfd. Nr. 10.7.4 bzw. lfd. Nr. 15-17.9.64) vorgesehen. Der nicht überbaute Bereich des Teichs bleibt erhalten. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10.7.4	ca. 8+390 bis ca. 8+520	Erweiterung Teich Sichelrain	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Ein Teil des vorhandenen Teichs Sichelrain wird durch die Neubaustrecke der A 44 überbaut und entfällt in diesem Bereich. Als Ersatz und Ausgleich ist eine Erweiterung des Teichs vorgesehen. Entspricht Maßnahme lfd. Nr. 15-17.9.64. Weitere Details siehe lfd. Nr. 15-17.9.64. Der nicht überbaute Bereich des Teichs bleibt erhalten. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.7.5	ca. 8+240 bis ca. 8+390	Verlegung des Tiefenbachs (Gewässer III. Ordnung)	a) - b) (E/U) Gemeinde Helsa	Der vorhandene Bachlauf "Tiefenbach" (Gewässer III. Ordnung) wird durch die Neubautrasse der A 44 sowie durch den neuen Forstweg (Achse 300, lfd. Nr. 8-11.5.1) überbaut und wird parallel des neuen Forstwegs (Achse 300) verlegt. Er wird über die Durchlässe lfd. Nr. 10.3.3 und 10.3.4 unter der A 44 und der heutigen B 7 geführt, bis er nördlich der B 7 wieder auf das alte Bachbett trifft. Entspricht Maßnahme lfd. Nr. 15-17.9.64. Weitere Details siehe lfd. Nr. 15-17.9.64. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Helsa.
10.8 Sonstiges				
10-11. Blätter 10 – 11				
10-11.2 Ingenieurbauwerke				
10-11.2.1	ca. 8+810 bis Achse 210: ca. 0+530	BW 811d: Hangvernagelung 5 FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Regelung wie lfd. Nr. 8.2.1, jedoch mit folgenden Abmessungen: Länge: ca. 600 m Höhe: bis ca. 18,80 m Neigung: ≥ 60° Die Hangvernagelung 5 liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10-11.5 Entwässerung				
10-11.3.1	ca. 8+810 bis Achse 210: ca. 0+530	Abfangegraben oberhalb Hangvernagelung 5	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen oberhalb der Hangvernagelung (lfd. Nr. 10-11.2.1) ist ein Abfangegraben in FR Ost parallel zur A 44 vorgesehen. Vorflut über Raubettmulde bzw. Kaskade in die zur A 44 und zur Abfahrtsrampe (Achse 210) parallelen Mulde. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
10-11.3.2	ca. 8+380 bis ca. 9+500	Anpassung der vorh. Mulde parallel B 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Landkreis Kassel	Regelung wie lfd. Nr. 9-10.3.3, jedoch Vorflut in Tiefenbach (s. Einleitstelle V.6, lfd. Nr. 10.3.17).
10-11.5 nicht klassifizierte Straßen				
10-11.5.1	8+820	vorh. Forstweg (Flurstück 5, Flur 33, Flurstück 87, Flur 2 und Flurstück 22, Flur 31 jeweils Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.
10-11.5.2	9+125	vorh. Forstweg (Flurstück 5, Flur 33, Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird von der neuen A 44 überbaut und dadurch unterbrochen. Eine Anbindung des südlichen Teilstücks des Forstweges an den parallelen Forstweg (Achse 320) ist jedoch aus topographischen Gründen nicht möglich. Die

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Erschließung bleibt aber weiterhin durch das verbleibende Wegenetz gesichert.</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
10-11.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
10-11.6.1	8+820 bis 9+605	"Kasseler Kanal" (vorh. stillgelegter Abwasserkanal)	a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichniss b) -	Regelung wie lfd. Nr. 8-9.6.1.
11. Blatt				
11.1 Autobahn				
11.1.1	9+530 Achse 220: 0+000 bis 0+729	Achse 220: Auffahrtsrampe östlich der A 44 als Teil der AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Anschluss der A 44 an das untergeordnete Netz ist die Anschlussstelle Helsa West vorgesehen. Wegen der beengten Platzverhältnisse im Hangbereich des "Bielstein" wird die Anschlussstelle Helsa West als Halbanchlussstelle mit zwei Rampen ausgebildet. Neben der Auffahrtsmöglichkeit von der B 7 auf die A 44 in Richtung Kassel besteht auch noch die Abfahrtsmöglichkeit von der A 44 (FR Herleshausen) auf die heutige B 7 (künftig B 451) realisiert. Die für einen Vollanschluss noch fehlenden Verkehrsbeziehungen sind in der Halbanchlussstelle Helsa Ost im benachbarten Planungsabschnitt VKE 12 vorhanden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Auffahrtsrampe in Richtung Kassel (Achse 220) wird direkt geführt. In Stationierungsrichtung (von West nach Ost) trifft die zunächst 1-streifig geführte Rampe auf die Abfahrtsrampe (Achse 210, lfd. Nr. 11.1.2) und geht kurz danach in einen 2-streifigen Rampenquerschnitt des Zubringers (Achse 200, lfd. Nr. 11.4.2) in das untergeordnete Netz über. Die Auffahrtsrampe ist entsprechend dem Einfahrttyp E 1 der RAA geplant.</p> <p>Länge: ca. 334 m Fahrbahnbreite: 6,0 m (Typ Q 1 gem. RAA) Befestigung: gem. Bk10 (lt. RStO), D_{StrO} = -2 dB(A)</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.1.2	9+530 Achse 210: 0+000 bis 0+763	Achse 210: Abfahrtsrampe westlich der A 44 als Teil der AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Anschluss der A 44 an das untergeordnete Netz ist die Anschlussstelle Helsa West vorgesehen. Wegen der beengten Platzverhältnisse im Hangbereich des "Bielstein" wird die Anschlussstelle Helsa West als Halbanchlussstelle mit zwei Rampen ausgebildet. Neben der Auffahrtsmöglichkeit von der B 7 auf die A 44 in Richtung Kassel besteht auch noch die Abfahrtsmöglichkeit von der A 44 (FR Herleshausen) auf die heutige B 7 (künftig B 451) realisiert. Die für einen Vollanschluss

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>noch fehlenden Verkehrsbeziehungen sind in der Halbanschlussstelle Helsa Ost im benachbarten Planungsabschnitt VKE 12 vorhanden.</p> <p>Die Abfahrtsrampe in Richtung Helsa (Achse 210) wird indirekt geführt. In Stationierungsrichtung (von West nach Ost) trifft die zunächst 1-streifig geführte Rampe auf die Auffahrtsrampe (Achse 220, lfd. Nr. 11.1.1) und geht kurz danach in einen 2-streifigen Rampenquerschnitt des Zubringers (Achse 200, lfd. Nr. 11.4.2) in das untergeordnete Netz über. Die Abfahrtsrampe ist entsprechend dem Ausfahrty A 1 der RAA geplant.</p> <p>Länge: ca. 387 m Fahrbahnbreite: 6,0 m (Typ Q 1 gem. RAA) Befestigung: gem. Bk10 (lt. RStO), D_{Stro} = -2 dB(A)</p> <p>Entsprechend den prognostizierten Verkehrsbelastungen und der demnach fehlenden Nachfrage wird auf die Anordnung eines Linksabbiegestreifens im Bereich der Einmündung der Achse 260 (B 7-Verlegung, bzw. künftige K 6) verzichtet. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, durch eine geeignete Beschilderung nur Geradeausfahrten zuzulassen, um somit Linksabbiegeverkehre (Abfahrtsrampe Achse 210 zur Achse 260) zu vermeiden.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.1.3	Achse 220: ca. 0+230 bis ca. 0+695	Geländemodellierung nördl. der AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild, sowie zur Unterbringung eines Teils der anfallenden Überschussmassen wird eine Geländemodellierung nördlich der AS Helsa West vorgesehen. Die Geländemodellierung wird zwischen der nördlichen Auffahrtsrampe (Achse 220) und der verlegten B 7 (künftig K 6, Achse 260) errichtet. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.1.4	Achse 365: 0+010 bis 0+275	Geländemodellierung südl. der AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz des Wohngebiets Mariengrund (Helsa) vor Immissionen, zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Unterbringung eines Teils der anfallenden Überschussmassen wird eine Geländemodellierung südlich der AS Helsa West vorgesehen. Die Geländemodellierung wird parallel der westlichen Betriebszufahrt (Achse 365, lfd. Nr. 11.5.1) errichtet. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.1.5	9+500 bis 9+570	Betriebsfläche West vor Westportal Tunnel Helsa	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für den Betrieb des Tunnels Helsa ist eine Betriebsfläche im Bereich des Westportals notwendig. Die Betriebsfläche nimmt die für den Tunnelbetrieb notwendigen Anlagen, wie z. B. das Betriebsgebäude West mit den zugehörigen Parkflächen, Havariebecken, Löschwasserbecken, Entwässerungseinrichtungen, Schächte der verkehrstechnischen Ausstattung des Tunnels, etc. auf. Weiterhin kann die Betriebsfläche im Bedarfsfall als Rettungsplatz genutzt werden. Die Betriebsfläche West wird über eine Betriebszufahrt (Achse 365, lfd. Nr. 11.5.1) an die B 7 (= künftige B 451) angeschlossen, kann aber auch direkt von der A 44 angefahren werden. Zur Absicherung wird die Betriebsfläche umzäunt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.1.6	Achse 210: 0+643	Wendemöglichkeit für Betriebsdienst	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Erleichterung des Betriebs (v. a. des Winterdienstes) wird eine Wendemöglichkeit für Betriebsfahrzeuge vorgesehen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.1.7	9+465 bis 9+510	Rettungsüberfahrt West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Um Rettungs- und Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall den Fahrstreifenwechsel zu ermöglichen, ist eine Rettungsüberfahrt vor dem Westportal des Tunnels Helsa notwendig. Die

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Ausbildung und Absicherung erfolgt entsprechend dem zum Ausführungszeitpunkt gültigen Stand der Technik.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.2 Ingenieurbauwerke				
11.2.1	9+455	BW 813: UF Abfahrtsrampe (Achse 210) der AS Helsa West	<p>a) -</p> <p>b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Zur Unterführung der Abfahrtsrampe der A 44 (Achse 210, lfd. Nr. 11.1.2) mit den zugehörigen Entwässerungseinrichtungen ist das Kreuzungsbauwerk BW 813 (UF Abfahrtsrampe) erforderlich. Das Bauwerk BW 813 wird aus zwei getrennten Teilbauwerken mit den folgenden Abmessungen hergestellt:</p> <p>Lichte Weite: 11,80 m Nennbreite: 14,60 m (Achse 101) Nennbreite: 14,10 m (Achse 102) Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 62,41 gon (Achse 101) Kreuzungswinkel: 48,26 gon (Achse 102)</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.2.2	Achse 210: 0+507 bis 0+531	Stützwand an BW 813 parallel Abfahrtsrampe (Achse 210)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Aufgrund des relativ geringen Abstands zur A 44 und der Abfahrtsrampe (Achse 210) ist eine Stützwand südwestlich am Anschluss an das BW 813 (UF Abfahrtsrampe, lfd. Nr. 11.2.1) zur Abfangung der Böschung notwendig. Sie erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 22,60 m sichtbare Höhe: ca. 1,10 bis 6,20 m</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.2.3	ca. 9+510	Havariebecken des Tunnels Helsa	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufnahme des Löschwassers aus dem Tunnel Helsa im Havariefall ist das Havariebecken im Bereich der Betriebsfläche West erforderlich. Durch eine entsprechende Detektion wird dem Havariebecken nur im Ereignisfall Wasser aus dem Tunnel Helsa zugeleitet. Das Havariebecken erhält keinen Ablauf und muss leerpumpt werden. Die Ausbildung erfolgt entsprechend dem zum Ausführungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik (RABT).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.2.4	ca. 9+550	Betriebsgebäude West des Tunnels Helsa	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterbringung der für den Tunnelbetrieb und –steuerung notwendigen zentralen Anlagen sowie des Betriebspersonals ist das Betriebsgebäude West erforderlich. Die Abmessungen und die Ausstattung des Betriebsgebäudes West als Hauptbetriebsgebäude erfolgt nach dem zum Ausführungs- zeitpunkt aktuellen Stand der Technik (RABT). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.2.5	Achse 102: ca. 9+505 bis ca. 9+585	Stützwand und Lüftungstrennwand am Westportal des Tunnels Helsa (BW 814a)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Aufgrund der versetzten Lage der beiden westlichen Tunnelportale infolge der Hanganschnittslage des Tunnels Helsa, müssen die unmittelbar am Tunnelportal anstehenden Hang- und Böschungsflächen des Bielstein durch eine Stützwand abgefangen werden. Ab einer Höhe von 4,0 m kann eine Rückverankerung erforderlich werden. Zur Vermeidung von Lüftungskurzschlüssen wird die Stützwand als Lüftungstrennwand weiter in Richtung Westen verlängert. Die Stützwand/Lüftungstrennwand erhält folgende Abmessungen: Länge: ca. 80 m sichtbare Höhe: bis zu 8,30 m Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.2.6	Achse 251: ca. 3+661 bis ca. 3+811	Abbruch vorhandene Lärmschutzwand parallel B 7	a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die vorhandene Lärmschutzwand wird im Bereich der neuen AS Helsa West von der geplanten südl. Geländemodellierung (lfd. Nr. 11.1.4) und der Verlegung der B 7 (lfd. Nr. 11.4.2) bereichsweise überbaut und entfällt in dem überbauten Bereich. Als Ersatz dient die neu geplante südl. Geländemodellierung (lfd. Nr. 11.1.4). Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3 Entwässerung				
11.3.1	ca. 8+990	Verlegung vorh. Graben	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Durch die Neubautrasse der A 44 wird die Verbindung zur Vorflut eines namenlosen, temporär wasserführenden Grabens unterbrochen. Durch Anbindung des Grabens an den parallel zum neuen Forstweg (lfd. Nr. 8-11.5.1) verlaufenden Graben (lfd. Nr. 8-11.3.1) wird die Vorflut über die Durchlässe lfd. Nrn. 10.3.14, 10.3.15 und 10.3.16 sowie einen vorh. Graben bis zur "Losse" sichergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3.2	ca. 9+210	Verlegung vorh. Graben	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 11.3.1.
11.3.3	ca. 9+530	Verlegung vorh. Graben	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Durch die Neubautrasse der A 44 wird die Verbindung zur Vorflut eines namenlosen, temporär wasserführenden Grabens unterbrochen. Durch Anbindung des Grabens an den parallel zum neuen Forstweg (lfd. Nr. 8-11.5.1) verlaufenden Graben (lfd. Nr. 8-11.3.1) wird die Vorflut über den Durchlass lfd. Nr. 11.3.12 mit Kaskade bzw. Raubettmulde, Kaskade des Abfanggrabens lfd. Nr. 11.3.13 und die Entwässerungsleitung lfd. Nr. 11.3.14 bis zur "Losse" sichergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
11.3.4	3+271	Aufgabe vorh. Durchlass im Zuge der B 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Der Zulauf des vorhandenen Durchlasses wird bereichsweise durch die Geländemodellierung lfd. Nr. 11.1.3 überbaut, wird nicht mehr benötigt und entfällt. Nach Möglichkeit soll der vorh. Durchlass verpresst oder abgebrochen werden. Als Ersatz dient künftig der neue Durchlass lfd. Nr. 10.3.16. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3.5	Achse 220: 0+340 bis 0+682 und Achse 210: 0+350 bis 0+640	Mulden der Rampen der AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufnahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen der Auffahrtsrampe (Achse 220) und Abfahrtsrampe (Achse 210) der Anschlussstelle Helsa West werden die dargestellten Mulden benötigt. Vorflut über Entwässerungsleitung lfd. Nr. 11.3.6, Versickerungsanlage (lfd. Nr. 11.3.7) und Ablaufleitung lfd. Nr. 11.3.8 sowie über vorh. Graben in "Losse". Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3.6	Achse 200: ca. 0+215 bis 0+300	Zulaufleitung zur Versickerungsanlage (VA)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Leitung dient der Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus der Fahrbahntwässerung lfd. Nr. 1-13.1.1 und den Rampen der AS Helsa West (Achsen 210 und 220, lfd. Nrn. 11.1.1 und 11.1.2) sowie Bereiche der B 7-Verlegung (Achse 200, lfd. Nr. 11.4.2) des Entwässerungsabschnitts VI und der Weiterleitung in die Versickerungsanlage (VA, s. lfd. Nr. 11.3.7) zur weiteren Behandlung. Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.3.7	Achse 200: 0+250	Versickerungsanlage (VA)	<p>a) -</p> <p>b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Aufgrund der Abfahrtsrampe (Achse 210) mit dem BW 813 können die Entwässerungsleitungen im Bereich des Tunnelvorfelds nicht über das BW 813 bis zur Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) 3 (lfd. Nr. 9-10.3.1) geführt werden. Daher ist eine Versickerung im Bereich der Anschlussstelle Helsa West vorgesehen. Für stärkere Regenereignisse oberhalb der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage ist eine Notentlastung über ein Überlaufbauwerk mit Anschluss an die Ablaufleitung der Versickerungsanlage (lfd. Nr. 11.3.8) vorgesehen. Die genaue Ausbildung der Versickerungsanlage wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Weitere Details siehe Unterlage 18 (Wassertechn. Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3.8	Achse 200: 0+218 bis 0+275	Ablaufleitung der Versickerungsanlage (VA)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für stärkere Regenereignisse oberhalb der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage (lfd. Nr. 11.3.7) ist eine Notentlastung über ein Überlaufbauwerk und eine Ablaufleitung mit Einleitung in den Vorfluter "Losse" (s. lfd. Nr. 11.3.19) erforderlich.</p> <p>Die Ablaufleitung kreuzt den rückzubauenden Abschnitt der B 7 (lfd. Nr. 11.4.3) sowie die vorhandenen Stromkabel lfd. Nr. 11.6.1.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.3.9	Achse 210: 0+620 bis ca. 0+755 und Achse 200: ca. 0+215 bis	Mulde südl. parallel der Abfahrtsrampe (Achse 220) und der südl. B 7-Verlegung (Achse 200)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Fassung und Weiterleitung des Oberflächenwassers aus den Verkehrsflächen und Teilen der Böschung der Abfahrtsrampe (Achse 210) und der südl. B 7-Verlegung (Achse 200) ist eine neue Mulde südl. parallel der B 7-Verlegung (Achse 200) erforderlich. Vorflut über Zulaufleitung lfd. Nr. 11.3.6 zur Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.7.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+380			Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3.10	Achse 365: ca. 0+008	DL 50: Durchlass Betriebszufahrt (Achse 365)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Bereich der Anbindung der Betriebszufahrt (Achse 365) an die B 7-Verlegung (Achse 200) wird die neue Mulde lfd. Nr. 11.3.9 unterbrochen. Zur Weiterleitung des in der angepassten Mulde lfd. Nr. 11.3.11 gefassten Oberflächenwassers aus den Verkehrsflächen und Teilen der Böschung der südl. B 7-Verlegung (Achse 200) im Bereich der Anbindung der Betriebszufahrt (Achse 365) ist ein Durchlass erforderlich.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.3.11	Achse 200: 0+410 bis 0+420	Anpassung vorh. Mulde bzw. Seitengraben	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die vorhandene Mulde bzw. der vorhandene Seitengraben parallel der B 7 muss an die geänderte Lage nach Verlegung der B 7 (Achse 200) angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3.12	Achse 320: 0+960	DL 49: Durchlass Forstweg (Achse 320) mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des in dem neuen Seitengraben lfd. Nr. 8-11.3.1 gefassten unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten wird ein neuer Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 320, lfd. Nr. 8-11.5.1) mit anschließender Kaskade bzw. Raubettmulde erforderlich. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut über die in die Kaskade bzw. Raubettmulde des Abfangegrabens lfd. Nr. 11.3.13, Rohrleitung lfd. Nr. 11.3.14, Zulaufleitung lfd. Nr. 11.3.6 und Ablaufleitung der Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.8 zur Losse (Einleitstelle ELS VI.1, lfd. Nr. 11.3.19). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
11.3.13	ca. 9+449 bis ca. 9+605	Abfangegraben um Westportal mit Kaskaden bzw. Raubettmulden und Einlaufbauwerk	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Außengebieten im Bereich des Westportals des Tunnels Helsa wird der dargestellte neue Abfangegraben erforderlich. Zur Überwindung des Höhenunterschieds zwischen Abfangegraben und Einlaufbauwerk im Bereich der Mulde ist eine Kaskade bzw. Raubettmulde vorgesehen. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut über Rohrleitung lfd. Nr. 11.3.14, Zulaufleitung lfd. Nr.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				11.3.6 und Ablaufleitung der Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.8 zur Losse (Einleitstelle ELS VI.1, lfd. Nr. 11.3.19). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3.14	Achse 100: 9+449 bis 9+520 und Achse 365: 0+163 bis 0+283	Entwässerungsleitung im Bereich der Betriebszufahrt (Achse 365)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des in dem neuen Seitengraben lfd. Nr. 8-11.3.1, dem neuen Durchlass lfd. Nr. 11.3.12 mit Kaskade/bzw. Raubettmulde und der Kaskade bzw. Raubettmulde lfd. Nr. 11.3.13 gefassten unbelasteten Oberflächenwassers aus den Außengebieten wird die dargestellte Rohrleitung erforderlich. Vorflut über die Zulaufleitung lfd. Nr. 11.3.6 und Ablaufleitung der Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.8 zur Losse (Einleitstelle ELS VI.1, lfd. Nr. 11.3.19). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3.15	ca. 9+504 bis ca. 9+571	Entwässerungsleitungen Tunnel Helsa	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Fassung und Weiterleitung des in den Tunnel Helsa gelangten Schleppwassers über die Zulaufleitung lfd. Nr. 11.3.6 in die Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.7 werden die dargestellten Entwässerungsleitungen im Bereich des Westportals des Tunnels Helsa erforderlich. Darüber hinaus nehmen die Entwässerungsleitungen das im Havariefall anfallende Löschwasser auf und leiten es in das Havariebecken lfd. Nr. 11.2.3. Durch eine entsprechende Detektion wird dem

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Havariebecken nur im Ereignisfall Wasser aus dem Tunnel Helsa zugeleitet.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.3.16	Achse 100: 9+526 bis 9+572 und Achse 365: 0+012 bis 0+276	Mulde südl. Betriebszufahrt (Achse 365) und Betriebsfläche West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Böschungsbereichen der Betriebsfläche West (Ifd. Nr. 11.1.5), Bereiche der südl. Geländemodellierung (Ifd. Nr. 11.1.4) und der Verkehrsfläche der Betriebszufahrt (Achse 365, Ifd. Nr. 11.5.2 ist eine neue Mulde parallel der Betriebszufahrt erforderlich. Vorflut über neuen Durchlass Ifd. Nr. 10.3.10 in gepl. Mulde Ifd. Nr. 10.3.9.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.3.17	Achse 365: 0+010 bis 0+205	Mulde Geländemodellierung südl. AS Helsa West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Außengebieten und der südl. Geländemodellierung (Ifd. Nr. 11.1.4) ist eine neue Mulde südlich der Geländemodellierung erforderlich. Vorflut in angepassten vorh. Seitengraben bzw. Mulde Ifd. Nr. 11.3.11.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3.18	3+586	Rückbau vorh. Durchlass im Zuge der B 7	a) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Der vorhandene Durchlass wird nach Entsiegelung der B 7 nicht mehr benötigt und soweit möglich zurückgebaut oder verpresst. Aufgrund der Höhenlage kann der Durchlass nicht für die Ablaufleitung der Versickerungsanlage lfd. Nr. 11.3.8 genutzt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.3.19	ca. 9+482	Einleitstelle ELS VI.1: Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer II. Ordnung ("Losse") mit vorgeschalteter Versickerungsanlage (VA)	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Die Ablaufleitung der Versickerungsanlage (VA) lfd Nr. 11.3.8 endet an dieser Einleitstelle. Hier wird das bei Starkregenereignissen nicht mehr versickerungsfähige Niederschlagswasser der VA über einen vorh. Graben in die "Losse" (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet. Genauere Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Unterlage: 11.2
				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunster der Bundesstraßenverwaltung im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p>
11.4 klassifizierte Straßen				
11.4.1	Achse 260: 0+100 bis 0+382	Achse 260: Verlegung der B 7 (künftig K 6) nördl. AS Helsa West	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) (E/U) Landkreis Kassel</p>	Die neue Anschlussstelle Helsa West mit ihren beiden zunächst getrennt und im weiteren Verlauf gemeinsam geführten Rampen (lfd. Nrn. 11.1.1 und 11.1.2) ist mit dem untergeordneten Straßennetz zu verbinden. Hierzu wird einerseits die bisherige B 7 verlegt und quasi als Zubringer (künftig B 451) in einem größeren Bogen auf den 2-streifigen Rampenquerschnitt geführt und an diesen angeschlossen (Achse 200, lfd. Nr. 11.4.2). Das verbleibende westliche Teilstück der B 7 (künftig K 7) wird über die Achse 260 verlegt und an den neuen Zubringer (Achse 200)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>angebunden. Entsprechend den prognostizierten Verkehrsstärken werden Rechtsabbieger in Richtung A 44 nicht nachgefragt und aus Sicherheitsgründen (v. a. zur Vermeidung von Falschfahrten) auch nicht vorgesehen. Die B 7-Verlegung (bzw. neue K 7) erhält gem. RAL folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 282 m Fahrbahnbreite: 8,0 m (RQ 11 gem. RAL) Befestigung: gem. Bk1,0 (lt. RStO)</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird der Landkreis Kassel aufgrund Abstufung zur Kreisstraße.</p>
11.4.2	9+530 Achse 200: 0+223 bis 0+540	Achse 200: Verlegung der B 7/Zubringer (künftig B 451) südl. AS Helsa West	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neue Anschlussstelle Helsa West mit ihren beiden zunächst getrennt und im weiteren Verlauf gemeinsam geführten Rampen (lfd. Nrn. 11.1.1 und 11.1.2) ist mit dem untergeordneten Straßennetz zu verbinden. Hierzu wird einerseits die bisherige B 7 verlegt und quasi als Zubringer (künftig B 451) in einem größeren Bogen auf den 2-streifigen Rampenquerschnitt geführt und an diesen angeschlossen (Achse 200). Das verbleibende westliche Teilstück der B 7 (künftig K 7) wird über die Achse 260 (lfd. Nr. 11.4.1) verlegt und an den neuen Zubringer (Achse 200) angebunden. Entsprechend den prognostizierten Verkehrsstärken werden Rechtsabbieger in Richtung A 44 nicht

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>nachgefragt und aus Sicherheitsgründen (v. a. zur Vermeidung von Falschfahrten) auch nicht vorgesehen. Die B 7-Verlegung (bzw. neue B 451) erhält gem. RAL folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 317 m Fahrbahnbreite: 8,0 m (RQ 11 gem. RAL) Befestigung: gem. Bk10 (lt. RStO)</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.4.3	ca. 9+400 bis ca. 9+600	Rekultivierung der vorh. B 7	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	<p>Nach Verlegung der B 7 mittels der Achsen 200 und 260 (lfd. Nrn. 11.4.2 und 11.4.1) wird das abgebundene Reststück nicht mehr benötigt und kann entfallen. Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen werden entsiegelt und rekultiviert (s. lfd. Nr. 15-17.9.76). Das Gelände wird an die neue Planung der Einmündung angepasst.</p> <p>Die Kosten der Entsiegelung und Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11.5 nicht klassifizierte Straßen				
11.5.1	9+520 Achse 365:	Achse 365: Betriebszufahrt Tunnel Helsa West	a) -	Zur Erschließung der Betriebsfläche West (lfd. Nr. 11.1.5) und zur schnellen Erreichbarkeit des Tunnels Helsa für Rettungs- und Einsatzkräfte ist die Betriebszufahrt Tunnel Helsa West

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+004 bis 0+279		b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	(Achse 365) vorgesehen. Um unbefugte Nutzung bzw. Auffahren auf die A 44 zu unterbinden, wird die Betriebszufahrt im Bereich vor der Betriebsfläche West mit einem Tor gesichert und gem. RAA mit folgenden Abmessungen ausgebildet: Länge: ca. 275 m Fahrbahnbreite: 6,0 m (gem. RAA) Befestigung: asphaltiert Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
11.5.2	9+450	vorh. Forstweg (Flurstück 88, Flur 2, Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 9.5.1.
11.5.3	Achse 320: ca. 1+290 bis ca. 1+330	vorh. Forstwege	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Die vorh. Forstwege werden über eine Verbreiterung des neuen Forstweges (Achse 320, lfd. Nr. 8-11.5.1) angeschlossen und bleiben auch künftig nutzbar. Die Kosten für die Wegverbreiterung bzw. Anbindung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
11.6.1	9+570	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorh. Stromkabel liegen im Baufeld des Rückbaus des vorh. B 7-Durchlasses lfd. Nr. 11.3.18 sowie des B 7-Rückbaus (lfd. Nr. 11.4.3) und sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
11.6.2	9+570	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorh. Stromkabel liegen im Baufeld der Sicherung bzw. Verlegung der vorh. Kabel (vorh. TK-Kabel lfd. Nr. 11.6.3 und vorh. Stromkabel lfd. Nr. 11.6.4) und sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
11.6.3	9+575 bis 9+775	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Die vorh. TK-Kabel werden durch die neue Geländemodellierung (lfd. Nr. 11.1.4) überbaut, liegen im Baufeld der B7-Rekultivierung (lfd. Nr. 11.4.3) und der neuen Wasserleitung (lfd. Nr. 11.6.7). Weiterhin werden die TK-Kabel durch die gepl. B7-Verlegung (Achse 200) sowie der gepl. Betriebszufahrt West (Achse 365) gequert und sind zu sichern sowie im Bereich der Geländemodellierung, soweit erforderlich, zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.6.4	9+575 bis 9+775	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorh. Stromkabel werden durch die neue Geländemodellierung (Ifd. Nr. 11.1.4) überbaut, liegen im Baufeld der B 7-Rekultivierung (Ifd. Nr. 11.4.3) und der neuen Wasserleitung (Ifd. Nr. 11.6.7). Weiterhin werden die Stromkabel durch die gepl. B 7-Verlegung (Achse 200) sowie der gepl. Betriebszufahrt West (Achse 365) gequert und sind zu sichern sowie im Bereich der Geländemodellierung, soweit erforderlich, zu verlegen. Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.1.
11.6.5	9+575 bis 9+775	vorh. Abwasserkanal	a) und b) (E/U) Gemeinde Helsa	Die vorh. Mischwasserleitung des Wohngebiets Mariengrund wird durch die neue Geländemodellierung (Ifd. Nr. 11.1.4) überbaut, liegt im Baufeld der B7-Rekultivierung (Ifd. Nr. 11.4.3) und der neuen Wasserleitung (Ifd. Nr. 11.6.7). Weiterhin wird die Mischwasserleitung durch die gepl. B7-Verlegung (Achse 200) sowie der gepl. Betriebszufahrt West (Achse 365) gequert und ist zu sichern. Die Deckelhöhen zweier Schächte sind anzupassen. Eine Verlegung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht notwendig. Regelung wie Ifd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.6.6	9+515 bis 9+610	TK-Kabel	a) - b) Versorgungsträger Telekommunikationsnetz (E/U)	<p>Das geplante TK-Kabel mit den ggf. notwendigen Übergabebauwerken dient der Anbindung des Betriebsgebäudes West (Tunnel Helsa) an das örtliche TK-Netz.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bis zum Übergabepunkt im Bereich des Betriebsgebäudes West wird der Versorgungsträger Telekommunikationsnetzes (z. B. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, etc.). Der Versorgungsträger Telekommunikationsnetz wird im Zuge der späteren Planungsphasen festgelegt. Für künftige Sicherungs-/Änderungsmaßnahmen im Bereich der Betriebszufahrt West gelten die bestehenden Rahmenverträge bzw. gesetzlichen Regelungen.</p>
11.6.7	9+515 bis 9+610	Wasserleitung	a) - b) (E/U) Gemeinde Helsa	<p>Die geplante Wasserleitung mit den ggf. notwendigen Übergabebauwerken dient der Versorgung der beiden Betriebsgebäude und des Tunnels Helsa mit Trink- und Löschwasser.</p> <p>Die durch die Leitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Helsa im Grundbuch (Leitungsrecht, Nutzungsbeschränkung) gesichert (siehe Unterlage 10 (Grunderwerb)).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bis zum Übergabepunkt im Bereich des Betriebsgebäudes West wird die Gemeinde Helsa. Weitere Details werden mit der Gemeinde Helsa zu einem späteren Zeitpunkt vertraglich geregelt.
11.6.8	9+515 bis 9+610	20 kV-Kabel	a) - b) (E/U) Eigentümer und Betreiber des Mittelspannungsnetzes	Das geplante 20kV-Erdkabel mit den ggf. notwendigen Übergabebauwerken dient der Energieversorgung der beiden Betriebsgebäude und des Tunnels Helsa. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger bis zum Übergabepunkt im Bereich des Betriebsgebäudes West wird der zum Ausführungszeitpunkt aktuelle Eigentümer und Betreiber des Mittelspannungsnetzes (zzt. EnergieNetz Mitte). Weitere Details werden mit dem Versorgungsunternehmen zu einem späteren Zeitpunkt vertraglich geregelt.
11.6.9	9+775	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das vorh. Erdkabel wird durch die A 44 mit dem Tunnel Helsa unterfahren und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.6.10	9+840	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. TK-Kabel wird durch die A 44 mit dem Tunnel Helsa unterfahren und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
11.7 Maßnahmen an Gewässer				
11.8 Sonstiges				
11.8.1	9+580	Abbruch vorh. Nebengebäude (Flurstück 1, Flur 31, Gemarkung Helsa)	a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) -	Das vorhandene landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude wird durch die geplante Geländemodellierung überbaut und muss abgebrochen werden. Das Flurstück soll mit dem darauf befindlichen Nebengebäude erworben werden. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
11-13. Blätter 11 – 13				
11-13.2 Ingenieurbauwerke				
11-13.2.1	Achse 101: 9+575 bis 10+929	BW 814: Tunnel Helsa (Achse 101: nördl. Tunnelröhre, Achse 102: südl. Tunnelröhre)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Westlich der Ortschaft Helsa ist der Neubau eines 2-röhrigen Straßentunnels mit jeweils 2 Fahrstreifen geplant. Im Zusammenhang mit den ökologischen und topographischen Verhältnissen, der vorhandenen Infrastruktur und Bebauung sowie dem Schallschutz ist es erforderlich, die Trasse

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	und Achse 102: 9+530 bis 10+979			unterirdisch in die Hangflanke des Bielsteins zu legen. Der Tunnel erhält folgende Abmessungen: Länge (nördl. Tunnelröhre): 1.354 m Länge (südl. Tunnelröhre): 1.449 m Lichte Weite: 10,87 m je Röhre Lichte Höhe: ≥ 4,50 m <u>Bereich der offenen Bauweise:</u> <u>Nördl. Röhre (Achse 101):</u> Bereich Westportal: Beginn: ca. km 9+575 Ende: ca. km 9+599 Bereich Ostportal: Beginn: ca. km 10+909 Ende: ca. km 10+929 <u>Südl. Röhre (Achse 102):</u> Bereich Westportal: Beginn: ca. km 9+530 Ende: ca. km 9+590 Bereich Ostportal: Beginn: ca. km 10+960 Ende: ca. km 10+979

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>Bereich des bergmännischen Vortriebs:</u></p> <p><u>Nördl. Röhre (Achse 101):</u> Beginn: ca. km 9+599 Ende: ca. km 10+909</p> <p><u>Südl. Röhre (Achse 102):</u> Beginn: ca. km 9+590 Ende: ca. km 10+960</p> <p>Der Tunnel Helsa wird gemäß dem zum Ausführungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik (RABT) mit der erforderlichen Ausstattung, mit Nothalte-/Pannenbuchten und Querschlägen, die eine Verbindung zwischen den Tunnelröhren herstellen, sowie mit den zugehörigen Entwässerungseinrichtungen ausgestattet.</p> <p>Für die Dauer der Bauzeit des Tunnels werden Baudrainagen erforderlich, über die das im Tunnel austretende Grundwasser gefasst und in den örtlichen Vorfluter "Losse" (Gewässer II. Ordnung) abgeleitet wird. Eine aktive Absenkung des Grundwasserspiegels (z. B. durch Pumpen) ist nicht vorgesehen. Nach dem Einbau der druckwasserdichten Innenschale und dem Verpressen der Baudrainagen wird der Grundwasserstand in etwa wieder das ursprüngliche Niveau annehmen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Hierfür wird eine Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erwirkt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
11-13.4 klassifizierte Straßen				
11-13.4.1	9+780 bis Bauende	Querschnittsreduzierung und Umstufung der B 7	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Nach Verkehrsfreigabe der A 44, VKE 11 wird die heutige B 7 deutlich von dem Verkehr entlastet und ist in der heutigen Breite von bis zu 11,50 m nicht mehr erforderlich. Deshalb ist vorgesehen den Querschnitt der B 7 (bzw. künftigen B 451) auf einen RQ 11 (gem. RAL) mit einer Fahrbahnbreite von 8,0 m zu reduzieren. Die nicht mehr benötigten befestigten Flächen werden entsiegelt.</p> <p>Darüber hinaus wird entsprechend dem Widmungs- und Umstufungskonzept (s. Unterlage 12) die heutige B 7 zur B 451 umgestuft.</p> <p>Die Kosten für die Querschnittsreduzierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12. Blatt				
12.1 Autobahn				
12.2 Ingenieurbauwerke				
12.3 Entwässerung				
12.3.1	Achse 350: ca. 0+420 bis ca. 0+680	Mulde parallel Forstweg (Achse 350)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem neuen Forstweg (lfd. Nr. 12-13.5.1), den Hang- und Böschungsbereichen des Bielsteins sowie den Seitengraben und –mulden (lfd. Nr. 12-13.3.1 und 12-13.3.2) parallel der neuen Forstwege (Achsen 350 und 370, lfd. Nrn. 12-13.5.1 und 12-13.5.2) wird eine Mulde angeordnet. Vorflut über neuen Durchlass lfd. Nr. 12.3.2 in vorh. Seitengraben. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.3.2	Achse 350: ca. 0+440	DL 55: Durchlass	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des in der Mulde lfd. Nr. 12.3.1 gefassten Wassers der Außengebiete in den vorh. Seitengraben wird ein neuer Durchlass erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.3.3	Achse 350: ca. 0+459	DL 54: Durchlass	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Im Bereich des Anschlusses des vorh. Forstweges lfd. Nr. 12.5.2 an den neuen Forstweg (Achse 350) wird die neue Mulde (lfd. Nr. 12.3.1) unterbrochen und muss durch einen neuen Durchlass verbunden werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.3.4	Achse 350: ca. 0+646	DL 53: Durchlass	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Im Bereich des Anschlusses des vorh. Forstweges lfd. Nr. 12.5.3 an den neuen Forstweg (Achse 350) wird die neue Mulde (lfd. Nr. 12.3.1) unterbrochen und muss durch einen neuen Durchlass verbunden werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.3.5	Achse 350: ca. 0+676	DL 52: Durchlass	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Im Bereich des Anschlusses des neuen Forstweges lfd. Nr. 12-13.5.2 an den neuen Forstweg (Achse 350) wird die neue Mulde

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Ifd. Nrn. 12.3.1 und 12-13.3.1) unterbrochen und muss durch einen neuen Durchlass verbunden werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.4 klassifizierte Straßen				
12.5 nicht klassifizierte Straßen				
12.5.1	Achse 350: 0+420 bis 0+475	Anschluss des vorh. Forstweges an neuen Forstweg (Achse 350)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der neue Forstweg (Ifd. Nr. 12-13.5.1, Achse 350) wird an den vorhandenen Forstweg (Ifd. Nr. 12-13.5.5) angeschlossen und asphaltiert. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.5.2	Achse 350: 0+420 bis 0+475	Anschluss des vorh. Forstweges an neuen Forstweg (Achse 350)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Sicherstellung der Erschließung wird der vorhandene Forstweg an den neuen Forstweg (Achse 350, Ifd. Nr. 12-13.5.1) angeschlossen. Hierzu muss der vorhandene Anschluss angepasst werden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten der Anbindung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12.5.3	Achse 350: 0+645	Anschluss des vorh. Forstweges an neuen Forstweg (Achse 350)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 12.5.2.
12.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
12.6.1	10+090	vorh. Wasserleitung	a) und b) (E/U) Gemeinde Helsa	Die vorh. Wasserleitung wird durch den bauzeitlich als Baustraße genutzten, vorhandenen Weg lfd. Nr. 12-13.5.5 gekreuzt und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
12.6.2	10+240	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Die vorh. Stromkabel werden durch den bauzeitlich als Baustraße genutzten, vorhandenen Weg lfd. Nr. 12-13.5.5 gekreuzt und sind ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12.6.3	10+310	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. TK-Kabel wird durch den bauzeitlich als Baustraße genutzten, vorhandenen Weg lfd. Nr. 12-13.5.5 gekreuzt und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.
12.6.4	10+370	"Kasseler Kanal" (vorh. stillgelegter Abwasserkanal)	a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderverzeichnisses b) -	Regelung wie lfd. Nr. 8-9.6.1.
12.6.5	10+765	vorh. Stromkabel	a) und b) EnergieNetz Mitte (E/U)	Das vorh. Stromkabel wird durch die gepl. Rekultivierung der B 7 gekreuzt und ist ggf. bauzeitlich zu sichern. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.1.
12-13. Blätter 12 – 13				
12-13.3 Entwässerung				
12-13.3.1	Achse 350: 0+682 bis 0+975	neue Mulde parallel Forstweg (Achse 350)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem neuen Forstweg (lfd. Nr. 12-13.5.1, Achse 350) sowie der Hang- und Böschungsbereiche des Bielsteins wird eine neue Mulde parallel des neuen Forstwegs (Achse 350) angelegt. Vorflut über neue Mulde (lfd. Nr. 12.3.1) in vorhandenen Seitengraben/-mulde parallel des vorh. Weges (lfd. Nr. 12-13.5.5).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12-13.3.2	Achse 370: 0+252 bis 1+010	neuer Seitengraben parallel Forstweg (Achse 370)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus dem neuen Forstweg (lfd. Nr. 12-13.5.2, Achse 370) sowie der Hang- und Böschungsbereiche des Bielsteins wird ein neuer Seitengraben parallel des neuen Forstwegs (Achse 370) angelegt. Vorflut über neue Mulde (lfd. Nr. 12.3.1) in vorhandenen Seitengraben/-mulde. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.
12-13.3.3	10+890 bis 10+980	vorh. Graben	a) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Graben wird durch den neuen Forstweg (Achse 370, lfd. Nr. 12-13.5.2) sowie von einigen Böschungsflächen der A 44 bereichsweise überbaut und durch den neuen Seitengraben lfd. Nr. 12-13.3.2 ersetzt. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12-13.5 nicht klassifizierte Straßen				
12-13.5.1	Achse 350: 0+420 bis 0+985	Achse 350: neuer Forst- und Betriebsweg	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Im Bereich der Verkehrskosteneinheiten (VKEen) 11 und 12 durchschneidet die Neubautrasse der A 44 mit der AS Helsa Ost das dortige Forstwegenetz. Als Ersatz für die überbauten Wege sind die neuen Forstwege (Achsen 350 und 370) vorgesehen. Die beiden neuen Forstwege verbinden die vorhandenen Forstwege über den vorhandenen Weg (lfd. Nr. 12-13.5.5) mit der B 7 und stellen die Erschließung der anliegenden Waldflächen sicher. Darüber hinaus kann über den neuen Forstweg (Achse 350) die Betriebsfläche Ost (lfd. Nr. 13.1.1) erreicht werden. Er wird mit folgenden Abmessungen errichtet:</p> <p>Länge ca. 565 m, Kronenbreite: 5,00 m (zzgl. Aufweitung in engen Kurven und in Kreuzungsbereichen) Deckenaufbau: ungebunden gem. Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.
12-13.5.2	ca. 0+252 bis ca. 1+010	Achse 370: neuer Forstweg	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Regelung wie lfd. Nr. 12-13.5.1, Länge jedoch ca. 758 m.
12-13.5.3	10+645 bis 11+201	vorh. Forstweg (Flurstücke 1/1 und 5, Flur 28, Gemarkung Helsa)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Forstweg wird durch die Neubautrasse der A 44 sowie den neuen Forstweg (Achse 350) bereichsweise überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Zur Erschließung wird das verbleibende Teilstück an den neuen Forstweg (Achse 350, lfd. Nr. 12-13.5.1) über die neue Anbindung lfd. Nr. 12.5.3 angeschlossen. Als Ersatz für die entfallenden Bereiche dienen die neuen Forstwege Achsen 350 und 370 (lfd. Nrn. 12-13.5.1 und 12-13.5.2). Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).
12-13.5.4	10+810 bis 10+940	vorh. Forstweg (Flurstück 1/1, Flur 28, Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Der vorhandene Forstweg wird durch den neuen Forstweg (Achse 350, lfd. Nr. 12-13.5.1) gekreuzt und kann aufgrund seiner geringen Bedeutung ersatzlos entfallen. Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12-13.5.5	10+050 bis 10+870	vorh. Forst-/Wirtschaftsweg (Flurstücke u. a. 49/1 bis 49/7, Flur 30 sowie 35/1 und 35/2, Flur 29, Gemarkung Helsa)	a) und b) Gemeinde Helsa und (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Der vorhandene Forst-/Wirtschaftsweg bleibt erhalten und wird bauzeitlich als Baustraße genutzt. Die Betriebsfläche Ost (lfd. Nr. 13.1.1) wird über diesen vorhandenen sowie den neuen Forstweg (Achse 350, lfd. Nr. 12-13.5.1) erschlossen. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird das Recht auf Wegemitbenutzung über eine Eintragung im Grundbuch (Wegerecht) eingeräumt. Hierzu strebt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Teilung der Flurstücke dergestalt an, dass sich der neue Weg auf gesonderten Wegeparzellen befinden wird.
12-13.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
12-13.6.1	10+685 bis 11+200	vorh. TK-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (E/U)	Das vorh. TK-Kabel wird durch die gepl. Rekultivierung der B 7 gekreuzt und durch die gepl. Stützwand (BW 816) überbaut. Das TK-Kabel ist im Bereich der Rekultivierung ggf. bauzeitlich zu sichern und im Bereich der gepl. Stützwand zu verlegen. Regelung wie lfd. Nr. 1.6.2.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13. Blatt				
13.1 Autobahn				
13.1.1	10+960 bis 11+010	Betriebsfläche Ost vor Ostportal Tunnel Helsa	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für den Betrieb des Tunnels Helsa ist eine Betriebsfläche im Bereich des Ostportals notwendig. Die Betriebsfläche nimmt die für den Tunnelbetrieb notwendigen Anlagen, wie z. B. das Betriebsgebäude Ost mit den zugehörigen Parkflächen, Entwässerungseinrichtungen, Schächte der verkehrstechnischen Ausstattung des Tunnels, etc. auf. Weiterhin kann die Betriebsfläche im Bedarfsfall als Rettungsplatz genutzt werden. Die Betriebsfläche Ost wird über die A 44 erschlossen. Für umfangreichere Wartungsmaßnahmen kann die Betriebsfläche Ost auch über den neuen Forstweg (Achse 350, lfd. Nr. 12-13.5.1) angefahren werden. Zur Absicherung wird die Betriebsfläche umzäunt.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
13.1.2	10+988 bis 11+034	Rettungsüberfahrt Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Um Rettungs- und Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall den Fahrstreifenwechsel zu ermöglichen, ist eine Rettungsüberfahrt vor dem Ostportal des Tunnels Helsa notwendig. Die Ausbildung und Absicherung erfolgt entsprechend dem zum Ausführungszeitpunkt gültigen Stand der Technik.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.2 Ingenieurbauwerke				
13.2.1	10+970	Betriebsgebäude Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Unterbringung der für den Tunnelbetrieb und –steuerung notwendigen zentralen Anlagen sowie des Betriebspersonals ist das Betriebsgebäude Ost erforderlich. Die Abmessungen und die Ausstattung des Betriebsgebäudes Ost als Nebenbetriebsgebäude erfolgt nach dem zum Ausführungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik (RABT). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.2.2	10+950 bis 11+201	Lärmschutzwand FR Kassel	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz der Gemeinde Helsa vor Immissionen wird im Anschluss an die Einschnittslage des Ostportals des Tunnels Helsa in FR Kassel eine Lärmschutzwand mit folgenden Abmessungen errichtet: Länge: ca. 302 m (nur innerhalb VKE 11) Höhe: 2,50 m (über Gradienten) absorbierend Die Wand bindet an dem nördlichen Ende in den Einschnitt vor dem Ostportal ein, umringt die Betriebsfläche Ost (Ifd. Nr. 13.1.1)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und verläuft weiter in Richtung Süden/Osten ca. 130 m über die Abschnittsgrenze der VKE 12 hinaus. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die genaue Lage der Einbindungen in den Einschnitt festgelegt. Details siehe Unterlagen 7 und 17.1 (lärmetechnische Untersuchung).</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
13.2.3	Achse 102: ca. 10+904 bis ca. 10+979	Stützwand Ostportal FR Kassel (BW 814b)	<p>a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Aufgrund der versetzten Lage der beiden östlichen Tunnelportale infolge der Hanganschnittslage des Tunnels Helsa, müssen die unmittelbar am Tunnelportal anstehenden Hang- und Böschungsflächen des Bielstein durch eine Stützwand abgefangen werden. Ab einer Höhe von 4,0 m kann eine Rückverankerung erforderlich werden. Wegen des relativ großen Abstands der beiden Ostportale, ist eine gesonderte Lüftungstrennwand nicht erforderlich. Die Stützwand erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 75 m sichtbare Höhe: bis zu 10 m</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13.2.4	Achse 102: ca. 10+965 bis ca. 11+050	Stützwand Ostportal FR Ost (BW 814c)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Aufgrund der versetzten Lage der beiden östlichen Tunnelportale infolge der Hanganschnittslage des Tunnels Helsa, müssen die unmittelbar am Tunnelportal anstehenden Hang- und Böschungflächen des Bielstein durch eine Stützwand abgefangen werden. Ab einer Höhe von 4,0 m kann eine Rückverankerung erforderlich werden. Die Stützwand erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 85 m sichtbare Höhe: bis zu 10 m</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
13.2.5	B 7-Achse 251: 5+285 bis 5+460	Stützwand parallel B 7 (BW 816)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Stützwand wird in der Böschung der A 44 parallel zur heutigen B 7 vorgesehen. Sie ist zur Einhaltung der Regelböschungsneigung von 1:1,5 aufgrund der Höhenlage bzw. des Abstandes der jeweiligen Fahrbahnen zueinander erforderlich. Ab einer Höhe von ca. 4,0 m kann eine Rückverankerung erforderlich werden. Die Stützwand reicht ca. 83 m über die Abschnittsgrenze der VKE 11 in die benachbarte VKE 12 hinaus und weist folgende Abmessungen auf:</p> <p>Länge: ca. 177 m sichtbare Höhe: ca. 3,20 bis 10,0 m</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.3 Entwässerung				
13.3.1	10+900 bis 11+201	Abfangegraben Ostportal Tunnel Helsa bis VKE 12	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Hang- und Böschungsbereichen des Bielsteins wird ein neuer Abfangegraben oberhalb des Ostportals des Tunnels Helsa sowie parallel der A 44 (Fahrtrichtung Ost) angelegt. Vorflut über neue Durchlässe mit Kaskaden/Raubettmulden (lfd. Nrn. 13.3.4 und 13.3.5) in vorhandenen Gräben zur "Losse" sowie in Abfangegräben der VKE 12. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.3.2	10+924 bis 10+984	Abfangegraben (mit Kaskade/Raubettmulde) oberhalb Stützwand FR West	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Hang- und Böschungsbereichen des Bielsteins im Bereich oberhalb der geplanten Stützwand FR West wird ein neuer Abfangegraben mit Kaskade oder Raubettmulde oberhalb der Stützwand FR West angelegt. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut in Straßenentwässerungsleitung zum RRB 4 der VKE 12. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13.3.3	10+984 bis 11+070	Abfangegraben (mit Kaskade/Raubettmulde) oberhalb Stützwand FR Ost	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufnahme und Weiterleitung des unbelasteten Wassers aus den Hang- und Böschungsbereichen des Bielsteins im Bereich oberhalb der geplanten Stützwand FR Ost wird ein neuer Abfangegraben mit Kaskade oder Raubettmulde oberhalb der Stützwand FR Ost angelegt. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut in neue Mulde parallel zur A 44 und Straßenentwässerungsleitung zum RRB 4 der VKE 12. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.3.4	11+124	DL 51.1: Durchlass mit Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Weiterleitung des im neuen Abfangegraben lfd. Nr. 13.3.1 gefassten Wassers der Außengebiete wird ein neuer Durchlass erforderlich. Der Höhenunterschied zwischen Durchlass und B 7 wird über eine Kaskade oder Raubettmulde überwunden. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut über neuen Durchlass lfd. Nr. 13.3.5 und vorh. Graben in "Losse" (s. Einleitstelle ELS VII.1, lfd. Nr. 13.3.8). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13.3.5	Achse 251: 5+324	DL 51.2: Durchlass im Zuge der B 7 mit Einlaufbauwerk und Kaskade bzw. Raubettmulde	a) - b) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Weiterleitung des im neuen Abfangegraben lfd. Nr. 13.3.1 und im neuen Durchlass DL 51.1 (lfd. Nr. 13.3.4) gefassten Wassers der Außengebiete wird ein neuer Durchlass erforderlich. Der Höhenunterschied zwischen Durchlass und vorh. Graben wird über eine Kaskade oder Raubettmulde überwunden. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Vorflut über vorh. Graben in "Losse" (s. Einleitstelle ELS VII.1, lfd. Nr. 13.3.8). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) aufgrund Abstufung der B 7 zur Landesstraße.
13.3.6	Achse 251: 5+324	Rückbau vorh. Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Der vorhandene Durchlass wird durch den neuen Durchlass lfd. Nr. 13.3.5 ersetzt. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13.3.7	11+142	vorh. Einleitstelle ELS VII.1: Einleitung von Oberflächenwasser aus den Außengebieten in einen vorh. Graben zur "Losse" (Gewässer II. Ordnung)	<u>Straßenentwässerungsanlage:</u> a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Das Wasser aus den Außengebieten wird über den neuen Abfangegraben (lfd. Nr. 13.3.1) gefasst und über die neuen Durchlässe mit Kaskaden bzw. Raubettmulden (lfd. Nrn. 13.3.4 und 13.3.5) in einen vorhandenen Graben in die "Losse" (Gewässer II. Ordnung) geleitet. Die konkrete Ausbildung der

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Gewässer:</u> a) und b) (E/U) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger	Kaskaden bzw. Raubettmulden wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Genaue Lage der Einleitstelle, Einleitmenge sowie weitere Details siehe Unterlage 18. Hierfür wird gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erwirkt. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerks bzw. der Einleitstelle in das Gewässer) obliegt dem Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) aufgrund Abstufung der B 7 zur Landesstraße. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.
13.3.8	Achse 251: 5+285 bis 5+460	Abfangegraben oberhalb Stützwand (BW 816) mit Kaskade bzw. Raubettmulde sowie neue Mulde parallel B 7	a) - b) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Fassung und Weiterleitung des unbelasteten Oberflächenwassers aus der Dammböschung der A 44 wird ein Abfangegraben oberhalb der neuen Stützwand (BW 816, lfd. Nr. 13.2.5) sowie eine Mulde parallel zur B 7 außerhalb des

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Stützwandbereichs erforderlich. Vorflut des Abfangegrabens in neue B 7-parallele Mulde der VKE 12. Vorflut der Mulde über neuen Durchlass DL 51.2 (Ifd. Nr. 13.3.5) und vorh. Graben in "Losse". Der Höhenunterschied zwischen Abfangegraben und Mulde der VKE 12 wird über eine Kaskade oder Raubettmulde überwunden. Die konkrete Ausbildung wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) aufgrund Abstufung der B 7 zur Landesstraße.</p>
13.3.9	Achse 370: 0+680	DL 56: Durchlass im Zuge des Forstweges (Achse 370)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Zur Weiterleitung des in dem neuen Seitengraben Ifd. Nr. 12-13.3.2 gefassten Wassers der Außengebiete wird ein neuer Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 370) erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p>
13.3.10	Achse 350: 0+975	DL 57: Durchlass im Zuge eines Forstweges (Achse 350) im Bereich Ostportal	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Zur Weiterleitung des in dem neuen Abfangegraben und der neuen Mulde Ifd. Nrn. 11.3.1 und 12-13.3.1 gefassten Wassers

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>der Außengebiete wird ein neuer Durchlass im Zuge des neuen Forstweges (Achse 350) erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen.</p>
13.4 klassifizierte Straßen				
13.5 nicht klassifizierte Straßen				
13.5.1	11+120 bis 11+201	vorh. Forstweg (Flurstück 1/1, Flur 28, Gemarkung Helsa)	a) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	<p>Der vorhandene Forstweg wird durch den neuen Forstweg (Achse 370, lfd. Nr. 12-13.5.2) gekreuzt und abgebunden. Als Ersatz dient der neue Forstweg (Achse 370, lfd. Nr. 12-13.5.2).</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>
13.5.2	11+124	vorh. Forstweg (Flurstück 1/1, Flur 28, Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	<p>Der vorhandene Forstweg wird durch die Neubautrasse der A 44 überbaut und entfällt im überbauten Bereich. Als Ersatz dienen die neuen Forstwege Achsen 350 und 370 (lfd. Nrn. 12-13.5.1 und 12-13.5.2).</p> <p>Details zu den eigentumsrechtlichen Regelungen der betroffenen Flurstücke siehe Unterlage 10 (Grunderwerb).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13.5.3	11+138 bis 11+201	vorh. Forstweg (Flurstück 1/1, Flur 28, Gemarkung Helsa)	a) Ritterschaftliches Stift Kaufungen b) -	Regelung wie lfd. Nr. 13.5.2.
13.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
13.6.1	10+940 bis 11+220	"Kasseler Kanal" (vorh. stillgelegter Abwasserkanal)	a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) -	Regelung wie lfd. Nr. 8-9.6.1.
13.6.2	11+100	20 kV-Kabel	a) - b) (E/U) Eigentümer und Betreiber des Mittelspannungsnetzes	Regelung wie lfd. Nr. 11.6.8.
13.6.3	11+100	Wasserleitung	a) - b) (E/U) Gemeinde Helsa	Regelung wie lfd. Nr. 11.6.7.
13.7 Maßnahmen an Gewässer				
13.8 Sonstiges				
13.8.1	ca. 11+140	Bauarbeitsflächen für Verlegung der Versorgungsleitungen des Tunnels Helsa	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Zur Verlegung der neuen Strom- und Wasserleitungen (lfd. Nrn. 13.6.2 und 13.6.3) ist die dargestellte Bauarbeitsfläche erforderlich. Regelung wie lfd. Nr. 1-13.8.1.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14. Blatt (bauzeitliche Ersatzwasserbeschaffung)				
14.6 Ver-/Entsorgungsleitungen Dritter / Bahnkreuzungen				
14.6.1	0-538	Übergabeschacht für bauzeitliche Ersatzwasser- beschaffung	a) - b) (E/U) Gemeinde Lohfelden	<p>Während der Bauarbeiten bis zur Fertigstellung der Schutzmaßnahmen gem. RiStWag innerhalb der Wasserschutzzone II muss der Trinkwasserbrunnen "Kohlenstraße" außer Betrieb genommen werden. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist eine Ersatzwasserbeschaffung während der Bauzeit notwendig. Als ein Baustein der bauzeitlichen Ersatzwasserbeschaffung ist vorgesehen, einen Teil des Trinkwassers durch die Gemeinde Lohfelden zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist der dargestellte Übergabeschacht für die Verbindung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Lohfelden mit dem Netz der Gemeinde Kaufungen im Bereich des Oberen Käseweg/Ochshäuser Weg und Losseweg im Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik vorgesehen.</p> <p>Die Herstellungs- und bauzeitlichen Betriebs-/Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Lohfelden.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17. Blätter 15 – 17 (Maßnahmenübersichtspläne "trassennahe Maßnahmen")				
15-17.9 Maßnahmen gem. LBP				
15-17.9.1	Gesamter Abschnitt	V1 _{ASB} : (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Vergrämung von Haselmäusen Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Flächen werden bauzeitlich beansprucht. Die Maßnahme ist vor Beginn des in Unterlage 9.3 genannten Eingriffs umzusetzen und für die Dauer der Bauzeit zu unterhalten. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.2	Gesamter Abschnitt	V2 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Umsiedlung von Haselmäusen Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.1.
15-17.9.3	4+100 bis 10+000 und 10+900 bis 11+200	V3.1 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Errichtung eines wildkatzen- und luchsgeeigneten Wildschutzzaunes Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.4	6+050 bis 6+250, 6+600 bis 6+750, 6+950 bis 9+500, 10+950 bis 11+200	V3.2 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Errichtung eines Fledermausschutzzaunes (4,0 m Höhe)</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.</p>
15-17.9.5	1+900 bis 4+830	V3.3 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Errichtung eines Wildschutzzaunes (2,0 m Höhe)</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.</p>
15-17.9.6	3+150 bis 5+250	V4 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Dichte Böschungsbepflanzung zur Vermeidung der Entstehung von Jagdhabitaten der Waldohreule</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.7	Gesamter Abschnitt	V5 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Zeitliche Begrenzung der Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.8	Gesamter Abschnitt	V6 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb von Waldbeständen (auch Gebäudeabbruch) Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.9	Gesamter Abschnitt	V7 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Begutachtung potentieller Baumquartiere vor der Fällung Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.10	Bereich Setzebach	V8 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Leitstruktur zur Gewährleistung der Funktionsbeziehungen zwischen Losseaeue, Stiftswald und Kaufungen (im Bereich Setzebach > BW-Nr. 806) Die Kosten für die Herstellung und die 3-jährige Entwicklungspflege trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>(Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer werden die bisherigen Eigentümer der Flächen lt. Grunderwerbsverzeichnis.</p> <p>Die Maßnahmenflächen sind über Eintragung im Grundbuch dauerhaft in ihrer Nutzung zu beschränken (dingliche Sicherung).</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.11	2+619	V9 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Querungshilfe, Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Setzebach (BW-Nr. 806) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen</p> <p>Entspricht lfd. Nr. 4.2.4 (BW 806).</p>
15-17.9.12	6+817	V10 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Querungshilfe, Unterführung Forstweg im Bereich Kunstmühle (BW-Nr. 811) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen</p> <p>Entspricht lfd. Nr. 8.2.3 (BW 811).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.13	1+007 bis 1+120, 2+567 bis 2+710, 5+280 bis 6+066, 6+764 bis 6+876, 8+100 bis 8+250	V11 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Errichtung von Irritationsschutzwänden Die Maßnahme entspricht den folgenden lfd. Nummern: <ul style="list-style-type: none"> • 2-3.2.2: IR 01, FR Ost • 4.2.3: IR 02, FR Ost • 7.2.2: IR 03, FR Ost • 7-8.9.1: IR 07 und 08, parallel B 7 • 8.2.3: IR 04, FR Ost • 10.2.2: IR 05, westl. Grünbrücke (BW 812) • 10.2.3: IR 06, östl. Grünbrücke (BW 812) Regelungen siehe v. g. lfd. Nummern. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.14	Gesamter Abschnitt	V14 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) -	Vermeidung von Entstehung von Nistplätzen Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.1.
15-17.9.15	1+063	V15 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Querungshilfe, Wirtschaftswege- und Losseunterführung (BW-Nr. 802) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen Entspricht lfd. Nr. 2-3.2.3 (BW 802).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.16	0-691 bis 0-100 und 1+200 bis 1+350	V16 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	<p>Umsiedlung von Zauneidechsen</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldfreimachung umzusetzen und liegt innerhalb des Baufeldes. Für die Umsiedlung der Zauneidechse sind die Flächen der Maßnahmen A1_{CEF} (lfd. Nr. 15-17.9.38) und A2_{CEF} (lfd. Nr. 15-17.9.39) vorgesehen.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.17	B7-Bö- schungen nördl. der Losseae ca. 0-100 bis 0+100	V17 _{ASB / FFH} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	<p>Erhalt von Lebensräumen des Kammmolchs angrenzend an das FFH-Gebiet "Lossewiesen bei Kaufungen"</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.18	0-300 bis 0+500, 7+650 bis 8+800	V18 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Errichtung und Betreuung temporärer Amphibienschutz- bzw. Amphibienfangzäune Die Kosten für Herstellung, bauzeitliche Unterhaltung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.19	0-691 bis 1+240	V19 _{ASB / FFH} (Vermeidungsmaßnahme)	a) – b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Kollisionsschutzpflanzung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Optimierung als Lebensraum für die Haselmaus) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.
15-17.9.20	Losseaeue	V20 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Vergrämung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.1.
15-17.9.21	0-702 bis 1+020, 7+400 bis 8+900	V21 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) – b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Permanente Amphibienleiteinrichtung Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.22	7+850 bis 8+650	V22 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	<p>Umsiedlung von Amphibien aus dem Teich am Sichelrain ins neue Laichgewässer</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine vorübergehende Inanspruchnahme der betroffenen Flächen notwendig.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.23	Gesamter Abschnitt	V24 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	<p>Maßnahmen zur Vermeidung der allgemeinen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Die Kosten für Herstellung, bauzeitliche Unterhaltung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.24	Gesamter Abschnitt	V24.1 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Schonende Behandlung der bei den Bauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.23.
15-17.9.25	Gesamter Abschnitt	V24.2 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtung im Bereich wertvoller Auenböden Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.23.
15-17.9.26	Gesamter Abschnitt	V24.3 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.23.
15-17.9.27	Gesamter Abschnitt	V24.4 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Einzelbaumschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920 Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.23.
15-17.9.28	Gesamter Abschnitt	V24.5 (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und fachgerechte Baustellenentwässerung Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.23.
15-17.9.29	8+600 bis 9+180	V25 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) –	Beschränkung der Rückbauarbeiten an der K 7 (inkl. ggf. benötigter BE-Flächen)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.30	7+500 bis 8+200	V26 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe an der K 7 Die Kosten für die Herstellung und bauzeitlichen Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen nach Abstufung der K 7 zur Gemeindestraße. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.31	6+000 bis 11+201	V27 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) und b) -	Winterliche Kontrolle von potentiellen Bruthabitaten des Fichtenkreuzschnabels Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.32	8+000 bis 8+400	V28 _{ASB} (Vermeidungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Neuanlage von Amphibien-Kleinstgewässern auf und im Umfeld der Grünbrücke

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.33	Gesamter Abschnitt	G1 (Gestaltungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Träger der künftigen Straßenbaulast	Ansaat von Landschaftsrasen Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger sind die jeweiligen zukünftigen Träger der Straßenbaulast des zugehörigen Verkehrsweges. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.34	8+000 bis 8+380	G2 (Gestaltungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Entwicklung von Ruderalflächen Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.
15-17.9.35	Gesamter Abschnitt	G3 (Gestaltungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Träger der künftigen Straßenbaulast	Dichte Gehölzpflanzungen auf Böschungen, Straßeneben- flächen und Geländemodellierungsflächen Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.33.
15-17.9.36	Gesamter Abschnitt	G4 (Gestaltungsmaßnahme)	a) – b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis	Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen Die Kosten der Rekultivierung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftige Eigentümer

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und Unterhaltungspflichtige bleiben die aktuellen Eigentümer der jeweiligen Flurstücke.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.37	5+400	G5 (Gestaltungsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	<p>Naturnahe Gestaltung des Dautenbaches im Querungsbereich der BAB A 44</p> <p>Entspricht lfd. Nr. 7.7.1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Ritterschaftliche Stift Kaufungen als Eigentümer der Gewässerparzelle.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.38	südl. AS Kassel-Ost	A1 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Erhalt und Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten erfolgen.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.
15-17.9.39	1+200 bis 1+350	A2 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Gestaltung als Lebensraum für die Zauneidechse Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.38.
15-17.9.40	0-130 bis 0+140	A3 _{CEF} / FFH (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Optimierung eines Winterquartiers für Kammmolche Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisheriger und künftiger Eigentümer der Flächen bleibt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.41	0-550 bis 0-040	A4 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Optimierung der Vermehrungshabitate von Ameisenbläulingen (nur artenschutzrechtlich begründet)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.42	0+180 bis 1+050	A5 _{CEF} / FFH (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Optimierung der Vermehrungshabitate von Ameisenbläulingen Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.41.
15-17.9.43	0-475 bis 0+140	A6 _{VER} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Vernetzungskorridor Extensivgrünland für Ameisenbläulinge (nur artenschutzrechtlich begründet) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10. Aufgrund der ungünstigen Flächenzuschnitte der Maßnahmenflächen können die Flächen auf Verlangen der Eigentümer auch erworben werden.
15-17.9.44	0-020 bis 1+060	A7 _{VER} / FFH (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Vernetzungskorridor Extensivgrünland für Ameisenbläulinge Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.43.
15-17.9.45	8+000 bis	A8 (Ausgleichsmaßnahme)	a) -	Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes zu frischen bis feuchten Glatthaferwiesen bzw. Feuchtwiesen

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	8+170		b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.46	4+230 bis 4+390	A9 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Extensivierung bisher intensiv genutzten Grünlandes zu frischen bis feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen bzw. frischen Weidelgras-Weißklee-Weiden Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.47	2+100 bis 2+170	A10 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Neuanlage von Grünland auf Ackerstandort Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.48	1+530 bis 1+690	A12 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (Unterlage 10)	Blühflächen für die Feldlerche Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.
15-17.9.49	2+600 bis 4+400	A13 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Nistkästen für Feldsperlinge Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Maßnahme ist spätestens bis Anfang September vor Beginn der Baufeldräumung umzusetzen.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.50	4+220 bis 4+320	A14 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Anlage einer Streuobstwiese Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.
15-17.9.51	Setzebach bei Bau-km 5+300	A15 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	<p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines naturnahen Mittelgebirgsbaches</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger werden die aktuellen Eigentümer der betroffenen Flurstücke.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.52	4+500 bis 4+800	A16.1 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau von jüngeren und mittelalten Fichtenbeständen zu Laubwald bzw. Etablierung von Laubwald im Bereich früherer Fichtenbestände (Optimierung als Haselmauslebensraum) Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.53	Setzebach im trassen- fernen Bereich Belgerkopf	A16.2 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau von jüngeren und mittelalten Fichtenbeständen zu Laubwald bzw. Etablierung von Laubwald im Bereich früherer Fichtenbestände Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.54	5+000	A17 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau eines Fichtenjungbestandes in Übergangsmoor/Moorbirkenwald Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.55	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A18.1 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Hessen Forst siehe	Bestandsumbau zu optimierten Bechsteinfledermaushabitaten (20 Jahre) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisherige und künftige Eigentümer

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<p>Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)</p>	<p>und Unterhaltungspflichtige bleiben die aktuellen Eigentümer der betroffenen Flurstücke (Hessen Forst bzw. Ritterschaftlicher Stift Kaufungen).</p> <p>Die Maßnahmenflächen im Eigentum des Ritterschaftlichen Stifts Kaufungen sind über Eintragung im Grundbuch dauerhaft in ihrer Nutzung zu beschränken (dingliche Sicherung). Für die Maßnahmenflächen im Eigentum des Hessen Forst soll eine Aufnahme der Nutzungsbeschränkung in das Forstbetriebswerk von Hessen Forst sowie über noch zu schließende Verträge mit Hessen Forst erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt sein.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.56	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A18.2 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Hessen Forst siehe Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	<p>Erhalt und Entwicklung von Altholz-Inseln (50 Jahre)</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.57	Stiftsforst und Bereich um Kunstmühle	A18.3 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Erhalt und Etablierung von Dauerwald sowie Anlage von Schneisen (dauerhaft) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.58	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A18.4 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Hessen Forst siehe Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Entwicklung von Eichenwald (100 Jahre) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.59	Stiftswald Kaufungen südl. Kunstmühle	A18.5 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen	Umbau zu einem Eichenmischwald (100 Jahre) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.60	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A18.6 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Hessen Forst siehe Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Erhalt und Förderung von Eiche (30 Jahre) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.61	Losseaua nördl. und	A18.7 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw.	Entwicklung von Leitlinien in der Losseaua (dauerhaft)

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	westl. Kunstmühle		Hessen Forst siehe Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt sein. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
15-17.9.62	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A18.8 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen bzw. Hessen Forst siehe Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Baumhöhlen und Fledermauskästen für die Bechsteinfledermaus (dauerhaft) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.63	Stiftswald Kaufungen	A18.9 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftlicher Stift Kaufungen	Erhalt von Alt- und Höhlenbäumen (dauerhaft) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.64	8+550 bis 8+720	A19 (Ausgleichsmaßnahme)	<u>Teich Sichelrain (neu):</u> a) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Verlegung Tiefenbach:</u>	Neuanlage eines Teiches am Sichelrain, einschließlich naturnaher Verlegung des Tiefenbaches Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des alten und neuen Teichs Sichelrain wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des verlegten Tiefenbachs wird die Gemeinde Helsa (siehe auch lfd. Nrn. 10.7.3, 10.7.4 und 10.7.5).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Helsa	Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.65	Achse 1: 5+138 bis 5+325 und Achse 100: 6+045 bis ca. 11+201	A21 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen und Hessen Forst siehe Gründerverzeich- nis (Unterlage 10)	Unterpflanzung neu angeschnittener Waldbereiche (Optimierung als Haselmauslebensraum) Die Maßnahme soll ca. 2 Jahre vor Fällung der Gehölzbestände umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.55.
15-17.9.66	ca. 7+200 bis ca. 8+700	A22 (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Entwicklung von Waldrand Regelung wie lfd. Nr. 7-13.8.1. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.67	Achse 1: 5+138 bis 5+325 und Achse 100: 6+045 bis	A23 (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Entwicklung von Laubwald Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisherige und künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die aktuellen Eigentümer der betroffenen Flurstücke.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	ca. 11+201			Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.68	Losse-km 5,250 bis 5,400	A24.1 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Neuanlage des Losseverlaufes nach Rückbau der B 7-Brücke Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter) sowie Unterlage 18 (Entwässerungsplanung).
15-17.9.69	Losse-km 5,400 bis 6,320	A24.2 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Gewässerunterhaltungs- und strukturverbessernde Maßnahmen im Ufer- und Sohlenbereich (Losse-km 5,400 bis km 6,320) (Losserenaturierung) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.68.
15-17.9.70	Losse-km 6,320 bis 6,900	A24.3 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Neuanlage des Losselaufes im Bereich der Querung der A 44 (Losse-km 6,320 bis 6,900) (Losserenaturierung) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.68.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.71	Losse-km 6,900 bis 7,250	A24.4 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Neuanlage des Losselaufes nach Rückbau der B 7-Brücke (Losse-km 6,900 bis 7,225) (Losserenaturierung, einschließlich Leimerbach) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.68.
15-17.9.72	0-702 bis 2+500	A25 (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>Bereich Leipziger Str.:</u> a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	Gehölzpflanzung auf der Rückbaufläche der B 7 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisheriger und künftiger Eigentümer bleibt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Aufgrund der Umwidmung zur Landesstraße wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung) im Bereich der Leipziger Straße künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).
15-17.9.73	0+100 bis 2+400	A26 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Herstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Teilen der Rückbaufläche der B 7 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die nach dem Rückbau der B 7

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>freiwerdenden Flächen der Bundesstraßenverwaltung können als landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.74	0-100, 0-430 und 0+700	A27 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	<p>Renaturierung des Diebachsgrabens</p> <p>Entspricht lfd. Nrn. 1.7.1 und 2.7.1.</p> <p>Regelung siehe v. g. lfd. Nrn. und lfd. Nr. 15-17.9.68.</p>
15-17.9.75	8+175	A28 ^{VER} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Errichtung einer Grünbrücke</p> <p>Entspricht lfd. Nr. 10.2.1.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.76	0-702 bis 2+500, 3+200 bis 3+600, 4+300 bis 4+550, 5+200, 6+000 bis 9+800 und 10+600 bis 11+250	A29 (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10) b) -	<p>Entsiegelung und Rückbau von Verkehrsflächen</p> <p>Entspricht v. a. folgende lfd. Nummern (ohne Nennung von Maßnahmen im Zuge von Wirtschafts-/Forstwegen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1-3.4.1 (Rückbau und Rekultivierung der B 7), • 1.4.1 (Rückbau AS Kassel Ost), • 3.4.6 (Rückbau AS Niederkaufungen), • 3.4.7 (Rückbau AS Lohfelden), • 3.4.8 (bereichsweiser Rückbau der K 10), • 3-4.4.1 (teilweiser Rückbau und Abstufung der B 7), • 3-4.4.3 (Rückbau der L 3203), • 9-11.4.1 (Entsiegelung und Abstufung der K 7 zur Gemeindestraße) und • 11.4.3 (Rekultivierung und Abstufung der vorh. B 7). <p>Regelung siehe v. g. lfd. Nummern.</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.77	L 3203 zw. Vollmars- häuser Teiche und Enka- Teiche	A30 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Land Hessen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Neuanlage von 10 Amphibiendurchlässen und Vergrößerung zweier vorhandener Durchlässe sowie Anlage einer permanenten Amphibienleiteinrichtung im Bereich der L 3203</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird das Land Hessen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).</p>
15-17.9.78	5+200 bis 7+900 und 9+250 bis 9+400	A31 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	<p>Aufwertung der Habitateignung von Waldflächen für die Haselmaus</p> <p>Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden.</p> <p>Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.</p>
15-17.9.79	östl. von Waldhof	A32 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	<p>Umbau eines Fichtenbestandes zu einem Laubwald im Bereich "Dürre Wiese" (Optimierung als Haselmauslebensraum)</p> <p>Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.78.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.80	Stiftswald Kaufungen und Kaufunger Wald	A33 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Errichten von Baumstubben-Wurzeltellerhaufen für die Wildkatze Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.78.
15-17.9.81	7+850 bis 8+000	A34 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Gemeinde Kaufungen	Neuanlage von Laichgewässern in der Losseae nordwestlich von Helsa Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger wird die Gemeinde Kaufungen als Eigentümer des Gewässers "Losse". Die Maßnahmenflächen sind über Eintragung im Grundbuch dauerhaft in ihrer Nutzung zu beschränken (dingliche Sicherung). Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15-17.9.82	Flächen im Bereich Birkengrund	A35 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Nistkästen für den Gartenrotschwanz Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.78.
15-17.9.83	Bereiche: Am Hohenrod 1 34253 Lohfelden und Im Tannen- grund 2 34260 Nieder- kaufungen	A36 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Nisthilfen für die Rauschwalbe Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.78.
15-17.9.84	0-220, 1+840, 2+025, 2+040, 2+310, 2+480, 2+530 und 3+350	A37 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Strukturierung der Landschaft als Lebensraum für die Goldammer Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18. Blatt (Maßnahmenplan - Unterlage 9.2.2, Blatt 1.2, trassenferner Maßnahmenkomplex im Bereich "Belgerkopf")				
18.9 Maßnahmen gem. LBP				
18.9.1	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	A16.2 (Ausgleichsmaßnahme)	a) - b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau von jüngeren und mittelalten Fichtenbeständen zu Laubwald bzw. Etablierung von Laubwald im Bereich früherer Fichtenbestände Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
18.9.2	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	E1.1 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau eines mittelalten Fichtenbestandes in einen standortgerechten, naturnahen Laubmischwald mit Erlenstreifen und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
18.9.3	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	E1.2 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau von Fichtenbeständen und Entwicklung zu einem teils bachbegleitenden, standortgerechten, naturnahen Laubmischwald und Waldrand Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
18.9.4	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	E1.3 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau eines mittelalten Fichtenbestandes zu einem standortgerechten, naturnahen Laubmischwald Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18.9.5	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	E1.4 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Umbau von Fichtenjungbeständen in einen teils bachbegleitenden, standortgerechten, naturnahen Laubmischwald Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
18.9.6	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	E1.5 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Umbau von älteren Fichtenbeständen in einen teils bachbegleitenden, standortgerechten, naturnahen Laubmischwald Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
18.9.7	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	A15 (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines naturnahen Mittelgebirgsbaches: a) Ersatz eines Doppelrohrdurchlasses durch einen Kastendurchlass und Ausbau eines Sohlabsturzes und b) Ersatz von Rohrdurchlässen durch Kastendurchlässe Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Bisherige und künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige bleiben die aktuellen Eigentümer der betroffenen Flurstücke. Details zur Lage, Begründung, Zielkonzeption, Umsetzung und Umfang der Maßnahme siehe Unterlagen 9.2 (Maßnahmenpläne) und 9.3 (Maßnahmenblätter).

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18.9.8	trassen- ferner Bereich Belgerkopf	A33 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Baumstubben-Wurzeltellerhaufen für die Wildkatze (A33 _{CEF} ; Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung) Entspricht lfd. Nr. 15-17.9.80.
19. Blatt (Maßnahmenplan - Unterlage 9.2.2, Blatt 2.2, trassenferner Maßnahmenkomplex im Bereich Glimmerode und Hambach)				
19.9 Maßnahmen gem. LBP				
19.9.1	trassen- ferner Bereich Glimme- rode und Hambach	E2.1 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Umbau der Fichten(misch)kulturen in standortgerechten Laubwald Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
19.9.2	trassen- ferner Bereich Glimme- rode und Hambach	E2.2 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Gründerverzeichnisses (Unterlage 10)	Entwicklung von Grünland nach Abtrieb der Fichten Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19.9.3	trassen- ferner Bereich Glimme- rode und Hambach	E2.3 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Entwicklung eines Auenwaldes mit Schwarzerle und Esche Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
20. Blatt (Maßnahmenplan - Unterlage 9.2.2, Blatt 3.2, trassenferner Maßnahmenkomplex im Bereich Walburg)				
20.9 Maßnahmen gem. LBP				
20.9.1	trassen- ferner Bereich Walburg	E3.1 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Extensivierung von Grünland (extensiv genutzte Frischwiesen) Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
20.9.2	trassen- ferner Bereich Walburg	E3.2 (Ersatzmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Neuanlage von Grünland auf Ackerstandort Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.10.
20.9.3	trassen- ferner Bereich Walburg	E3.3 (Ersatzmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Anlage einer Brache Die Maßnahme soll vor Beginn der Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Sonst Regelung wie lfd. Nr. 15-17.9.3.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
für den Neubau der A 44 in der VKE 11 (Verkehrskosteneinheit 11) von AD Lossetal bis AS Helsa Ost				Datum: 19.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21. Blatt (Maßnahmenplan - Unterlage 9.2.2, Blatt 4.2, trassenferner Maßnahmenkomplex im Bereich Schwalmstadt)				
21.9 Maßnahmen gem. LBP				
21.9.1	trassen- ferner Bereich Domäne Schafhof (Schwalm- stadt)	E4 _{CEF} (Ersatzmaßnahme)	a) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10) b) (E/U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Blühflächen und Blühstreifen für die Feldlerche Regelung wie lfd. Nr. 20.9.3.
22. Blatt (Maßnahmenplan - Unterlage 9.2.2, Blatt 5.2, trassenferner Maßnahmenkomplex im Bereich "Dürre Wiese")				
22.9 Maßnahmen gem. LBP				
22.9.1	trassen- ferner Bereich "Dürre Wiese"	A32 _{CEF} (Ausgleichsmaßnahme)	a) und b) (E/U) Eigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10)	Umbau eines Fichtenbestandes zu einem Laubwald (Optimierung als Haselmauslebensraum) Regelung wie lfd. Nr. 20.9.3.